

**Pentixapharm Holding AG,  
Berlin**

**Konzernabschluss  
zum 31. Dezember 2025  
und  
zusammengefasster Lagebericht  
für das Geschäftsjahr 2025**

## INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025

Konzerngesamtergebnisrechnung 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2025

Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Konzerneigenkapitalspiegel für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Zusammengefasster Lagebericht der Pentixapharm Holding AG für das Geschäftsjahr 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

## **BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die Pentixapharm Holding AG, Berlin

### **VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES UND DES ZUSAMMENGEFASSTEN LAGEBERICHTS**

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Pentixapharm Holding AG und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) - bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025, der Konzerngesamtergebnisrechnung, der Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Konzernanhang, einschließlich wesentlicher Informationen zu den Rechnungslegungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Bericht über die Lage der Gesellschaft und des Konzerns (im Folgenden "zusammengefasster Lagebericht") der Pentixapharm Holding AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Die in dem Abschnitt „Sonstige Informationen“ genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts haben wir in Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den vom International Accounting Standards Board (IASB) herausgegebenen IFRS Accounting Standards (im Folgenden „IFRS Accounting Standards“), wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs.1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser zusammengefasste Lagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wir geben kein Prüfungsurteil zu den im Abschnitt "Sonstige Informationen" genannten Bestandteile des zusammengefassten Lageberichts ab.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO, dass wir keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht zu dienen.

#### *Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit*

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt "3.2 Finanzrisiken - Liquiditätsrisiko" des zusammengefassten Lageberichts und die Angaben im Abschnitt "3. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze - Going Concern - Fortführung der Unternehmenstätigkeit" des Konzernanhangs, in denen die gesetzlichen Vertreter darlegen, dass die Pentixapharm Holding AG weiterhin mittel- bis langfristig auf zusätzliche Finanzierungsquellen angewiesen ist, etwa über Kapitalmarkttransaktionen, Partnerschaften oder Auslizenzierungen. Sollten die im Rahmen der Planung getroffenen Annahmen hinsichtlich des Geschäftsverlaufs und der Finanzierung nicht eintreten, hätte dies einen signifikanten Einfluss auf die finanzielle Lage der Gesellschaft.

Diese Ereignisse und Gegebenheiten weisen auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zu Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

#### *Gründe für die Bestimmung der wesentlichen Unsicherheit als bedeutsamstes beurteiltes Risiko wesentlicher falscher Darstellungen*

Das Geschäftsmodell des Pentixapharm-Konzerns ist durch hohe Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie Verwaltungskosten gekennzeichnet, die die Gesellschaft derzeit nicht aus laufenden Einnahmen finanzieren kann. Folglich ist die Pentixapharm Holding AG auf Eigen- und/oder Fremdkapitalmaßnahmen angewiesen. Inwieweit es der Gesellschaft gelingt, diese Finanzierungsmittel zu erhalten, könnte von mehreren Faktoren abhängen, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen. Vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Unsicherheit, wie und wie lange die laufenden Kosten finanziert werden können, erachten wir dies als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt.

Das Risiko für den Abschluss besteht darin, dass die Gesellschaft die Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit unzureichend darstellt. Das Risiko für den Abschluss besteht ferner darin, dass der Vorstand zu Unrecht von einer positiven Fortführungsprognose ausgeht und insofern die Bilanzierung der Vermögensgegenstände und Schulden nicht zutreffend erfolgt.

### *Prüferisches Vorgehen und Schlussfolgerung*

Wir haben die im Abschnitt "3.2 Finanzrisiken - Liquiditätsrisiko" des zusammengefassten Lageberichts und die Angaben im Abschnitt "3. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze - Going Concern - Fortführung der Unternehmenstätigkeit" des Konzernanhangs gemachten Angaben dahingehend überprüft, ob sie vollständig und ausreichend genau sind, um über die wesentlichen Risiken zu informieren, denen sich die Gesellschaft ausgesetzt sieht und die den Bestand der Gesellschaft gefährden könnten. Wir halten die gemachten Angaben für nachvollziehbar, vollständig und ausreichend genau. Wir haben hinsichtlich der Fortführungsfähigkeit der Gesellschaft zum einen das bilanzielle Eigenkapital sowie die Ertragslage und zum anderen die Ausstattung der Gesellschaft mit Liquidität zur Bedienung der laufenden Kosten sowie die Planungsunterlagen und zugrundeliegenden Annahmen der Gesellschaft gewürdigt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sachgerecht.

Unsere Prüfungsurteile sind bzgl. dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

### *Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses*

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab. Zusätzlich zu dem im Abschnitt „Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ beschriebenen Sachverhalt haben wir die unten beschriebenen Sachverhalte als die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte bestimmt, die in unserem Bestätigungsvermerk mitzuteilen sind.

### ***Werthaltigkeit der aktivierten Entwicklungskosten***

#### *Zugehörige Informationen im Konzernabschluss*

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die aktivierten Entwicklungskosten verweisen wir auf die Angaben im Konzernanhang in den Abschnitten „Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze - Entwicklungskosten“ und 14. "Immaterielle Vermögenswerte".

#### *Sachverhalt und Risiko für die Prüfung*

Die aktivierten Entwicklungskosten werden zum Bilanzstichtag unter den übrigen immateriellen Vermögenswerten mit einem Wert von TEUR 31.219 ausgewiesen. Dies entspricht 74,6 % der Bilanzsumme, woraus sich ein wesentlicher Einfluss auf die Vermögenslage der Gesellschaft ergibt. Die aktivierten Entwicklungskosten betreffen ausschließlich die im Rahmen der Abspaltung erfassten Entwicklungskosten des Compounds PentixaFor der Konzerngesellschaft Pentixapharm AG, Berlin. Es besteht das Risiko für den Abschluss, dass die aktivierten Entwicklungskosten nicht werthaltig sind.

### *Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse*

Bei der Prüfung der Bewertung der aktivierten Entwicklungskosten haben wir risikoorientiert insbesondere die folgenden Prüfungshandlungen durchgeführt. Wir haben uns anhand des Planungsprozesses ein Verständnis über die Prozessschritte sowie die zugrundeliegenden Annahmen verschafft. Des Weiteren haben wir die vom Management zugrundegelegten bedeutsamsten Planungsprämissen für die Bewertung der Zahlungsmittelüberschüsse gewürdigt und plausibilisiert. Dabei haben wir öffentlich verfügbare Informationen sowie umfangreiche ergänzende Erläuterungen der gesetzlichen Vertreter eingeholt. Die uns vorgelegte Planung wurde mit der von den zuständigen Aufsichtsräten genehmigten Planung abgestimmt. Ebenso wurde der zur Abzinsung verwendete Diskontierungszinssatz plausibilisiert und mit öffentlich zugänglichen Daten verglichen. Darüber hinaus wurde die rechnerische Richtigkeit des Bewertungsmodells überprüft.

### *Schlussfolgerung*

Auf Basis unserer Prüfungshandlungen konnten wir uns davon überzeugen, dass die vorgenommenen Einschätzungen und Annahmen hinsichtlich der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes der aktivierten Entwicklungskosten sachgerecht sind und die Daten und Annahmen angemessen abgeleitet wurden.

### *Sonstige Informationen*

Die gesetzlichen Vertreter bzw. der Aufsichtsrat sind für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Die sonstigen Informationen umfassen

- die Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB, auf die im zusammengefassten Lagebericht Bezug genommen wird,
- den Vergütungsbericht nach § 162 AktG, auf den im zusammengefassten Lagebericht Bezug genommen wird,
- die Versicherungen der gesetzlichen Vertreter nach § 264 Abs. 2 S. 3 und § 289 Abs. 1 S. 5 HGB zum Jahresabschluss und zusammengefassten Lagebericht,
- den Bericht des Aufsichtsrats sowie
- die übrigen Teile des Geschäftsberichts - ohne weitergehende Querverweise auf externe Informationen - mit Ausnahme des geprüften Jahresabschlusses und zusammengefassten Lageberichts sowie unseres Bestätigungsvermerks.

Für die Erklärung nach § 161 AktG zum Deutschen Corporate Governance Kodex, die Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung ist, sowie für den Vergütungsbericht sind die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat verantwortlich. Im Übrigen sind die gesetzlichen Vertreter für die sonstigen Informationen verantwortlich.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Verantwortung, die oben genannten sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Konzernabschluss, zu den inhaltlich geprüften Konzernlageberichtsangaben oder zu unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den IFRS, wie sie in der EU anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung dieser Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, es sei denn, es besteht die Absicht den Konzern zu liquidieren oder der Einstellung des Geschäftsbetriebs oder es besteht keine realistische Alternative dazu.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des zusammengefassten Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im zusammengefassten Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts.

*Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der zusammengefasste Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lageberichts beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und zusammengefassten Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass ein aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des zusammengefassten Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit internen Kontrollen des Konzerns bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im zusammengefassten Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS Accounting Standards, wie sie in der EU anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt.
- planen wir die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns einzuholen als Grundlage für die Bildung der Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum zusammengefassten Lageberichts. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile.
- beurteilen wir den Einklang des zusammengefassten Lageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im zusammengefassten Lageberichts durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber den für die Überwachung Verantwortlichen eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihnen alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und sofern einschlägig, die zur Beseitigung von Unabhängigkeitsgefährdungen vorgenommenen Handlungen oder ergriffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

### **SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN**

*Vermerk über die Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach § 317 Abs. 3a HGB*

#### *Prüfungsurteil*

Wir haben gemäß § 317 Abs. 3a HGB eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit durchgeführt, ob die in der beigefügten Datei „Pentixapharm Holding AG\_KA\_24.03.2026.zip“ enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts (im Folgenden auch als „ESEF-Unterlagen“ bezeichnet) den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat („ESEF-Format“) in allen wesentlichen Belangen entsprechen.

In Einklang mit den deutschen gesetzlichen Vorschriften erstreckt sich diese Prüfung nur auf die Überführung der Informationen des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Konzernlageberichts in das ESEF-Format und daher weder auf die in diesen Wiedergaben enthaltenen noch auf andere in der oben genannten Datei enthaltene Informationen. Nach unserer Beurteilung entsprechen die in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen und für Zwecke der Offenlegung erstellten Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in allen wesentlichen Belangen den Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat.

Über dieses Prüfungsurteil sowie unsere im voranstehenden „Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts“ enthaltenen Prüfungsurteile zum beigefügten Konzernabschluss und zum beigefügten zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 hinaus geben wir keinerlei Prüfungsurteil zu den in diesen Wiedergaben enthaltenen Informationen sowie zu den anderen in der oben genannten Datei enthaltenen Informationen ab.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung der in der oben genannten beigefügten Datei enthaltenen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 Abs. 3a HGB unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards: Prüfung der für Zwecke der Offenlegung erstellten elektronischen Wiedergaben von Abschlüssen und Lageberichten nach § 317 Abs. 3a HGB (IDW PS 410 (06.2022)) durchgeführt.

Unsere Verantwortung danach ist im Abschnitt „Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen“ weitergehend beschrieben. Unsere Wirtschaftsprüferpraxis hat die Anforderungen der IDW-Qualitätsmanagementstandards angewendet.

*Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für die ESEF-Unterlagen*

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der ESEF-Unterlagen mit den elektronischen Wiedergaben des Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HGB und für die Auszeichnung des Konzernabschlusses nach Maßgabe des § 328 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 HGB.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Erstellung der ESEF-Unterlagen zu ermöglichen, die frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - Verstößen gegen die Vorgaben des § 328 Abs. 1 HGB an das elektronische Berichtsformat sind.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung der Erstellung der ESEF-Unterlagen als Teil des Rechnungslegungsprozesses.

*Verantwortung des Konzernabschlussprüfers für die Prüfung der ESEF-Unterlagen*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die ESEF-Unterlagen frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - Verstößen gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB sind. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - Verstöße gegen die Anforderungen des § 328 Abs. 1 HGB, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.
- gewinnen wir ein Verständnis von den für die Prüfung der ESEF-Unterlagen relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Kontrollen abzugeben.
- beurteilen wir die technische Gültigkeit der ESEF-Unterlagen, d.h. ob die die ESEF-Unterlagen enthaltende Datei die Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 in der zum Abschlussstichtag geltenden Fassung an die technische Spezifikation für diese Datei erfüllt.
- beurteilen wir, ob die ESEF-Unterlagen eine inhaltsgleiche XHTML-Wiedergabe des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften zusammengefassten Lageberichts ermöglichen.
- beurteilen wir, ob die Auszeichnung der ESEF-Unterlagen mit Inline XBRL-Technologie (iXBRL) eine angemessene und vollständige maschinenlesbare XBRL-Kopie der XHTML-Wiedergabe ermöglicht.

*Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO*

Wir wurden von der Hauptversammlung am 27. Mai 2025 als Konzernabschlussprüfer gewählt. Wir wurden am 4. November 2025 vom Aufsichtsrat beauftragt. Wir sind ununterbrochen seit dem Geschäftsjahr 2025 als Konzernabschlussprüfer der Pentixapharm Holding AG tätig.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 EU-APrVO (Prüfungsbericht) in Einklang stehen.

**SONSTIGER SACHVERHALT - VERWENDUNG DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Unser Bestätigungsvermerk ist stets im Zusammenhang mit dem geprüften Konzernabschluss und dem geprüften zusammenfassten Lagebericht sowie den geprüften ESEF-Unterlagen zu lesen. Der in das ESEF-Format überführte Konzernabschluss und zusammenfasste Lagebericht - auch die in das Unternehmensregister einzustellenden Fassungen - sind lediglich elektronische Wiedergaben des geprüften Konzernabschlusses und des geprüften zusammenfassten Lageberichts und treten nicht an deren Stelle. Insbesondere ist der ESEF-Vermerk und unser darin enthaltenes Prüfungsurteil nur in Verbindung mit den in elektronischer Form bereitgestellten geprüften ESEF-Unterlagen verwendbar.

**VERANTWORTLICHER WIRTSCHAFTSPRÜFER**

Die für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüferin ist Tanja Gläsel.

Berlin, den 25. März 2026

MSW GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Gläsel  
Wirtschaftsprüferin





## KONZERNBILANZ

<b>Aktiva</b> in Tsd. €	<b>Anhang</b>	<b>31.12.2024</b>	<b>01.01.2025*</b>	<b>31.12.2025</b>
<b>Langfristige Vermögenswerte</b>				
Übrige Immaterielle Vermögenswerte	18	35.354	35.354	32.282
Sachanlagen	19	269	269	36
Aktive Latente Steuern	16	0	916	3.328
Finanzielle Vermögenswerte	20	484	484	227
<b>Langfristige Vermögenswerte, gesamt</b>		<b>36.107</b>	<b>37.023</b>	<b>35.873</b>
<b>Kurzfristige Vermögenswerte</b>				
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	21	23.232	23.232	4.624
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	22	6.805	6.805	31
Ertragssteuerforderungen	16	134	134	189
Übrige kurzfristige Vermögenswerte	23	1.110	1.110	1.142
<b>Kurzfristige Vermögenswerte, gesamt</b>		<b>31.281</b>	<b>31.281</b>	<b>5.986</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>67.388</b>	<b>68.304</b>	<b>41.859</b>

<b>Passiva</b> in Tsd. €	<b>Anhang</b>	<b>31.12.2024</b>	<b>01.01.2025*</b>	<b>31.12.2025</b>
<b>Eigenkapital</b>	24			
Gezeichnetes Kapital		24.795	24.795	24.795
Kapitalrücklage		37.475	37.475	38.727
Bilanzgewinn/-verlust		-12.843	-11.927	-28.438
Eigene Anteile		-12	-12	-12
<b>Auf Anteilseigner der Muttergesellschaft entfallendes Eigenkapital</b>		<b>49.415</b>	<b>50.331</b>	<b>35.072</b>
<b>Summe Eigenkapital</b>		<b>49.415</b>	<b>50.331</b>	<b>35.072</b>
<b>Langfristige Schulden</b>				
Passive Latente Steuern	16	3.930	3.930	3.328
Langfristige Rückstellungen	25	2	2	0
<b>Langfristige Schulden, gesamt</b>		<b>3.932</b>	<b>3.932</b>	<b>3.328</b>
<b>Kurzfristige Schulden</b>				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	26	8.943	8.943	2.435
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	27	5.098	5.098	1.024
<b>Kurzfristige Schulden, gesamt</b>		<b>14.041</b>	<b>14.041</b>	<b>3.459</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>67.388</b>	<b>68.304</b>	<b>41.859</b>

\* 2024 angepasst (Korrektur latenter Steuern gemäß IAS 8)



## KONZERNGESAMTERGEBNISRECHNUNG

in Tsd. €	Anhang	18.03.- 31.12.2024	18.03.- 31.12.2024*	01.01.- 31.12.2025
Umsatzerlöse	7	118	118	93
Erlöse aus der Veräußerung von Rechten/Patenten	8	6.700	6.700	0
Sonstige betriebliche Erträge	9	8.480	8.480	543
Material- und Fremdleistungsaufwand für Forschung und Entwicklung	10	-3.718	-3.718	-6.796
Personalaufwand	11, 12	-1.431	-1.431	-6.516
Sonstige betriebliche Aufwendungen	13	-8.077	-8.077	-3.454
<b>Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA)</b>		<b>2.072</b>	<b>2.072</b>	<b>-16.130</b>
Abschreibungen auf Anlagevermögen	14	-19.044	-19.044	-3.730
<b>Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)</b>		<b>-16.972</b>	<b>-16.972</b>	<b>-19.860</b>
Finanzergebnis	15	422	422	347
<b>Ergebnis vor Steuern (EBT)</b>		<b>-16.550</b>	<b>-16.550</b>	<b>-19.513</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	16	3.707	4.623	3.002
<b>Auf die Anteilseigner der Muttergesellschaft entfallender Gewinn oder Verlust/Konzerngesamtergebnis</b>		<b>-12.843</b>	<b>-11.927</b>	<b>-16.511</b>
<b>Ergebnis je Aktie</b>	17			
Verwässert**/Unverwässert (€ je Aktie)		-0,52	-0,48	-0,67
Gewichteter Durchschnitt im Umlauf befindliche Aktien (verwässert**/unverwässert) – in Tausend Stück		24.783	24.783	24.783

\* 2024 angepasst (Korrektur latenter Steuern gemäß IAS 8)

\*\* Aufgrund des im Berichtszeitraum angefallenen Nettoverlustes wurden potenzielle Stammaktien (rsus) nicht in die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie einbezogen, da deren Einbeziehung eine verringere Wirkung auf den Verlust je Aktie gehabt hätte (antidilutiver Effekt).



# KONZERNANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2025

Der Vorstand hat den Konzernabschluss am 25. März 2026 zur Veröffentlichung freigegeben.

## 1 | ALLGEMEINE INFORMATION

Die Pentixapharm Holding AG (PTX) mit Sitz in Berlin ist eine börsennotierte Gesellschaft nach deutschem Recht und Mutterunternehmen der Pentixapharm Gruppe. Sie hat ihren Firmensitz in der Robert-Rössle-Str. 10 in 13125 Berlin und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg unter der Nummer HRB 262201 eingetragen. Die Gesellschaft wurde mit notariellem Vertrag vom 15. Februar 2024 von der Eckert & Ziegler Stahlen- und Medizintechnik AG, Berlin (heute firmierend unter Eckert & Ziegler SE) gegründet. Die Einzahlung des Grundkapitals erfolgte am 18. März 2024, die Eintragung in das Handelsregister am 25. März 2024. Die HGB-Eröffnungsbilanz der PTX wurde auf den 18. März 2024 erstellt. Seit dem 3. Oktober 2024 sind die Aktien der Pentixapharm Holding AG unter der WKN: DE000A40AEG0 im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert.

Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit einer geschäftsleitenden Holding, insbesondere der Erwerb, die Veräußerung, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere (jedoch nicht beschränkt auf diese Bereiche) in der Forschung und Entwicklung, einschließlich der Durchführung präklinischer und klinischer Studien, der Herstellung, dem Inverkehrbringen und Vertrieb von Arzneimitteln, insbesondere von Radiopharmaka tätig sind, sowie die Beratung von Unternehmen und die Übernahme sonstiger betriebswirtschaftlicher Aufgaben für Unternehmen.

Die PTX wurde bis zum 30. September 2024 in den Konzernzwischenabschluss der Eckert & Ziegler SE, Berlin, einbezogen, da die Eckert & Ziegler SE bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Aktien der PTX hielt.

Der Vorstand der Eckert & Ziegler SE, Berlin hatte am 20. Oktober 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats beschlossen, sämtliche von ihr an der Pentixapharm AG gehaltenen Aktien, d. h. ihre sämtlichen 21.600.000 Aktien von insgesamt 21.700.000 Aktien der Pentixapharm AG, im Wege der Abspaltung zur Aufnahme nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) auf ihre im Februar 2024 gegründete Tochtergesellschaft Pentixapharm Holding AG zu übertragen. Die Pentixapharm Holding AG sollte anschließend börsennotierte Obergesellschaft des zukünftigen Pentixapharm Holding AG-Konzerns werden. Am 26. Juni 2024 haben sowohl die Aktio-

näre der Eckert & Ziegler SE als auch der PTX dem am 3. Mai 2024 zu den jeweiligen Handelsregistern der Gesellschaften eingereichten Entwurf des Abspaltungs- und Übernahmevertrags zugestimmt. Die Einbringung zur Abspaltung wurde mit der Eintragung in die jeweiligen Handelsregister am 2. Oktober 2024 wirksam. Seit diesem Zeitpunkt werden die Pentixapharm AG und ihre Tochtergesellschaft Myelo Therapeutics GmbH in den zu diesem Zeitpunkt entstandenen Konzernabschluss der Pentixapharm Holding AG einbezogen.

Während die Pentixapharm Holding AG (PTX) ausschließlich Holdingfunktionen wahrnimmt, finden die operativen Geschäftstätigkeiten in der Pentixapharm AG (PTP) statt. Die PTP ist ein klinisch ausgerichtetes biopharmazeutisches Unternehmen mit Fokus auf die Entwicklung neuartiger, potenziell first-in-class Radiopharmazeutika für diagnostische und therapeutische Anwendungen.

Das Portfolio ist strategisch auf zwei komplementäre Kernbereiche ausgerichtet:

### Onkologische Theranostik

PTP entwickelt im Bereich der onkologischen Theranostik zielgerichtete Radiopharmazeutika zur Diagnose und gezielten Behandlung von Tumorerkrankungen mit besonderem Fokus auf hämatologische und ausgewählte solide Tumore. Der therapeutische Ansatz kombiniert ein diagnostisches Radiopharmazeutikum zur Identifikation geeigneter Zielstrukturen („Identifizieren“) mit einem darauf abgestimmten therapeutischen Radiopharmazeutikum zur gezielten Bestrahlung des Tumorgewebes („Behandeln“).

### Präzisionsdiagnostik in kardiovaskulären, endokrinen sowie immunologisch-entzündlichen Erkrankungen

Im Bereich der Radiodiagnostik adressiert das Unternehmen kardiovaskuläre bzw. endokrine Erkrankungen mit innovativen, differenzierenden Zielstrukturen. Ziel ist die hochspezifische Visualisierung krankheitsrelevanter Prozesse zur Verbesserung klinischer Entscheidungsgrundlagen und Therapiepfade.

Seit dem 2. Quartal 2025 gehört die Pentixapharm Inc. (PTI), welche die u. S. Aktivitäten der Gesellschaft unterstützt, zum Konsolidierungskreis des Konzerns.

Die Entwicklungsprojekte der ebenfalls zum Konzern gehörenden Myelo Therapeutics GmbH (MYE) wurden, wie angekündigt, eingestellt. Gegenwärtig werden letzte vertragliche Verpflichtungen abgewickelt.



## 2 | GRUNDLAGEN DER RECHNUNGSLEGUNG

Der Pentixapharm Konzern ist rechtlich mit Eintragung der Abspaltung in das Handelsregister am 2. Oktober 2024 entstanden. Da die Pentixapharm Holding AG und damit die Pentixapharm AG an die Aktionäre der Eckert & Ziegler SE im Verhältnis ihrer Anteile an der Eckert & Ziegler SE abgespalten wurde, änderte sich nichts an der bisherigen Kontrolle der Pentixapharm-Gruppe (Transaktion unter gemeinsamer Beherrschung). Aus einer indirekten Kontrolle über die Eckert & Ziegler SE wurde eine direkte Kontrolle über die Pentixapharm Holding AG. IFRS sieht daher vor, dass in diesem Fall keine erstmalige Aufstellung eines IFRS Abschlusses nach IFRS 1 erfolgt und die Vorschriften von IFRS 3 (Unternehmenszusammenschlüsse) keine Anwendung finden, sondern im Rahmen der sogenannten „extraction method“ die Werte so bilanziert werden, wie sie im Konzernabschluss der Eckert & Ziegler SE bisher erfasst sind und abgespalten werden. Die Bilanzierung erfolgt dann nach der für Transaktionen unter gemeinsamer Kontrolle zulässigen Buchwertfortführungsmethode (predecessor accounting), die Vermögenswerte und Schulden der abgespaltenen Gruppe wurden unter Anwendung der Buchwertfortführungsmethode in den neu aufzustellenden Konzernabschluss der PTX übernommen. D. h. die Wertansätze der Vermögenswerte und Schulden zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung des neuen Konzerns entsprechen den Buchwerten, wie sie zuvor im Konzernabschluss der ehemaligen Muttergesellschaft, Eckert & Ziegler SE enthalten waren. Bei Anwendung der Buchwertfortführungsmethode besteht nach IFRS ein Wahlrecht, die Methode retrospektiv oder prospektiv ab dem Transaktionszeitpunkt vorzunehmen. Der Vorstand der PTX hat entschieden, entsprechend diesem Wahlrecht die Buchwertfortführungsmethode prospektiv anzuwenden. Dementsprechend beziehen sich alle Vorjahresangaben im nachfolgenden Konzernabschluss, bis auf das Ergebnis der Pentixapharm Holding AG vom 18. März bis 2. Oktober in Höhe von 104 Tsd. € auf den am 2. Oktober 2024 beginnenden Zeitraum.

Der Konzernabschluss der Pentixapharm Holding AG zum 31. Dezember 2025 wurde in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den nach §315e HGB ergänzend zu beachtenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt. Es wurden alle am Abschlussstichtag in der EU anzuwendenden Standards des International Accounting Standards Board (IASB), London, sowie die gültigen Interpretationen des International Financial Interpretations Committee (IFRIC) bzw. des Standing Interpretations Committee (SIC) berücksichtigt.

Dieser Bericht enthält alle notwendigen Informationen und Anpassungen, die für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der PTX zum 31. Dezember 2025 erforderlich sind. Die Ergebnisse des laufenden Geschäftsjahres lassen nicht notwendigerweise Rückschlüsse auf die Entwicklung künftiger Ergebnisse zu.

Der Abschluss ist in Euro aufgestellt, der die Berichtswährung der Gesellschaft darstellt. Alle Beträge werden in Tausend Euro (Tsd. €) angegeben, soweit nichts anderes vermerkt ist.

Die Abschlüsse der Tochterunternehmen wurden zum Stichtag des Konzernabschlusses, der dem Abschlussstichtag der Pentixapharm Holding AG entspricht, aufgestellt. Der Konzernabschluss umfasst den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 (Vorjahr: 2. Oktober bis 31. Dezember 2024). Die Konzerngesamtergebnisrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Da der Pentixapharm Konzern lediglich aus einem Segment besteht, erfolgt keine Segmentberichterstattung.

Der zum 31. Dezember 2025 aufgestellte Konzernabschluss und zusammengefasste Lagebericht wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Pentixapharm Holding AG stellt den Konzernabschluss für den kleinsten und den größten Kreis von Unternehmen auf.

Die Jahresfinanzberichte werden im einheitlichen Format ESEF – European Single Electronic Format – offengelegt.

## 3 | WESENTLICHE BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

**Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** – Die Bilanzierung der Vermögenswerte und Schulden der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen erfolgt nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die auch für die Vergleichsinformationen der Eröffnungsbilanz verwendet wurden. Als Konzerngesellschaft gilt ein Unternehmen, das zum 31. Dezember 2025 von der Pentixapharm Holding AG beherrscht wird: Beherrschung liegt vor, wenn der Konzern schwankenden Renditen aus seinem Engagement bei den Beteiligungsunternehmen ausgesetzt ist bzw. Anrechte auf diese besitzt und die Fähigkeit hat, diese Renditen mittels seiner Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen zu beeinflussen. Die Bilanzierung zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung erfolgte nach der „extraction method“ (siehe Kapitel 3). Demzufolge wird der Konzern so dargestellt wie er bis zum 2. Oktober 2024 in den Konzernabschluss der Eckert & Ziegler SE einbezogen wurde.

**Ausweis** – Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach der Fristigkeit. Als kurzfristig werden Vermögenswerte und Schulden ausgewiesen, wenn sie innerhalb eines Jahres oder innerhalb eines Geschäftszyklus fällig oder primär für Handelszwecke gehalten werden. Entsprechend werden Vermögenswerte als langfristig klassifiziert, wenn sie länger als ein Jahr oder länger als einen Geschäftszyklus im Konzern verbleiben. Schulden werden nur dann als langfristig ausgewiesen, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten zur Zahlung fällig sind. Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Vorräte – wenn vorhanden – werden grundsätzlich als kurzfristige Posten ausgewiesen. Latente Steueransprüche bzw. Verbindlichkeiten werden als langfristig dargestellt.



**Beurteilungen und Schätzungen** – Für die Aufstellung des Konzernabschlusses in Übereinstimmung mit den IFRS ist es erforderlich, dass Einschätzungen und Annahmen getroffen werden, die Auswirkungen auf Höhe und Ausweis der bilanzierten Vermögenswerte und Schulden, Erträge und Aufwendungen haben. Wesentliche Annahmen und Schätzungen werden für die Nutzungsdauern von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen, die erzielbaren Erträge der immateriellen Vermögenswerte im Rahmen des Impairmenttests, die Realisierbarkeit von Forderungen, die Bilanzierung und Bewertung von Rückstellungen und von Finanzinstrumenten sowie die Realisierbarkeit aktiver latenter Steuern getroffen. Den Annahmen und Schätzungen liegen Prämissen zugrunde, die auf den jeweils aktuell verfügbaren Kenntnissen basieren. Durch von den Annahmen abweichende Entwicklungen dieser Prämissen können die sich einstellenden Beträge von den ursprünglich erwarteten Schätzungen unterscheiden. Schätzungen und zu Grunde liegende Annahmen werden laufend überprüft. Änderungen von Schätzungen werden prospektiv erfasst.

**Geschäfts- oder Firmenwerte** – Der Geschäfts- oder Firmenwert repräsentiert den Unterschiedsbetrag, um den der Gesamtkaufpreis für ein Unternehmen oder einen Geschäftsbetrieb den beizulegenden Zeitwert (Fair Value) des erworbenen Nettovermögens übersteigt. Die Geschäfts- oder Firmenwerte werden nicht planmäßig abgeschrieben. Entsprechend den Regelungen des IAS 36 werden bilanzierte Geschäfts- oder Firmenwerte einmal jährlich und darüber hinaus bei Vorliegen von Anzeichen für Wertminderungen auf Wertminderungen überprüft (Impairment-Test) und im Falle einer eingetretenen Wertminderung auf den erzielbaren Betrag abgeschrieben. Ein Wertminderungsaufwand im Hinblick auf den Geschäfts- oder Firmenwert wird nicht aufgeholt.

Übrige **Immaterielle Vermögenswerte** – Unter den immateriellen Vermögenswerten werden im Wesentlichen aktivierte Entwicklungskosten, Patente, Software, Lizenzen und ähnliche Rechte ausgewiesen.

**Entwicklungskosten** werden als immaterielle Vermögenswerte aktiviert, wenn die Voraussetzungen für eine Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögenswerten gemäß IAS 38 kumulativ erfüllt sind, das heißt konkret wenn sämtliche folgende Kriterien erfüllt sind:

- technische Realisierbarkeit der Fertigstellung
- Absicht zur Fertigstellung und zum Verkauf bzw. zur Nutzung
- Fähigkeit, den immateriellen Vermögenswert zu nutzen oder zu verkaufen
- Existenz eines Marktes oder eines internen Nutzens
- Verfügbarkeit technischer und finanzieller Ressourcen für den Abschluss der Entwicklung

- Fähigkeit zur verlässlichen Bewertung der der Entwicklung zurechenbaren Ausgaben

Die aktivierten Entwicklungskosten umfassen alle direkt zurechenbaren Kosten, die ab dem Zeitpunkt anfallen, an dem sämtliche Kriterien zur Aktivierung erfüllt sind. Nach erfolgreichem Abschluss des Entwicklungsprojektes werden aktivierte Entwicklungskosten über die geplante Produktlebensdauer abgeschrieben.

Forschungskosten sowie nicht aktivierungsfähige Entwicklungskosten werden bei ihrer Entstehung als Aufwand erfasst.

Immaterielle Vermögenswerte werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert und, sofern es sich um immaterielle Vermögenswerte mit bestimmbarer Nutzungsdauer handelt, über ihre jeweilige Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Für die immateriellen Vermögenswerte werden folgende Nutzungsdauern angenommen:

Aktivierte Entwicklungskosten	10 Jahre
Patente, Zulassungen Warenzeichen etc.	10 bis 14 Jahre
Sonstige	0 bis 3 Jahre

In der Entwicklung befindliche immaterielle Vermögenswerte, die noch keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen, werden einmal jährlich und darüber hinaus bei Vorliegen von Anzeichen für Wertminderungen überprüft (Impairment-Test) und im Falle einer eingetretenen Wertminderung auf den erzielbaren Betrag abgeschrieben.

**Sachanlagen** – Die Sachanlagen werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um kumulierte Abschreibungen und Wertminderungsaufwendungen, bewertet. Laufende Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen werden sofort als Aufwand erfasst. Der Abschreibungsaufwand wird auf der Grundlage der linearen Methode ermittelt. Der Abschreibungszeitraum wird gemäß der voraussichtlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer festgelegt. Angenommen werden folgende Nutzungsdauern:

Technische Anlagen und Maschinen	4 bis 10 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 bis 13 Jahre

**Wertminderung auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen** – Wertminderungen auf immaterielle Vermögenswerte und Sachanlagen werden vorgenommen, sofern aufgrund bestimmter Ereignisse oder veränderter Umstände der Buchwert der Vermögenswerte den erzielbaren Betrag dieser Vermögenswerte übersteigt. Der erzielbare Betrag ist der höhere aus beizulegendem Zeitwert abzüglich Verkaufskosten und Nutzungswert.

Zuschreibungen werden vorgenommen, wenn der erzielbare Betrag den Buchwert des Vermögenswertes übersteigt. Die Zuschreibung erfolgt dabei höchstens auf den Betrag, der sich ohne die



Vornahme vorheriger Wertminderungen ergeben hätte. Eine Zuschreibung auf einen wertgeminderten Geschäfts- oder Firmenwert erfolgt nicht.

Zur Durchführung des Werthaltigkeitstests werden die immateriellen Vermögenswerte und Sachanlagen zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (Cash Generating Units = CGU) zugeordnet. Eine zahlungsmittelgenerierende Einheit ist die kleinste identifizierbare Gruppe von Vermögenswerten, die (planmäßig) Mittelzuflüsse aus der fortgesetzten Nutzung erzeugt, und weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Vermögenswerte oder anderer Gruppen von Vermögenswerten ist. Der Pentixapharm Konzern betrachtet aktuell die Pentixapharm AG und die Myelo Therapeutics GmbH als eigenständige CGUs.

Die Prüfung der Werthaltigkeit erfolgt dabei durch Ermittlung des Nutzungswertes anhand geschätzter zukünftiger Cashflows, die aus den Mittelfristplanungen für die beiden Gesellschaften abgeleitet werden. Die Nettoszahlungsströme nach der Detailplanungsphase werden mit den Kapitalkostensätzen abgezinst. Die Kapitalkosten werden als gewichteter Durchschnitt der Eigen- und Fremdkapitalkostensätze berechnet.

**Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** – Eine Forderung aus Lieferungen und Leistungen wird erfasst, wenn gegen den Kunden ein unbedingter Anspruch auf Gegenleistung besteht. Nach dem erstmaligen Ansatz werden die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu fortgeführten Anschaffungskosten abzüglich Wertminderungen bewertet.

**Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente** – Die liquiden Mittel beinhalten Bankguthaben, Kassenbestände und kurzfristige Einlagen mit Restlaufzeiten von drei Monaten oder weniger ab dem Erwerbszeitpunkt, wie beispielweise Tagesgeld.

**Rückstellungen** – Die Rückstellungen sind insoweit gebildet, als sich aus einem vergangenen Ereignis eine gegenwärtige Verpflichtung ergibt. Der Ansatz erfolgt, wenn die Höhe der Inanspruchnahme eher wahrscheinlich als unwahrscheinlich ist und die Höhe der Inanspruchnahme zuverlässig geschätzt werden kann. Die als Rückstellungen angesetzten Beträge stellen die bestmögliche Schätzung der Ausgaben dar, die zur Erfüllung der gegenwärtigen Verpflichtung zum Bilanzstichtag erforderlich ist. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten werden abgezinst.

**Leasing** – Ein Leasingverhältnis liegt vor, wenn ein Vertrag zur Nutzung eines identifizierten Vermögenswerts gegen Zahlung eines Entgelts für einen bestimmten Zeitraum berechtigt. Ein Nutzungsrecht für einen identifizierten Vermögenswert kann unabhängig von der formalen Ausgestaltung in vielen Verträgen vorkommen, z. B. in Miet-, Pacht-, Serviceverträgen aber auch im Rahmen von Outsourcing-Vereinbarungen. Als Leasingnehmer bilanziert der Konzern nach dem sog. Nutzungsrechtsmodell („right-of-use model“) gem. IFRS 16.22 Leasingverhältnisse ungeachtet der wirtschaftlichen (Eigentums-)Verhältnisse an dem

betreffenden Leasingobjekt zu Beginn ihrer Laufzeit. Lediglich Nutzungsrechte über immaterielle Vermögenswerte, die nicht bereits nach IFRS 16 explizit vom Anwendungsbereich ausgeschlossen sind, werden aufgrund des Wahlrechts nicht nach dem Nutzungsrechtsmodell bilanziert.

Wesentliche weitere Wahlrechte und Erleichterungsmöglichkeiten werden wie folgt ausgeübt:

- Nutzungsrechte und Verbindlichkeiten werden (sofern vorhanden) gesondert in der Bilanz ausgewiesen.
- Für Leasingverhältnisse von geringem Wert und für kurzfristige Vereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal zwölf Monaten wird die Anwendungserleichterung des IFRS 16.5 in Anspruch genommen und der Aufwand auf systematischer Basis über die Laufzeit erfasst.
- Sieht eine Vereinbarung Zahlungen für Leasingkomponenten und Nicht-Leasingkomponenten vor, wird mit Ausnahme von Immobilienleasingverträgen in Anwendung des Wahlrechts gem. IFRS 16.15 auf eine Trennung verzichtet.

Bei erstmaliger Erfassung wird die Leasingverbindlichkeit mit dem Barwert der künftigen Leasingzahlungen angesetzt; die Folgebewertung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode. Bei der Bestimmung der Laufzeit werden Verlängerungs- bzw. Kündigungsoptionen berücksichtigt, sofern diese hinreichend sicher ausgeübt werden.

Die Leasingverbindlichkeiten beinhalten folgende Leasingzahlungen über die Laufzeit des Leasingverhältnisses:

- Feste Zahlungen
- Verlängerungs- und Kündigungsoptionen des Leasingnehmers, sofern hinreichend sicher ist, dass diese Optionen künftig ausgeübt werden
- Variable Zahlungen, sofern diese von einem Index oder Zins abhängen
- Erwartete Restwertzahlungen aus Restwertgarantien
- Den Ausübungspreis einer Kaufoption
- Vertragsstrafen für die Kündigung des Leasingverhältnisses, wenn eine Kündigungsoption in Anspruch genommen wird

Nutzungsrechte werden linear über den kürzeren Zeitraum aus deren Nutzungsdauer und erwarteter Laufzeit des Leasingvertrags abgeschrieben. Nutzungsrechte werden im Rahmen des nach den Regelungen des IAS 36 durchgeführten Wertminderungstests für Sachanlagen berücksichtigt.



Aufgrund von kurzfristigen Kündigungsfristen bei Mietverträgen von Bürogebäuden weist der Pentixapharm Konzern zum 31. Dezember 2025 (ebenso wie im Vorjahr) keine Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten aus.

**Finanzinstrumente** – Entsprechend IAS 32.11 sind alle Verträge Finanzinstrumente, welche bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Schuld oder einem Eigenkapitalinstrument führen.

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nach IFRS 9 wie folgt klassifiziert und bilanziert:

- **Finanzielle Vermögenswerte** – für finanzielle Vermögenswerte erfolgt eine Klassifizierung der finanziellen Vermögenswerte in die Bewertungskategorien „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ (AC), „erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert“ (FVTOCI) sowie „erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert“ (FVTPL).

Unter der Kategorie „zu fortgeführten Anschaffungskosten“ werden alle finanziellen Vermögenswerte zusammengefasst, deren Geschäftsmodell mit der Zielsetzung verknüpft ist, die vertraglich vereinbarten Zahlungsströme zu vereinnahmen (Geschäftsmodell „Halten“). Ebenso müssen die Vertragsbedingungen des finanziellen Vermögenswerts so ausgestaltet sein, dass es zu festgelegten Zeitpunkten zu Zahlungsströmen kommt, die allein Zins und Tilgung darstellen. Im Pentixapharm Konzern gehören insbesondere die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente und die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen dazu. Der Konzern beurteilt die Ziele des Geschäftsmodells, in dem der finanzielle Vermögenswert gehalten wird, auf der Ebene des Gesamtunternehmens, wie das Unternehmen geführt wird, und dem Management Informationen zur Verfügung gestellt werden. Zu fortgeführten Anschaffungskosten klassifizierte Finanzinstrumente werden im Zugangszeitpunkt zum beizulegenden Zeitwert zuzüglich Transaktionskosten unter Anwendung der Effektivzinsmethode bewertet. Die Folgebewertung wird ebenfalls nach der Effektivzinsmethode und unter der Berücksichtigung von Wertminderungen und Rückzahlungen bewertet. Zinserträge (unter Anwendung der Effektivzinsmethode), Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie Wertminderungsaufwendungen werden im Gewinn und Verlust erfasst.

Die erfolgsneutrale Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist für finanzielle Vermögenswerte anzuwenden, die das Ziel haben, Zahlungsströme sowohl durch Vereinnahmung der vertraglichen Zahlungen als auch durch Verkauf zu realisieren (Geschäftsmodell „Halten und Verkaufen“).

Alle finanziellen Vermögenswerte, die nicht als zu fortgeführten Anschaffungskosten oder als erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert klassifiziert sind, d. h. finanzielle Vermögenswerte, die als FVTPL eingestuft sind, werden im Zugangszeitpunkt und in der Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert erfolgswirksam bewertet. Im Pentixapharm Konzern betrifft das zum 31. Dezember 2025 die Wertpapiere, sowie ein derivatives Finanzinstrument (Ausübungsrechte im Zusammenhang mit der von der Eckert & Ziegler SE gezeichneten Wandelschuldverschreibung). Bei erfolgswirksam zum beizulegenden Wert bewerteten Finanzinstrumenten erfolgt eine unmittelbare Erfassung der Transaktionskosten in der Gewinn- und Verlustrechnung.

- Der Konzern bewertet **finanzielle Verbindlichkeiten** zu fortgeführten Anschaffungskosten (AC). Die Zugangsbewertung erfolgt zum beizulegenden Zeitwert, die unter Anwendung der Effektivzinsmethode oder erfolgten Abgängen fortgeschrieben wird. Alle finanziellen Verbindlichkeiten, die nicht als AC eingestuft sind, werden als erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet klassifiziert und im Zugangszeitpunkt und in der Folgebewertung erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet.

Der Pentixapharm Konzern bucht einen finanziellen Vermögenswert aus, wenn seine vertraglichen Rechte auf den Bezug von Cashflows aus dem finanziellen Vermögenswert auslaufen, er seine Rechte auf den Bezug von vertraglichen Cashflows in einer Transaktion überträgt oder im Wesentlichen alle mit dem Eigentum des finanziellen Vermögenswerts verbundenen Risiken und Chancen übertragen werden. Der Pentixapharm Konzern bucht eine finanzielle Verbindlichkeit aus, wenn die vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, aufgehoben oder erloschen sind. Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten werden nur dann saldiert und ihr Nettobetrag in der Konzernbilanz ausgewiesen, wenn ein Rechtsanspruch darauf besteht und beabsichtigt wird, den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswertes die dazugehörige Verbindlichkeit abzulösen.

**Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten** – Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu beizulegenden Zeitwerten bewertet werden, lassen sich gemäß IFRS 9 in die folgende Bewertungshierarchie einstufen:

- **Stufe 1:** Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts erfolgt auf Basis notierter, unangepasster Preise auf aktiven Märkten für diese Vermögenswerte und Schulden.
- **Stufe 2:** Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts erfolgt für diese Vermögenswerte und Schulden auf Basis von Parametern, für die, entweder direkt oder indirekt, abgeleitete notierte Preise auf einem aktiven Markt zur Verfügung stehen.



- **Stufe 3:** Die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts erfolgt für diese Vermögenswerte und Schulden auf Basis von Parametern, für die keine beobachtbaren Marktdaten zur Verfügung stehen.

Wertpapiere (Eigenkapitalinstrumente von börsennotierten Gesellschaften) gehören zur Stufe 1 der Bewertungshierarchie.

Der beizulegende Zeitwert von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, von kurzfristigen Forderungen, von Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Forderungen entspricht im Wesentlichen dem Buchwert. Der Grund dafür ist vor allem die kurze Laufzeit solcher Instrumente.

**Umsatzrealisierung** – Umsätze werden gemäß IFRS 15 realisiert, wenn die Verfügungsgewalt über abgrenzbare Güter oder Dienstleistungen auf den Kunden übergeht. Das bedeutet, dass der Kunde die Fähigkeit besitzt, die Nutzung der übertragenen Güter oder Dienstleistungen zu bestimmen und im Wesentlichen den verbleibenden Nutzen daraus zieht. Die Umsatzerlöse werden realisiert, wenn ein durchsetzbarer Anspruch auf Zahlung gegenüber dem Kunden besteht. Die Umsätze entsprechen dem vertraglich festgelegten Transaktionspreis.

Der Zeitraum zwischen der Übertragung von Waren oder Dienstleistungen an den Kunden und der Zahlung durch den Kunden beträgt ein Jahr oder weniger. Im Transaktionspreis wird aus diesem Grund keine Finanzierungskomponente berücksichtigt. Wenn ein Vertrag mehrere abgrenzbare Leistungsverpflichtungen enthält, wird der Transaktionspreis auf Basis der Einzelveräußerungspreise auf die einzelnen Leistungsverpflichtungen aufgeteilt. In der Regel werden Güter und Dienstleistungen zu den Einzelveräußerungspreisen verkauft. Die Zahlungsbedingungen sehen üblicherweise eine Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung vor.

Im Konzern wurden bisher nur Umsatzerlöse aus dem Verkauf von Material in unwesentlichem Umfang erzielt. Dabei erfolgt die Umsatzrealisation im Regelfall bei Lieferung des Materials.

**Erlöse aus der Veräußerung von Rechten/Patenten** werden bei rechtswirksamem Übergang auf den Erwerber realisiert, wenn die weiteren unter dem Punkt Umsatzrealisierung erläuterten Voraussetzungen erfüllt sind.

**Fördermittel** – der Pentixapharm Konzern sucht externe Finanzierungsquellen für die Finanzierung der Entwicklung.

Zuwendungen werden grundsätzlich nur dann bilanziell erfasst, wenn eine angemessene Sicherheit dafür besteht, dass die damit verbundenen Bedingungen erfüllt sind und die Zuwendungen

gewährt werden. Erfolgsbezogene Zuwendungen werden in der Periode realisiert, in der die zugehörigen Aufwendungen erfasst wurden, Zahlungen werden bis zu ihrer Realisierung unter den Sonstigen Verbindlichkeiten abgegrenzt. Der Ausweis erfolgt unter den sonstigen betrieblichen Erträgen.

**Finanzerträge und Zinsen** – Zinsen werden nach der Effektivzinsmethode als Ertrag bzw. Aufwand erfasst. Die Zinszahlungen sind im Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen.

**Ertragsteuern** – Der Ertragsteueraufwand stellt die Summe des laufenden Steueraufwands und der latenten Steuern dar. Laufende oder latente Steuern werden in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, es sei denn, dass sie im Zusammenhang mit Posten stehen, die im sonstigen Konzernergebnis direkt im Eigenkapital erfasst werden. Der laufende Steueraufwand wird auf Basis des zu versteuernden Einkommens für das Jahr ermittelt. Die Verbindlichkeit des Konzerns für die laufenden Steuern wird auf Grundlage der geltenden Steuersätze berechnet. Aktive und passive latente Steuern werden entsprechend IAS 12 angesetzt, um die zukünftigen steuerlichen Auswirkungen widerzuspiegeln, die sich aus den temporären Differenzen zwischen den Buchwerten der im Konzernabschluss ausgewiesenen Aktiva und Passiva und den jeweiligen Werten in den Steuerbilanzen ergeben. Aktive und passive latente Steuern werden auf der Grundlage der gesetzlichen Steuersätze bemessen, die auf das steuerpflichtige Einkommen in den Jahren anwendbar sind, in denen sich diese zeitweiligen Differenzen voraussichtlich wieder ausgleichen werden. Die Auswirkungen einer Änderung der Steuersätze auf die aktiven und passiven latenten Steuern werden in dem Geschäftsjahr in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst, in dem die Gesetzesänderungen verabschiedet wurden. Aktive latente Steuern werden nur angesetzt, soweit eine Realisierung dieser Vermögenswerte wahrscheinlich ist. Zur Bewertung latenter Steuern werden die Steuersätze zukünftiger Jahre herangezogen, soweit sie bereits gesetzlich festgeschrieben sind bzw. der Gesetzgebungsprozess im Wesentlichen abgeschlossen ist. Die im Jahr 2025 beschlossene stufenweise Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2028 wurde bei der Ermittlung der latenten Steuern berücksichtigt. Aktive und passive latente Steuern werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen des IAS 12 saldiert ausgewiesen. Die latenten Steuern werden nach IAS 12 unter den langfristigen Vermögenswerten bzw. Schulden ausgewiesen und unterliegen keiner Abzinsung. Die laufenden Ertragsteuern werden basierend auf den jeweiligen nationalen steuerlichen Ergebnissen des Jahres sowie den nationalen Steuervorschriften berechnet.

**Aktienbasierte Vergütung** – Das Unternehmen gewährt Mitarbeitern und Führungskräften anteilsbasierte Vergütungen in Form von Restricted Stock Units (RSUs). Diese werden als anteilsbasierte Vergütungen mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente (equity-settled) bilanziert.



- **Erstbewertung:** Die RSUs werden zum Zeitpunkt der Gewährung mit ihrem beizulegenden Zeitwert (Fair Value) bewertet. Da die RSUs keinen Ausübungspreis haben und zum Erhalt der Aktie keine weitere Zahlung der Mitarbeiter erforderlich ist, entspricht der Fair Value dem Aktienkurs am Tag der Zusage, ggf. reduziert um den Barwert erwarteter Dividenden, auf die der Mitarbeiter während der Sperrfrist keinen Anspruch hat.
- **Aufwandsfassung:** Der ermittelte Gesamtaufwand wird über den Erdienungszeitraum (Vesting-Periode) linear als Personalaufwand erfasst. Die Gegenbuchung erfolgt direkt in die Kapitalrücklage. Bei Plänen mit graded vesting wird jede Tranche als separate Zusage behandelt und deren beizulegender Zeitwert, jeweils über den individuellen Erdienungszeitraum der einzelnen Tranche verteilt, erfasst.
- **Schätzungen (Fluktuation):** Bei der Ermittlung des Aufwands wird die Anzahl der RSUs berücksichtigt, für die die Ausübungsvoraussetzungen voraussichtlich erfüllt werden. Das Unternehmen überprüft diese Schätzung zu jedem Bilanzstichtag und passt den Personalaufwand entsprechend an, falls sich die erwartete Anzahl der zu übertragenden Aktien aufgrund von Fluktuation oder Nichterreichen von Dienstzeitbedingungen ändert.
- **Verwässerung:** RSUs fließen ab dem Zeitpunkt der Gewährung in die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie ein, sofern sie einen verwässernden Effekt haben (Treasury Stock Method).

Die anteilsbasierten Vergütungen im Rahmen des von der Eckert & Ziegler SE übernommenen Vergütungsplans werden gemäß IFRS 2 als cash-settled bilanziert, da der Ausgleich dieser Verbindlichkeiten nicht mit Eigenkapitalsinstrumenten der PTX erfolgt. (Siehe auch Erläuterungen unter Tz. 12)

**Währungsumrechnung** – Transaktionen, die auf eine von der funktionalen Währung einer Unternehmenseinheit abweichende Währung lauten, werden in der funktionalen Währung zum Devisenkassamittelkurs am Tag ihrer erstmaligen Bilanzierung erfasst. Am Ende des Berichtszeitraums bewertet die Gesellschaft auf Fremdwährung lautende monetäre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der funktionalen Währung mit dem dann gültigen Devisenkassamittelkurs. Gewinne und Verluste aus diesen Fremdwährungsbewertungen erfasst die Gesellschaft erfolgswirksam. Nicht monetäre Konzernbilanzposten in Fremdwährung werden zu historischen Wechselkursen fortgeführt. Im Geschäftsjahr 2025 wurde mit der PT1 erstmals eine Gesellschaft konsolidiert, deren funktionale Währung der USD ist.

Für die Währungsumrechnung wurden folgende Wechselkurse verwendet:

Land	Währung	Stichtagskurs	Durchschnittskurs
		31.12.2025	2025
USA	USD	1,1750	1,1264

**Going-Concern – Fortführung der Unternehmenstätigkeit** –

Der Pentixapharm Konzern verfügt per 31. Dezember 2025 über einen Liquiditätsbestand in Höhe von 4,6 Mio. € (Vj. 23,2 Mio. €). Zusätzlich hat der Konzern die Möglichkeit bei Bedarf bis zu 37 Tranchen zu je 500.000 €, d. h. in Summe 18,5 Mio. € aus einer, von der Eckert & Ziegler SE gezeichneten, Wandelschuldverschreibung abzurufen. Aus der Vorhersage des Liquiditätsbedarfs lässt sich ableiten, dass der Konzern zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist, um seine laufenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten mindestens für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025 zu bedienen. Die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft ist dadurch weiterhin sichergestellt, so dass bei der Aufstellung des Jahresabschlusses von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen wird.

Das Geschäftsmodell ist durch hohe Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und Verwaltungskosten gekennzeichnet, die die Gesellschaft derzeit nicht aus dem Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit finanzieren kann.

Da sich die Gesellschaft in einem klinischen Entwicklungsstadium befindet, geht sie davon aus, dass sie auch in absehbarer Zukunft zusätzliche Mittel durch öffentliche oder private Eigen- oder Fremdkapitalfinanzierungen, einschließlich Zuschüssen von öffentlichen Institutionen, Unternehmenskooperationen oder Lizenzvereinbarungen aufbringen muss.

Aufgrund der Beschränkungen der derzeitigen Finanzierung konzentriert sich das Unternehmen zunächst auf die Entwicklung seiner führenden Kandidaten in ausgewählten Indikationen. Andere Projekte hat das Unternehmen vorerst zurückgestellt. Im Falle des Erhalts zusätzlicher Finanzmittel plant die Gesellschaft, ihr Produktportfolio weiter auszubauen.



**Korrektur von Fehlern gemäß IAS 8** – Im Geschäftsjahr 2025 wurde festgestellt, dass im Vorjahr aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge in Höhe von 916 Tsd. € nicht angesetzt wurden, obwohl die Voraussetzungen für einen Ansatz gemäß IAS 12 vorlagen. Die Vorjahreszahlen wurden entsprechend korrigiert. Die Fehlerkorrektur wirkte sich wie folgt aus:

Posten (in Tsd. €)	Vorjahr (ursprünglich)	Anpassung (IAS 8)	Vorjahr (angepasst)
Aktive latente Steuern	0	+916	916
Bilanzgewinn/ -verlust	-12.843	+916	-11.927
Steuern vom Einkommen und Ertrag	+3.707	+916	+4.623
Konzern- gesamtergebnis	-12.843	+916	-11.927

#### 4 | NEUE RECHNUNGSLEGUNGSVORSCHRIFTEN

Im Konzernabschluss wurden alle am Abschlussstichtag in der EU verpflichtend anzuwendenden Standards des IASB sowie die gültigen IFRIC bzw. SIC berücksichtigt.

Die folgenden neuen oder geänderten Standards sind für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2025 verpflichtend anzuwenden:

IFRS- Standard	Thema	Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dem IASB
IAS 21	Mangelnde Umtauschbarkeit	01.01.2025

Die Anwendung der Änderungen im Konzern hatte keine Auswirkung auf den Konzernabschluss.

Die folgenden Änderungen zu Standards sind vom IASB verabschiedet und bereits teilweise von der Europäischen Union übernommen, sind aber erst für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem 1. Januar 2025 verpflichtend anzuwenden:

IFRS- Standard	Thema	Zeitpunkt des Inkrafttretens nach dem IASB
IFRS 9 und IFRS 7	Einstufung und Bewertung von Finanzinstrumenten	01.01.2026
IFRS 9 und IFRS 7	Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen	01.01.2026
IFRS 7, IFRS 9, IFRS 10 und IAS 7 – Band 11	Jährliche Verbesserungen an den IFRS Accounting Standards	01.01.2026
IFRS 18	Darstellungen und Angaben im Abschluss	01.01.2027
IFRS 19	Tochterunternehmen, die keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht unterliegen: Angaben	01.01.2027
IFRS 10 und IAS 28	Veräußerung oder Einbringung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder Joint Venture	noch offen

Der Konzern prüft zurzeit, wie sich die erstmalige Anwendung der geänderten Standards auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken wird. Der genaue Umfang der Auswirkungen auf den Konzern kann heute noch nicht verlässlich bestimmt werden. Der Konzern beabsichtigt die Anwendung der IFRS zum verpflichtenden Zeitpunkt, soweit eine entsprechende Anerkennung im Rahmen des Endorsement-Verfahrens erfolgt ist.



## 5 | KONSOLIDIERUNGSGRUNDSÄTZE

Die Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss erfolgt ab dem Zeitpunkt, an dem die Beherrschung über das Unternehmen erlangt wird. Der Konzern erlangt die Beherrschung, wenn er Verfügungsmacht über das Beteiligungsunternehmen ausüben kann, schwankenden Renditen aus der Beteiligung ausgesetzt ist und die Renditen aufgrund seiner Verfügungsmacht der Höhe nach beeinflussen kann.

Der Pentixapharm Konzern ist rechtlich mit Eintragung der Einbringung zur Abspaltung in das Handelsregister am 2. Oktober 2024 entstanden. Die Vermögenswerte und Schulden der abgespaltenen Gruppe wurden unter Anwendung der Buchwertfortführungsmethode in den neu aufzustellenden Konzernabschluss der PTX übernommen. D. h. die Wertansätze der Vermögenswerte und Schulden zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung des neuen Konzerns entsprechen den Buchwerten, wie sie zuvor im Konzernabschluss der ehemaligen Muttergesellschaft, Eckert & Ziegler SE, enthalten waren. Als maßgeblicher Zeitpunkt für die erstmalige Vollkonsolidierung der Myelo Therapeutics GmbH gilt somit der Erwerbszeitpunkt durch die Eckert & Ziegler SE im Dezember 2022. Die Erfassung der Vermögenswerte und Schulden der Myelo Therapeutics GmbH im Rahmen der Vollkonsolidierung erfolgt entsprechend der Kaufpreisallokation aus dem Erwerb der Gesellschaft durch die Eckert & Ziegler SE. Die Vermögenswerte der Pentixapharm AG aus der Aufdeckung der stillen Reserven aus der Erstkonsolidierung der Gesellschaft im Konzernabschluss der Eckert & Ziegler SE im April 2021 werden ebenfalls in den Konzernabschluss der Pentixapharm Holding AG übernommen.

Bei Anwendung der Buchwertfortführungsmethode besteht nach IFRS ein Wahlrecht, die Methode retrospektiv oder prospektiv ab dem Transaktionszeitpunkt vorzunehmen. Der Vorstand der PTX hat entschieden, entsprechend diesem Wahlrecht die Buchwertfortführungsmethode prospektiv anzuwenden. Dementsprechend beziehen sich alle Vorjahresangaben im nachfolgenden Konzernabschluss auf den am 2. Oktober 2024 beginnenden Zeitraum, ohne Angabe von Vergleichszahlen für frühere Perioden.

Alle wesentlichen Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge sowie Zwischenergebnisse zwischen verbundenen Unternehmen werden im Rahmen der Konsolidierung eliminiert.

Die Einbeziehung in den Konzernabschluss endet zu dem Zeitpunkt, wenn die Gesellschaft die Beherrschung über das Tochterunternehmen beendet. Dabei werden die Ergebnisse der im Laufe des Jahres erworbenen oder veräußerten Tochterunternehmen vom Erwerbszeitpunkt an bzw. bis zum Abgangszeitpunkt in der Konzerngesamtergebnisrechnung erfasst.

Der Konzernabschluss ist in Euro aufgestellt, der die Berichtswährung des Konzerns darstellt. Alle Beträge werden in Tausend Euro (Tsd. €) angegeben, soweit nichts anderes vermerkt ist. Dabei kann es aufgrund kaufmännischer Rundung aus der Addition in den Summen zu unwesentlichen Rundungsdifferenzen kommen. Die dargestellten Prozentsätze werden auf Basis der jeweiligen Beträge in Tausend Euro ermittelt. Alle einbezogenen Abschlüsse der Tochterunternehmen wurden auf den Stichtag des Jahresabschlusses der Pentixapharm Holding AG aufgestellt.

## 6 | KONSOLIDIERUNGSKREIS

Neben der Pentixapharm Holding AG werden folgende Tochterunternehmen in den Konzernabschluss 2025 einbezogen:

Pentixapharm AG, Berlin	100 %
Myelo Therapeutics GmbH, Berlin	100 %
Seit Mai 2025: Pentixapharm Inc., Delaware, USA	100 %



# ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNGESAMTERGEBNISRECHNUNG

## 7 | UMSATZERLÖSE

Der Konzern befindet sich in einem frühen Entwicklungsstadium und konzentriert seine Hauptaktivitäten derzeit auf die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit. Er verfügt bisher über keine Produkte, mit denen er in nennenswertem Umfang Einnahmen erzielen könnte, ohne weitere klinische Studien durchzuführen, die Entwicklung der Herstellung abzuschließen und die Genehmigungen der Aufsichtsbehörden in den verschiedenen Ländern, in denen die Produkte verkauft werden sollen, zu erhalten. Lediglich aus dem Verkauf von Vorstufenmaterial an ausgewählte klinische Zentren wurden im Berichtszeitraum Umsatzerlöse in geringem Umfang erzielt. Die Umsatzerlöse mit einzelnen Kunden, die 10% der Gesamtumsatzerlöse übersteigen, betragen 93 Tsd. € (Vj. 107 Tsd. €).

## 8 | ERLÖSE AUS DER VERÄUSSERUNG VON RECHTEN/PATENTEN

Die Erlöse aus der Veräußerung von Rechten/Patenten im Vorjahr resultierten aus dem Verkauf von immateriellen Vermögenswerten, die die Pentixapharm AG im Rahmen der Übernahme des Target-Discovery-Geschäfts von der Glycotope GmbH im Juli 2024 erworben hatte. Im Geschäftsjahr 2025 fielen keine derartigen Erlöse an.

## 9 | SONSTIGE BETRIEBLICHE ERTRÄGE

Die sonstige betriebliche Erträge enthalten im Berichtsjahr Erträge aus Projektzuschüssen in Höhe von 433 Tsd. € (Vj. 650 Tsd. €) sowie Erträge aus Währungskursdifferenzen in Höhe von 38 Tsd. € (Vj. 14 Tsd. €).

Im Vorjahr enthielten die sonstigen betrieblichen Erträge außerdem Erträge in Höhe von 7.813 Tsd. €, die auf der Ausbuchung von Verbindlichkeiten gegenüber den Altgesellschaftern der Myelo Therapeutics GmbH beruhten, deren Fälligkeit an das Erreichens bestimmter Meilensteine gebunden war. Durch Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft wurden die Entwicklungsprojekte bei der Myelo Therapeutics GmbH eingestellt. Mit der Einstellung der Projekte war auch das Erreichen der den Verbindlichkeiten zugrunde liegenden Meilensteine nicht mehr möglich, so dass die entsprechenden Verbindlichkeiten im Vorjahr ertragswirksam ausgebucht wurden.

## 10 | MATERIAL- UND FREMDLEISTUNGSaufWAND FÜR FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Der Material- und Fremdleistungsaufwand für Forschung und Entwicklung enthält Aufwendungen für bezogene Leistungen in Höhe von 6.455 Tsd. € (Vj. 3.638 Tsd. €), für Material in Höhe von 279 Tsd. € (Vj. 81 Tsd. €) sowie Aufwendungen für Lizenzen in Höhe von 61 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €).

## 11 | LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER UND ANZAHL BESCHÄFTIGTE

Der Personalaufwand enthält Aufwendungen für Löhne und Gehälter in Höhe von 5.648 Tsd. € (Vj. 1.185 Tsd. €), sowie Aufwendungen für soziale Abgaben und Altersvorsorge in Höhe von 868 Tsd. € (Vj. 246 Tsd. €).

Im Berichtszeitraum waren durchschnittlich 61 (Vj. 71) Mitarbeiter (54 (Vj. 64 FTE)) bei den Konzerngesellschaften beschäftigt. Diese arbeiteten in folgenden Abteilungen:

	2024	2025
Forschung und Entwicklung	58 (52 FTE)	44 (40 FTE)
Verwaltung	11 (10 FTE)	15 (12 FTE)
Qualitätsmanagement	2 (2 FTE)	2 (2 FTE)
<b>Gesamt</b>	<b>71 (64 FTE)</b>	<b>61 (54 FTE)</b>

Der Personalaufwand enthält Aufwendungen für beitragsorientierte Altersversorgungspläne (Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung) in Höhe von 338 Tsd. € (Vj. 99 Tsd. €). Zum 31. Dezember 2025 bestanden in diesem Zusammenhang keine ausstehenden Zahlungen.

Informationen über die Gesamtbezüge von Mitgliedern des Vorstands sowie Mitgliedern des Aufsichtsrates sind in Tz. 33 angegeben.



## 12 | ANTEILSBASIERTE VERGÜTUNG

Im Zusammenhang mit Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen gegenüber Mitarbeitern und Vorständen wurden im Berichtszeitraum insgesamt 1.259 Tsd. € (Vj. 19 Tsd. €) als anteilsbasierte Vergütung im Personalaufwand erfasst. Für im Berichtszeitraum verfallene Ansprüche (durch Eigenkündigung von Mitarbeitern oder Verfehlung von Meilensteinen) in Höhe von 159 Tsd. € (Vj. 64 Tsd. €) wurde der Personalaufwand entsprechen reduziert. (siehe auch Tz. 3, 20, 24 und 27)

Anteilsbasierte Vergütungen betreffen die folgenden Programme:

### a) Anteilsbasierte Vergütung mit Aktien der Eckert & Ziegler SE:

Seit 2021 unterhielt die Eckert & Ziegler SE einen Vergütungsplan mit Ausgleich durch Aktien. Hiernach erhalten die Vorstände/Geschäftsführer und ausgewählte Mitarbeitende, auch der Pentixapharm AG, einen Teil von erfolgsabhängigen Vergütungsbestandteilen in Form von Aktien. Im Dezember 2023 hatte sich die PTP gegenüber der Eckert & Ziegler SE verpflichtet, die zum 31. Dezember 2023 noch bestehenden Zusagen zu übernehmen. Zur Erfüllung der Zusagen hatte die PTP 40.887\* Aktien der Eckert & Ziegler SE von der Eckert & Ziegler SE zum damals aktuellen Preis von € 12,99\* je Aktie, in Summe 531 Tsd. € erworben. Da es sich dabei nicht um Eigenkapitalinstrumente der PTX handelt, wird die anteilsbasierte Vergütung für dieses Programm gemäß IFRS 2 als cash-settled klassifiziert.

Der Aufwand aus den bestehenden Zusagen wurde grundsätzlich über den Zeitraum, in dem die Dienstzeit abgeleistet wurde und, wenn anwendbar, die Leistungsbedingungen erfüllt waren (der Erdienungszeitraum) in den Personalaufwendungen erfasst. Die Wahrscheinlichkeit für das Erreichen der vereinbarten Meilensteine wird zu jedem Stichtag neu eingeschätzt. Die Aufwendungen für die anteilsbasierte Vergütung werden dabei mit dem Zeitwert der erworbenen Aktien bemessen. Zum 31. Dezember 2025 wurde der beizulegende Zeitwert auf Basis des XETRA-Schlusskurses der Eckert & Ziegler SE Aktie (WKN: 565970) in Höhe von 15,26 € ermittelt.

Aus der von der Eckert & Ziegler SE übernommenen Verpflichtung hat die PTP zum 31. Dezember 2025 eine sonstige Verbindlichkeit erfasst, welche die vollständige Verpflichtung vom Zusagezeitpunkt bis zum 31. Dezember 2025 umfasst. Der gesamte beizulegende Zeitwert der Verbindlichkeit betrug zum 31. Dezember 2025 227 Tsd. €.

Die übernommenen Zusagen betreffen zum 31. Dezember 2025 noch drei (Vj. fünf) Mitarbeiter, die am 16. April 2021 eine Zusage für 14.850 Aktien (Vj. 23.100\*) Aktien mit einem Erdienungszeitraum bis zum 30. April 2025 erhalten haben. Die Zusage ist an das Erreichen von bestimmten Meilensteinen geknüpft, welche zum 31. Dezember 2025 noch nicht erreicht waren. Der Gesamtbetrag betrifft 227 Tsd. €

(Vj. 300 Tsd. €), die zum 31. Dezember 2025 vollständig (Vj. 275 Tsd. €) als Verbindlichkeit erfasst sind. Im Geschäftsjahr 2025 betrug der Personalaufwand aus diesem Programm 53 Tsd. € (Vj. 12 Tsd. €), 102 Tsd. € (Vj. 59 Tsd. €) wurden ertragswirksam ausgebucht.

Des Weiteren enthielt die übernommene Zusage ursprünglich 195.771\* Aktien für einen ehemaligen Vorstand der Pentixapharm AG, von denen im Vorjahr im Zuge einer Meilenstein-erreicherung 3.600\* Stück Aktien zugeteilt werden konnten. Im Weiteren wurde nur noch das Erreichen von Meilensteinvereinbarungen für eine Stückzahl von 4.287\* Aktien als wahrscheinlich angesehen. Der Erdienungszeitraum dieser Aktien ging über 27 Monate bis zum September 2024 mit einem an den erworbenen Aktien ermittelten Wert von 56 Tsd. €, der zum 31. Dezember 2024 in den Verbindlichkeiten erfasst wurde. Im Geschäftsjahr 2025 wurde festgestellt, dass die vereinbarten Meilensteine nicht mehr erreicht werden können, die entsprechende Verbindlichkeit wurde daher im Geschäftsjahr 2025 ertragswirksam ausgebucht.

Zum 31. Dezember 2025 besteht aus diesem Programm kein Erfüllungsrückstand, im Vorjahr betrug der Erfüllungsrückstand zum 31. Dezember 2024 insgesamt 25 Tsd. €. Die in der Berechnung berücksichtigten 14.850 (Vj. 27.387\*) Aktien befinden sich bereits im Besitz der PTP.

\* Im Jahr 2025 hat die Eckert & Ziegler SE einen Aktiensplit im Verhältnis 1 zu 3 durchgeführt. Die historischen Werte zu Aktienstückzahl und Kurs wurden daher in den oben gemachten Angaben entsprechend angepasst.

### b) Mitarbeiterbeteiligungsprogramm 2025 der Pentixapharm Holding AG:

Seit Dezember 2025 unterhält die Pentixapharm Holding AG einen aktienbasierten Vergütungsplan mit Ausgleich durch Eigenkapitalinstrumente. Hiernach erhalten ausgewählte Mitarbeitende der Pentixapharm AG einen Teil ihrer Boni in Form von Aktien der Pentixapharm Holding AG. Die Gewährung der Boni erfolgt dabei zu drei Meilensteinen jeweils zum 31. Dezember der Geschäftsjahre 2025, 2026 und 2027 und ist ausschließlich abhängig vom Bestehen eines ungekündigten Beschäftigungsverhältnisses zu den jeweiligen Zeitpunkten. Die Zuteilung der Aktien ist für das erste Halbjahr 2028 geplant. Die übertragenen Aktien unterliegen einer Sperrfrist (Lock-up) bis zum 30. Juni 2028.

Die im Rahmen des Plans gewährten Aktien unterliegen einer dreijährigen gestaffelten Unverfallbarkeit (Graded Vesting). Zum Ende der Geschäftsjahre 2025 und 2026 werden jeweils 25 % der Aktien unverfallbar, zum Ende des Jahres 2027 die restlichen 50 %. Gemäß IFRS 2 wird jede Tranche als separate Zusage mit eigenem Erdienungszeitraum behandelt. Der entsprechende beizulegende Zeitwert wird über die jeweilige Dienstzeit der Tranche rätierlich als Personalaufwand erfasst. Für die Berechnung wurde eine geschätzte Fluktuationsrate von 10 % angenommen. Die Erfassung erfolgt



unter Berücksichtigung des Front-Loading-Effekts, was dazu führt, dass im ersten Jahr der Zusage ca. 53 % des Gesamtwerts, im zweiten Jahr ca. 30 % und im dritten Jahr die verbleibenden 17 % als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden.

Der Zeitwert der Aktien wurde auf der Basis des Durchschnitts der Schlusskurse der Aktie im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den 20 Handelstagen vor dem 31. Dezember 2025 ermittelt und beträgt 1,508 € je Aktie. Unter Berücksichtigung der Fluktuationsrate wurden im Berichtszeitraum 281.588 Aktien, mit einem beizulegenden Zeitwert von 425 Tsd. € gewährt, von denen zum 31. Dezember 2025 63.140 Aktien, mit einem beizulegenden Zeitwert von 95 Tsd. €, erdient waren. Im Geschäftsjahr 2025 betrug der Gesamtaufwand aus diesem Programm 223 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €).

**c) Individuelle Vereinbarungen:**

Die Gesellschaft hat mehrere aktienbasierte Vergütungsvereinbarungen mit Mitgliedern des Vorstands und einem weiteren Mitarbeiter abgeschlossen. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Zusagen, die durch die Hingabe von Eigenkapitalinstrumenten der Pentixapharm Holding AG erfüllt werden (equity-settled share-based payments).

Die Erdienung der Ansprüche erfolgt zeitanteilig über die jeweilige Dienstzeit (Vesting Period). Bei Dr. Dirk Pleimes ist der Langfristbonus (LTI) in drei Tranchen unterteilt (25 % zum 31. Dezember 2025, 25 % zum 31. Dezember 2026 und 50 % zum 31. Dezember 2027), die jeweils separat bewertet und über ihren individuellen Erdienungszeitraum verteilt werden. Die Erfassung des LTI von Dr. Dirk Pleimes erfolgt unter Berücksichtigung des Front-Loading-Effekts, was dazu führt, dass im ersten Jahr der Zusage ca. 51 % des Gesamtwerts, im zweiten Jahr ca. 31 % und im dritten Jahr die verbleibenden 18 % als Aufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden.

Der beizulegende Zeitwert der gewährten Aktieninstrumente wurde auf Basis des unmodifizierten Börsenkurses am jeweiligen Gewährungsstichtag (Grant Date) ermittelt. Für Dr. Andreas Eckert betrug dieser 2,94 €, für Henner Kollenberg 2,955 € und für Dr. Dirk Pleimes 2,98 €. Eine Abzinsung oder ein Abschlag für eine vertraglich vereinbarte befristete Veräußerungssperre nach Lieferung wurde nicht vorgenommen, da die Sperrfrist lediglich die Verfügungsmöglichkeit einschränkt, jedoch keinen Einfluss auf den am Grant Date fixierten Wert der Dienstleistung hat.

Bei der Ermittlung des Personalaufwands für das Geschäftsjahr wurde für die Mitglieder des Vorstands eine Fluktuationsrate von 0 % unterstellt. Dies spiegelt die Erwartung wider, dass die amtierenden Vorstände ihre vertraglich vereinbarte Dienstzeit vollumfänglich erfüllen werden. Sollte ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, wird der noch nicht

erfasste Aufwand zum Zeitpunkt des Ausscheidens unmittelbar und vollständig erfolgswirksam erfasst (Accelerated Vesting), sofern die Ansprüche bereits rechtlich erdient sind.

Auf Basis aller individuellen Vereinbarungen wurden im Berichtsjahr 442.444 Aktien gewährt, von denen zum 31. Dezember 289.903 Aktien erdient waren. Im Geschäftsjahr 2025 betrug der Gesamtaufwand aus diesem Programm 1.025 Tsd. € (Vj. 47 Tsd. €), wovon 181 Tsd. € auf den oben erläuterten Front-Loading-Effekt entfallen. Der im Vorjahr im Rahmen dieser Vereinbarungen erfasste Personalaufwand in Höhe von 47 Tsd. € wurde in der Bilanz zum 31. Dezember 2024 als Verbindlichkeit ausgewiesen. Dieser Betrag wurde im Geschäftsjahr 2025 in die Kapitalrücklage umgebucht.

**12 | SONSTIGE BETRIEBLICHE AUFWENDUNGEN**

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten im Wesentlichen die folgenden Posten:

Tsd. €	2024	2025
Rechts- und Beratungskosten	74	536
Raumkosten	105	369
AR-Vergütung	200	338
Investor Relations	581	229
Jahresabschluss- und Prüfungskosten	123	221
IT-Kosten	81	221
Business Development und Marketing	349	205
Externe Dienstleistungen	88	220
Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	0	200
Reisekosten	116	165
Patentkosten	110	162
Reparaturen und Instandhaltung	46	122
Aufwendungen aus Währungskursdifferenzen	12	113
Versicherungen und Beiträge	20	60
Earn-Out Aufwand	6.091	0
Sonstige	81	293
<b>Gesamt</b>	<b>8.077</b>	<b>3.454</b>

Der im Vorjahr unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen Earn-Out Aufwand in Höhe von 6.091 Tsd. € stand in direktem Zusammenhang mit den in der Konzerngesamtergebnisrechnung 2024 ausgewiesenen Erlösen aus der Veräußerung von Rechten/Patenten.



## 14 | ABSCHREIBUNGEN UND WERTMINDERUNGEN

Die Abschreibungen und Wertminderungen enthalten planmäßige Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte in Höhe von 3.647 Tsd. € (Vj. 17 Tsd. €) und planmäßige Abschreibungen auf Sachanlagevermögen in Höhe von 83 Tsd. € (Vj. 15 Tsd. €).

Im Zusammenhang mit der Einstellung der Entwicklungsprojekte bei der Myelo Therapeutics GmbH hatte die Gesellschaft im Vorjahr Werthaltigkeitstests für den Firmenwert sowie die selbsterstellten immateriellen Vermögenswerte (aktivierte Entwicklungskosten) der Myelo vorgenommen. Im Ergebnis dieser Werthaltigkeitstests wurden sowohl der Firmenwert als auch die bei der Myelo aktivierten Entwicklungskosten in voller Höhe wertgemindert. Der Wertminderungsaufwand für den Firmenwert betrug 775 Tsd. €, der Wertminderungsaufwand für die aktivierten Entwicklungskosten belief sich auf 18.237 Tsd. €.

## 15 | FINANZERGEBNIS

Das Finanzergebnis enthält Zinsen und Sonstige Erträge in Höhe von 347 Tsd. € (Vj. 475 Tsd. €) sowie Zinsen und sonstige Aufwendungen in Höhe von 0 Tsd. € (Vj. -53 Tsd. €).

## 16 | ERTRAGSTEUERN

Der bei der Berechnung des Steueraufwands als Konzernsteuersatz verwendete Steuersatz des Mutterunternehmens für Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer belief sich für das Geschäftsjahre 2025 und 2024 auf 30,175 %.

Der Konzernsteuersatz setzt sich wie folgt zusammen:

Gewerbsteuerermesszahl	3,5 %
Gewerbsteuerhebesatz	410 %
Körperschaftsteuer	15 %
Solidaritätszuschlag auf Körperschaftsteuer	5,5 %

Der in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesene Steuerertrag in Höhe von 3.002 Tsd. € (Vj. 4.623\* Tsd. €) resultiert aus laufendem Steueraufwand in Höhe von 13 Tsd. € (Vj. 8 Tsd. €) sowie Erträgen aus latenten Steuern in Höhe von 3.015 Tsd. € (Vj. 4.631\* Tsd. €).

Nach der Einstellung der Entwicklungsprojekte geht die Gesellschaft davon aus, dass die im Rahmen der Abspaltung übernommenen aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge der Myelo nicht mehr innerhalb der nächsten fünf Jahre genutzt werden können. Die zuvor aktivierten latenten Steuern auf Verlustvorträge (2. Oktober 2024: 1.793 Tsd. €) wurden deshalb, ebenso wie die auf die Entwicklungsprojekte entfallenden passiven latenten Steuern (2. Oktober 2024: 5.508 Tsd. €), zum 31. Dezember 2024 in voller Höhe ausgebucht. Daraus resultierte im Vorjahr in Summe ein latenter Steuerertrag in Höhe von 3.715 Tsd. €.

Die in der Bilanz ausgewiesenen passiven latenten Steuern in Höhe von 3.328 Tsd. € (Vj. 3.930 Tsd. €) beziehen sich in Höhe von 3.211 Tsd. € (Vj. 3.930 Tsd. €) auf temporäre Differenzen im Zusammenhang mit anderen immateriellen Vermögenswerten sowie in Höhe von 117 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €) auf temporäre Differenzen im Zusammenhang mit zum Zeitwert bewerteten finanziellen Vermögenswerten.

Aufgrund der auch zukünftig erwarteten Verlusstsituation für die deutschen Gesellschaften des Konzerns werden zur Zeit latente Steuern auf Verlustvorträge maximal bis zu der Höhe aktiviert, wie passive latente Steuern auf temporäre Differenzen existieren. Aufgrund der zu den jeweiligen Bilanzstichtagen bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf einen möglichen Untergang von Verlustvorträgen wurde die Berechnungsgrundlage für die aktiven latenten Steuern auf Verlustvorträge zudem auf die steuerlichen Verluste begrenzt, welche im Zeitraum nach der Abspaltung angefallen sind.

Der Konzern beabsichtigt im Rahmen der Steuererklärungen die Anwendung der „Stille-Reserven-Klausel“ zu beantragen, um einen Untergang der vor der Abspaltung angefallenen steuerlichen Verlustvorträge gemäß § 8 KStG zu verhindern. Sofern die Finanzbehörden diesem Antrag folgen werden, verfügte der Konzern zum 31. Dezember 2025 noch zusätzlich über nicht aktivierte steuerliche Verlustvorträge in Höhe von 32,0 Mio. € (Vj. 24,0\* Mio. €).



Die Überleitung des Ertragsteueraufwands des Konzerns, ermittelt auf der Grundlage der in Deutschland geltenden Steuersätze (30,175%), auf den tatsächlich ausgewiesenen Steueraufwand des Konzerns stellt sich folgendermaßen dar:

Tsd. €	2024	2025
Basis zur Ermittlung des Steueraufwandes (Ergebnis vor Steuern)	-16.550	-19.513
Erwarteter Steueraufwand (+)/-ertrag (-) auf Basis des Konzernsteuersatzes	-4.965	-5.888
Steuern auf nicht abzugsfähige Aufwendungen	243	702
Steuern auf steuerfreie Erträge	-2.344	-24
Wertberichtigungen auf aktive latente Steuern	1.793	0
Nicht aktivierte latente Steuern auf Verluste des Geschäftsjahres	679*	2.429
Umbewertungen latenter Steuern i. Zh. mit der Unternehmenssteuerreform	0	-327
Differenzen aus Steuersatzunterschieden von Konzerngesellschaften	0	174
Sonstiges	-29	-68
<b>Effektivsteueraufwand (+)/-ertrag (-)</b>	<b>-4.623*</b>	<b>-3.002</b>

\* 2024 angepasst (Korrektur latenter Steuern gemäß IAS 8)

## 17 | ERGEBNIS JE AKTIE

Das Ergebnis je Stückaktie wurde wie folgt berechnet:

Tsd. €	2024	2024*	2025
Zähler für Berechnung verwässerten und unverwässerten Gewinns/Verlusts je Aktie – Ergebnisanteil der Aktionäre der PTX AG	-12.843	-11.927	-16.511
Nenner für Berechnung des unverwässerten Gewinns/Verlusts je Aktie – gewichteter Durchschnitt der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien (in Tsd. Stück)	24.783	24.783	24.783
Verwässerungseffekt aus RSUs**	0	0	0
Nenner für Berechnung des verwässerten Gewinns/Verlusts je Aktie – gewichteter Durchschnitt der Anzahl der im Umlauf befindlichen Aktien (in Tsd. Stück)	24.783	24.783	24.783
Unverwässerter Gewinn/Verlust je Aktie (Basic EPS) (in €)	-0,52	-0,48	-0,67
Verwässerter Gewinn/Verlust je Aktie (Diluted EPS) (in €)	-0,52	-0,48	-0,67

\* 2024 angepasst (Korrektur latenter Steuern gemäß IAS 8)

\*\* Aufgrund des im Berichtszeitraum angefallenen Nettoverlustes wurden potenzielle Stammaktien (rsus) nicht in die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie einbezogen, da deren Einbeziehung eine verringere Wirkung auf den Verlust je Aktie gehabt hätte (antidilutiver Effekt).

Die Gesellschaft verfügt über eine Fazilität zur Begebung von Wandelschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 18,5 Mio. €. Zum Abschlussstichtag wurden aus dieser Fazilität noch keine Tranchen abgerufen. Im Falle einer künftigen vollständigen Inanspruchnahme und Wandlung zum vereinbarten Wandlungspreis von 4,70 € könnten daraus bis zu 3.936.170 neue Stammaktien entstehen. Diese potenziellen Stammaktien wurden gemäß IAS 33.70 (c) nicht in die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie einbezogen, da die entsprechenden Tranchen zum Stichtag noch nicht begeben waren. Sie stellen jedoch Instrumente dar, die das unverwässerte Ergebnis in künftigen Perioden potenziell verwässern könnten.



# ERLÄUTERUNGEN ZU POSTEN DER KONZERNBILANZ

## 18 | IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE

Die Entwicklung der immateriellen Vermögenswerte im Geschäftsjahr 2025 stellt sich wie folgt dar:

Tsd. €	Geschäfts- und Firmenwerte	Aktivierete Entwicklungskosten	Übrige immaterielle Vermögenswerte	Summe
<b>Anschaffungs- und Herstellkosten</b>				
Stand zum 1. Januar 2025	0	34.688	932	35.620
Zugänge	0	0	575	575
Abgänge	0	0	0	0
Stand zum 31. Dezember 2025	0	34.688	1.507	36.195
<b>Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen</b>				
Stand zum 1. Januar 2025	0	0	-266	-266
Zugänge Abschreibungen	0	-3.469	-178	-3.647
Abgänge Abschreibungen	0	0	0	0
Stand zum 31. Dezember 2025	0	-3.469	-444	-3.913
<b>Buchwert zum 1. Januar 2025</b>	<b>0</b>	<b>34.688</b>	<b>666</b>	<b>35.354</b>
<b>Buchwert zum 31. Dezember 2025</b>	<b>0</b>	<b>31.219</b>	<b>1.063</b>	<b>32.282</b>



Die Entwicklung der immateriellen Vermögenswerte vom 2. Oktober bis zum 31. Dezember 2024 stellte sich wie folgt dar:

Tsd. €	Geschäfts- und Firmenwerte	Aktivierete Entwicklungskosten	Übrige immaterielle Vermögenswerte	Summe
<b>Anschaffungs- und Herstellkosten</b>				
Stand zum 2. Oktober 2024	775	52.925	932	54.632
Zugänge	0	0	0	0
Abgänge	-775	-18.237	0	-19.012
Stand zum 31. Dezember 2024	0	34.688	932	35.620
<b>Kumulierte Abschreibungen und Wertminderungen</b>				
Stand zum 2. Oktober 2024	0	0	-249	-249
Zugänge Abschreibungen	0	0	-17	-17
Abgänge Abschreibungen	0	0	0	0
Zugänge Wertminderungen	-775	-18.237	0	-19.012
Abgänge Wertminderungen	775	18.237	0	19.012
Stand zum 31. Dezember 2024	0	0	-266	-266
<b>Buchwert zum 2. Oktober 2024</b>	<b>775</b>	<b>52.925</b>	<b>683</b>	<b>54.383</b>
<b>Buchwert zum 31. Dezember 2024</b>	<b>0</b>	<b>34.688</b>	<b>666</b>	<b>35.354</b>

Unter den immateriellen Vermögenswerten werden Geschäfts- oder Firmenwerte, Patente und Technologien, Lizenzen und Software, sowie aktivierte Entwicklungskosten ausgewiesen. Zum 31. Dezember 2025 und 2024 waren jeweils keine immateriellen Vermögenswerte als Sicherheit hinterlegt oder verpfändet.

a) Immaterielle Vermögenswerte, die keiner planmäßigen Abschreibung unterliegen

Im Rahmen der Abspaltung wurde für die Beteiligung an der Myelo Therapeutics GmbH zum 2. Oktober 2024 ein Firmenwert von 775 Tsd. € übernommen.

Durch Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft wurden die Entwicklungsprojekte bei der Myelo Therapeutics GmbH eingestellt. In diesem Zusammenhang hat die Gesellschaft einen Werthaltigkeitstest für den aktivierten Firmenwert durchgeführt, in dessen Ergebnis der Firmenwert zum 31. Dezember 2024 vollständig wertgemindert wurde.

b) Immaterielle Vermögenswerte, die nach Fertigstellung einer planmäßigen Abschreibung unterliegen

Im Rahmen der Abspaltung wurden zum 2. Oktober 2024 immaterielle Vermögenswerte für Entwicklungsprojekte der Myelo Therapeutics GmbH in Höhe von 18.237 Tsd. € in den Konzernabschluss der PTX übernommen.

Durch Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft wurden die Entwicklungsprojekte bei der Myelo Therapeutics GmbH eingestellt. In diesem Zusammenhang hatte die Gesellschaft im Vorjahr einen Werthaltigkeitstest für die aktivierten Entwicklungsprojekte durchgeführt, in dessen Ergebnis diese zum 31. Dezember 2024 außerplanmäßig vollständig wertgemindert wurden.

Für die unter den immateriellen Vermögenswerten ausgewiesenen aktivierten Entwicklungsprojekte der Pentixapharm AG in Höhe von 34.688 Tsd. € wurde im Vorjahr ein Werthaltigkeitstest gemäß IAS 36 durchgeführt. Die aktivierten Entwicklungskosten betreffen das Compound PentixaFor, für welches die präklinische Entwicklung abgeschlossen ist und für das gegenwärtig eine umfassende Auslizenzierung vorbereitet wird.

Zur Überprüfung der Werthaltigkeit (Impairment-Test) der Entwicklungskosten wurde eine Prognose der finanziellen Überschüsse (Free Cashflows) aus der geplanten Verwertung des Compounds (Auslizenzierung) für den Zeitraum 2025 bis 2040 auf Basis interner und externer Informationen vorgenommen. Die getroffenen Planannahmen bildeten dabei den zum Stichtag bestehenden Verhandlungsstand zwischen der Pentixapharm AG und der potenziellen Lizenznehmerin ab. Bei der Festlegung des Prognosezeitraums wurde der Zeitpunkt der erwarteten behördlichen Zulassung sowie der sich daran voraussichtlich anschließende Lizenzierungszeitraum berücksichtigt.



Die prognostizierten Free Cashflows wurden, in Abhängigkeit der Erfolgsaussichten der ausstehenden klinischen Phase, mit einer periodenspezifischen Eintrittswahrscheinlichkeit gewichtet und in einen Erwartungswert überführt. Die wahrscheinlichkeitsgewichteten Free Cashflows wurden anschließend mit einem Kapitalisierungszinssatz (WACC) in Höhe von 12% auf den Berichtsstichtag diskontiert. Der sich hieraus ergebende erzielbare Betrag (Nutzungswert) überstieg die aktivierten Entwicklungskosten zum 31. Dezember 2024 deutlich.

Die für die Herleitung des erzielbaren Betrags getroffenen Annahmen bildeten den Informations- und Kenntnisstand zum Berichtsstichtag des Vorjahres ab. Wir weisen darauf hin, dass diese nicht unerheblichen Ermessensspielräumen unterliegen. Zum 31. Dezember 2024 wurde kein Wertminderungsbedarf für die aktivierten Entwicklungskosten der Pentixapharm AG festgestellt.

Seit Januar 2025 werden die aktivierten Entwicklungskosten der Pentixapharm AG planmäßig über die erwartete Nutzungsdauer von 10 Jahren abgeschrieben. Außerdem hat die Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 einen zusätzlichen Werthaltigkeitstest für diese aktivierten Entwicklungskosten durchgeführt, welcher keine Anhaltspunkte für einen Wertminderungsbedarf lieferte.

Im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten der Gesellschaft fielen im Berichtszeitraum insgesamt Aufwendungen in Höhe von 11.275 Tsd. € (Vj. 5.080 Tsd. €) an. Die Summe enthält Aufwendungen für Material- und Fremdleistungen in Höhe von 6.796 Tsd. € (Vj. 3.718 Tsd. €), Personal 3.649 Tsd. € (Vj. 1.088 Tsd. €), Abschreibungen 259 Tsd. € (Vj. 56 Tsd. €) und sonstige zuordenbare betriebliche Aufwendungen 571 Tsd. € (Vj. 218 Tsd. €). Eine Aktivierung dieser Kosten als immaterielle Vermögenswerte erfolgte nicht, da die mit der Entwicklung verbundenen Unsicherheiten eine zuverlässige Bestimmung künftiger wirtschaftlicher Vorteile nicht zulassen. Die Kriterien zur Aktivierung gemäß IAS 38 sind damit nicht vollständig erfüllt, so dass die Entwicklungsaufwendungen unmittelbar als Aufwand erfasst wurden.

## 19 | SACHANLAGEN

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 ist wie folgt:

Tsd. €	Maschinen und Anlagen	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Summe
<b>Anschaftungs- und Herstellkosten</b>			
Stand zum 1. Januar 2025	364	82	446
Zugänge	12	38	50
Abgänge	-364	-23	-387
Stand zum 31. Dezember 2025	12	97	109
<b>Kumulierte Abschreibungen</b>			
Stand zum 1. Januar 2025	-121	-56	-177
Zugänge	-44	-39	-83
Abgänge	164	23	187
Stand zum 31. Dezember 2025	-1	-72	-73
<b>Buchwert zum 1. Januar 2025</b>	<b>254</b>	<b>29</b>	<b>284</b>
<b>Buchwert zum 31. Dezember 2025</b>	<b>11</b>	<b>25</b>	<b>36</b>



Die Entwicklung des Sachanlagevermögens vom 2. Oktober bis zum 31. Dezember 2024 war wie folgt:

Tsd. €	Maschinen und Anlagen	Betriebs- und Geschäfts- ausstattung	Summe
<b>Anschaftungs- und Herstellkosten</b>			
Stand zum 2. Oktober 2024	364	81	445
Zugänge	0	1	1
Abgänge	0	0	0
Stand zum 31. Dezember 2024	364	82	446
<b>Kumulierte Abschreibungen</b>			
Stand zum 2. Oktober 2024	-110	-52	-162
Zugänge	-11	-4	-15
Abgänge	0	0	0
Stand zum 31. Dezember 2024	-121	-56	-177
<b>Buchwert zum 2. Oktober 2024</b>	<b>254</b>	<b>29</b>	<b>284</b>
<b>Buchwert zum 31. Dezember 2024</b>	<b>243</b>	<b>26</b>	<b>269</b>

## 20 | FINANZIELLE VERMÖGENSWERTE

Die langfristigen finanziellen Vermögenswerte in Höhe von 227 Tsd. € (Vj. 484 Tsd. €) enthalten ausschließlich 14.850 (Vj. 37.287\*) Aktien der Eckert & Ziegler SE, welche die Gesellschaft hält, um damit zukünftig fällig werdende Ansprüche von Mitarbeitern aus einem, von der Eckert & Ziegler SE initiierten und im Rahmen der Abspaltung durch die PTX übernommenen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms zu bedienen.

## 21 | ZAHLUNGSMITTEL UND ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENTE

Bei den Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten in Höhe von 4.624 Tsd. € (Vj. 23.232 Tsd. €) handelt es sich um Schecks, Kassenbestände und Guthaben bei Kreditinstituten mit einer Fälligkeit – gerechnet vom Erwerbszeitpunkt – innerhalb von nicht mehr

als drei Monaten. Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente stimmen mit dem Zahlungsmittelfonds in der Konzern-Kapitalflussrechnung überein. Die Veränderung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente ist in der Konzern-Kapitalflussrechnung dargestellt.

## 22 | FORDERUNGEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind von 6.805 Tsd. € zum 31. Dezember 2024 auf 31 Tsd. € zum 31. Dezember 2025 zurück gegangen. Der starke Rückgang beruht darauf, dass zum 31. Dezember des Vorjahres eine einzelne Forderung in Höhe von 6.805 Tsd. € enthalten war, welche zu Beginn des Geschäftsjahres 2025 ausgeglichen wurde.

Unter den zum 31. Dezember 2025 bzw. 2024 ausgewiesenen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen befinden sich jeweils keine überfälligen Forderungen und es bestand keine Notwendigkeit zur Bildung einer Wertberichtigung. Alle Forderungen hatten eine Restlaufzeit von unter 30 Tagen.

## 23 | ÜBRIGE KURZFRISTIGE VERMÖGENSWERTE

Unter den Übrigen kurzfristigen Vermögenswerten wird ein zum Fair-Value bewertetes derivatives Finanzinstrument in Höhe von 388 Tsd. € (Vj. 335 Tsd. €) ausgewiesen. Es handelt sich dabei um die, im Zusammenhang mit der von der PTX ausgegebenen und von der Eckert & Ziegler SE gezeichneten Wandelschuldverschreibung stehenden Rechte, die einzelnen Tranchen der Wandelschuldverschreibung zu den vertraglich festgelegten fixen Konditionen abrufen zu können. (weitere Erläuterungen zur Wandelschuldverschreibung siehe auch Tz. 3 und 24)

Des Weiteren enthält die Position finanzielle Vermögenswerte bestehend aus Wertpapieren in Höhe 342 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €), Forderungen aus Fördermittelabrufen in Höhe von 3 Tsd. € (Vj. 113 Tsd. €) und sonstige Forderungen in Höhe von 48 Tsd. € (Vj. 61 Tsd. €) sowie nichtfinanzielle Vermögenswerte bestehend aus Forderungen gegenüber dem Finanzamt aus gezahlter Umsatzsteuer in Höhe von 210 Tsd. € (Vj. 417 Tsd. €) und Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 151 Tsd. € (Vj. 184 Tsd. €).

## 24 | EIGENKAPITAL

### Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 24.795.477 €, eingeteilt in 24.795.477 auf den Namen lautende Stückaktien, und ist vollständig einbezahlt. Jede Aktie gewährt eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil am Gewinn.



Die Satzung der Pentixapharm Holding AG wurde am 15. Februar 2024 durch notarielle Beurkundung festgestellt. Die Gesellschaft wurde sodann am 25. März 2024 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der HRB 262201 B eingetragen. Das Grundkapital zur Gründung betrug 50.000 €, eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien.

### **Sachkapitalerhöhung**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 wurde das Grundkapital der Gesellschaft gegen Sacheinlage um 20.845.477 € erhöht („**Abspaltungskapitalerhöhung**“) durch Ausgabe von 20.845.477 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien („**Neue Aktien 1**“). Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien 1 betrug 1,00 € je Aktie, der Gesamtausgabebetrag mithin 20.845.477 €. Ein zusätzliches Aufgeld (Agio) wurde nicht geschuldet. Die Neuen Aktien 1 sind für die Geschäftsjahre ab dem 25. März 2024 gewinnberechtigt.

Die Neuen Aktien 1 wurden ausgegeben als Gegenleistung für die Übertragung von sämtlichen von der Eckert & Ziegler SE gehaltenen 21.600.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien an der Pentixapharm AG („**Abzuspaltende Vermögen**“) mit Sitz in Würzburg (damals eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg unter HRB 16940; die „Pentixapharm AG“), entsprechend ca. 99,54% des Grundkapitals der Pentixapharm AG, aufgrund des Abspaltungs- und Übernahmevertrags zwischen der Eckert & Ziegler SE mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 262034 B („**EZSE**“), als übertragendem Rechtsträger und der PTX als übernehmendem Rechtsträger in der am 3. Mai 2024 im Entwurf jeweils zum Handelsregister der beiden beteiligten Gesellschaften eingereichten Fassung.

Soweit der Wert, zu dem die durch die Eckert & Ziegler SE erbrachte Sacheinlage von der Gesellschaft übernommen wird, also der handelsrechtliche Buchwert des Abzuspaltenden Vermögens zum Abspaltungsstichtag am 1. Januar 2024, den oben genannten Gesamtausgabebetrag der Abspaltungskapitalerhöhung übersteigt, wird dieser Betrag in die Kapitalrücklage der Gesellschaft gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingestellt.

Die Gesellschaft hat auf Grund des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 26. Juni 2024 und der Zustimmungsbeschlüsse der Hauptversammlungen vom 26. Juni 2024 das Abzuspaltende Vermögen als Gesamtheit im Wege der Umwandlung durch Abspaltung übernommen. Die Spaltung ist mit taggenauer Eintragung am 2. Oktober 2024 in das Handelsregister des Sitzes des übertragenden Rechtsträgers und des übernehmenden Rechtsträgers (der Gesellschaft) wirksam geworden

Der Beschluss wurde wirksam und die Sachkapitalerhöhung in Höhe von 20.845.477 € auf dann 20.895.477 € am 2. Oktober 2024 ins Handelsregister eingetragen.

### **Barkapitalerhöhung**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 wurde der Vorstand ermächtigt das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu 11.000.000 € gegen Bareinlage zu erhöhen („**Barkapitalerhöhung**“) durch Ausgabe von bis zu 11.000.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien („**Neue Aktien 2**“). Der Ausgabebetrag der Neuen Aktien 2 hätte 1,00 € je Aktie betragen, der Gesamtausgabebetrag mithin bis zu 11.000.000 €. Die Neuen Aktien 2 wären für die Geschäftsjahre ab dem 25. März 2024 gewinnberechtigt. Der damaligen Alleinaktionärin wurde das gesetzliche Bezugsrecht gewährt. Die Alleinaktionärin beabsichtigte, auf die Ausübung ihrer Bezugsrechte zu verzichten. Nicht von der Alleinaktionärin gezeichnete Neue Aktien wurden im Rahmen eines öffentlichen Angebots auf Grundlage eines von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten Wertpapierprospekts zu einem vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats noch festzusetzenden Platzierungspreis von mindestens 4,70 € je Aktie frei verwertet. Zur Zeichnung und Übernahme der Neuen Aktien 2 zum Ausgabebetrag wurde ein Kreditinstitut und/oder Wertpapierinstitut zugelassen, mit der Verpflichtung, mindestens ein Viertel des geringsten Ausgabetrags von 1,00 €, d. h. 0,25 € je Neuer Aktie 2, vor Anmeldung der Durchführung der Barkapitalerhöhung einzuzahlen und den verbleibenden Ausgabebetrag von 0,75 € je Neuer Aktie 2 sowie den Platzierungsmehrerlös nach Eintragung der Durchführung der Barkapitalerhöhung einzuzahlen bzw. an die Gesellschaft abzuführen. Der Vorstand wurde ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Barkapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Platzierungspreis, etwaige weitere zugelassene Zeichner und die weiteren Bedingungen für die Ausgabe der Neuen Aktien 2 festzusetzen. Die Durchführung der Barkapitalerhöhung konnte auch in mehreren Tranchen zum Handelsregister angemeldet werden.

Der Beschluss über die Barkapitalerhöhung hätte unwirksam werden können, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der genannten Hauptversammlung oder, sofern Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen gegen den korrespondierenden Beschluss der Hauptversammlung der Eckert & Ziegler SE vom 26. Juni 2024 über die Zustimmung zum Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Eckert & Ziegler SE und der Pentixapharm Holding AG erhoben worden wäre, innerhalb von sechs Monaten nachdem die entsprechenden Gerichtsverfahren rechtskräftig beendet worden wären bzw., sofern ein Unbedenklichkeitsbeschluss nach § 16 Abs. 3 UmwG ergangen wäre oder innerhalb von sechs Monaten nach diesem Beschluss der Hauptversammlung die Barkapitalerhöhung nicht durchgeführt worden wäre. Hierzu kam es jedoch nicht.

Durch Beschluss des Vorstandes vom 16. September 2024, wurden im Rahmen eines öffentlichen Angebotes auf Grundlage eines von der BaFin gebilligten Wertpapierprospekte bis zu 3.900.000 Neue Aktien platziert. Der Aufsichtsrat stimmte diesem Vorstandsbeschluss am gleichen Tag zu. Diese Kapitalerhöhung wurde am 8. Oktober 2024 ins Handelsregister eingetragen. So dass ab diesem Tag ein Grundkapital in Höhe von 24.795.477 € vorhanden war.



### Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2025 wurde das durch Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 genehmigte Kapital aufgehoben und gleichzeitig wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 26. Mai 2030 um insgesamt bis zu 12.397.738,00 € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 12.397.738 Stück neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde;

(iv) um Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten (Vergütungs-)Programmen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens und/oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens auszugeben;

(v) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder

(vi) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 abzuändern.

Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen; Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots:

Mit einem Mitglied des Vorstands besteht eine Vereinbarung, wonach, sobald eine dritte Partei den bestehenden Aktionären der Gesellschaft ein öffentliches Angebot unterbreitet, deren Aktien zu einem festen Preis zu kaufen, der Meilenstein der langfristigen Vergütung als in voller Höhe als erreicht gilt.

Für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen keine zu beachtenden Vereinbarungen mit Banken oder anderen Unternehmen.

Entschädigungsvereinbarungen mit Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.

### Kapitalrücklagen

In der Kapitalrücklage ist der Betrag ausgewiesen, der bei der Ausgabe von Anteilen einschließlich von Aktien über den Nennbetrag hinaus (Agio) abzüglich der Emissionskosten (nach Steuern) erzielt wurde.

Im Rahmen der Abspaltung zur Einbringung der Pentixapharm AG in die Gesellschaft ergab sich ein Agio in Höhe von 22.101 Tsd. € und im Rahmen der durchgeführten Barkapitalerhöhung über 3.900.000 Aktien wurde ein Agio von 15.990 Tsd. € erzielt. Nach Abzug der für die Kapitalerhöhung angefallenen Kosten in Höhe von 616 Tsd. € wurden somit im Vorjahr 37.458 Tsd. € in die Kapitalrücklage eingestellt.



Im Geschäftsjahr 2025 wurden 1.252 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €) für aktienbasierte Vergütung in die Kapitalrücklage eingestellt. Dieser Betrag entspricht in Höhe von 1.205 Tsd. € dem im Geschäftsjahr 2025 als Personalaufwand erfassten beizulegenden Zeitwert der gewährten Eigenkapitalinstrumente der PTX, die über die jeweilige erdiente Dienstzeit (Vesting Period) verteilt erfasst werden. Ein Betrag von 47 Tsd. € entfällt auf den im Vorjahr erfassten Personalaufwand, welcher zum 31. Dezember 2024 unter den Verbindlichkeiten ausgewiesen war und in 2025 in die Kapitalrücklage umgebucht wurde.

### **Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25. Juni 2029 einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte (gemeinsam nachfolgend auch „Schuldverschreibungen“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu 18.500.000,00 € zu begeben. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Schuldverschreibungen können Wandlungs- oder Bezugsrechte auf bis zu 3.936.170 Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von jeweils 1,00 € gewährt werden. Die Wandlungs- und Bezugsrechte können aus einem in dieser oder in künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, aus einem in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden genehmigten Kapital und/oder aus Barkapitalerhöhung und/oder aus bestehenden Aktien bedient werden und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorsehen.

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistungen und auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung den Ausgabepreis erreicht. Die Schuldverschreibungen können ferner unter Beachtung des zulässigen maximalen Gesamtnennbetrages außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines oecd-Landes begeben werden. Die Schuldverschreibungen können mit oder ohne Laufzeit begeben werden. Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 75 % beteiligt ist; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die jeweiligen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte zu übernehmen und den Inhabern von Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibungen oder Genussrechten Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren. Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Werden die Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft ausgegeben wie vorstehend unter d) beschrieben, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts an die Aktionäre sicher zu stellen, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Die Schuldverschreibungen können

auch einem Emissionsmittler mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen; (ii) um die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte, die mit einem Wandlungs- oder Bezugsrecht versehen sind, einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit unter entsprechender Beachtung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Anteil der aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 20 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist; (iii) um die Genussrechte ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und soweit die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind, d. h. weder mitgliedschaftsähnliche Rechte noch Wandlungs- oder Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet; (iv) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- und Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Bezugsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde (Verwässerungsschutz), oder (v) soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandlungsschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Bei Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Bezugsrecht ist ein Umtausch- oder Bezugsverhältnis festzulegen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer einzelnen Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Divi-



sion des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie ergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend für das Bezugsverhältnis. Der jeweils festzusetzende Wandlungs-/ Options- oder Bezugspreis für eine Aktie muss mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Vorstandes über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, betragen. Für den Fall, dass die Gesellschaft während der Laufzeit der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen, einschließlich Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, mit Umtausch- oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft ausgibt, ohne dass zugleich auch den Inhabern der nach diesem Beschluss ausgegebenen und mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht versehenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung ihres Umtausch- oder Bezugsrechts zustehen würde, können in den Ausgabebedingungen der Schuldverschreibungen insbesondere die nachfolgenden Regelungen vorgesehen werden (Verwässerungsschutzklausel): (i) Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen unter Gewährung von Bezugsrechten oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird der Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigt. Der „Bezugsrechtswert“ entspricht dabei (i) dem durchschnittlichen Börsenkurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten zehn Börsenhandelstagen der Bezugsrechte in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, eines solchen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, oder, sofern weder ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft noch ein Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten im XETRA®-Handel oder im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse nicht stattfindet, (ii) dem von der in den Ausgabebedingungen festgesetzten Wandlungsstelle oder Bezugsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts. (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Wandlungsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Anleihegläubigern werden bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung

aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht ausgeglichen. (iii) Aktiensplit Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt die in vorstehend (ii) vorgesehene Regelung sinngemäß. In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Ausgabepreis der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Laufzeit, Ausgabe- und Ausübungszeiträume sowie Kündigung, Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Zinssatz, Stückelung und Anpassung des Bezugspreises und Begründung einer Wandlungspflicht festzusetzen.

Mit Beschluss vom 27. Juni 2024 hat der Aufsichtsrat der Beschlussvorlage des Vorstands zugestimmt von dieser Ermächtigung durch Begebung einer 4,0 % Unternehmenswandelanleihe 2024/2027 („wsv 2024/2027“) im gesamten Nennbetrag von 18.500.000,00 € Gebrauch zu machen.

Diese Wandelschuldverschreibung wurde vor Wirksamwerden der Abspaltung von der PTX ausgegeben und vollständig von der Eckert & Ziegler SE gezeichnet.

Die wesentlichen Anleihebedingungen sind wie folgt zusammengefasst:

- Die von der PTX („Emittentin“), begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von 18.500.000 € sind eingeteilt in 37 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils 500.000 €.
- Die Schuldverschreibungen werden ab dem Ausgabebetrag mit jährlich 4,0 % auf ihren ausstehenden voll eingezahlten Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 31. Dezember eines jeden Jahres zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 31. Dezember 2024 fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, oder, falls das Wandlungsrecht ausgeübt wurde, mit Beginn des jeweiligen Ausübungstages.
- Die Schuldverschreibungen werden am 31. Dezember 2027 zu ihrem Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft worden sind.
- Wandlungsrecht: Die Emittentin gewährt dem Anleihegläubiger das Recht, jederzeit während eines Ausübungszeitraums jede voll eingezahlte Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Namen lautende Stammaktien der Emittentin mit einem zum Ausgabebetrag auf eine Aktie



entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von 1,00 € („Aktie“) zu wandeln („Wandlungsrecht“). Der Wandlungspreis je Aktie („Wandlungspreis“) beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung wegen Verwässerung, 4,70 €. Das Wandlungsverhältnis („Wandlungsverhältnis“) errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis. Das Wandlungsrecht kann durch einen Anleihegläubiger jeweils in den ersten zwei Wochen eines Kalenderjahrquartals ausgeübt werden.

### **Ermächtigung zum Erwerb und zur Veräußerung eigener Aktien**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 wird die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung zu erwerben. Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Die Ermächtigung wird mit Wirksamwerden der Abspaltung gemäß dem Abspaltungs- und Übernahmevertrag zwischen der Eckert & Ziegler SE und der Gesellschaft und der Durchführung der Kapitalerhöhung für Zwecke der Abspaltung wirksam und gilt bis zum 25. Juni 2029.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Grenzen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder außerhalb der Börse, letzteres insbesondere durch ein öffentliches Kaufangebot und auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre. Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne für den Erwerb festlegen. (i) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Erwerb („maßgeblicher Kurs“) um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Findet ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht statt, so bestimmt sich der maßgebliche Kurs aus dem Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise an derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die höchste Anzahl an Aktien der Gesellschaft in Summe gehandelt wurde. (ii) Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten. (iii) Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Ergeben sich

nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt. (iv) Bei einem Erwerb der Aktien außerhalb der Börse in sonstiger Weise ist der maßgebliche Wert der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag des Abschlusses des dem Erwerb zugrundeliegenden Vertrages. (v) Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, gehaltene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien wieder zu veräußern. (i) Die Veräußerung der gehaltenen eigenen Aktien kann über die Börse erfolgen. (ii) Daneben kann die Veräußerung auch in anderer Weise als über die Börse vorgenommen werden, insbesondere auch zur Erfüllung von durch die Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechten sowie gegen Sachleistungen etwa zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder gewerblichen Schutzrechten. Eine Veräußerung außerhalb der Börse ist insbesondere auch zulässig, sofern maximal Aktien, die 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar sowohl berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch auf den Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung veräußert werden und die gehaltenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5 % (ohne Nebenkosten) unterschreitet. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals gemäß dem vorherigen Satz ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zu der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei in all diesen Fällen ausgeschlossen.

Der Vorstand wird des Weiteren ermächtigt, eigene Aktien den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zum Bezug anzubieten. Der Vorstand kann in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen. Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon be-



stimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht (vereinfachtes Einziehungsverfahren gem. § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Der Vorstand wird außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen zu verwenden und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auszugeben. Die eigenen Aktien können den vorgenannten Personen und Organmitgliedern insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Arbeits- beziehungsweise Anstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die gehaltenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden: Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die mit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft im Rahmen der Regelung zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden bzw. werden. Insbesondere können sie den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft vom Aufsichtsrat zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist zugesagt bzw. übertragen werden, wobei die Mitgliedschaft im Vorstand zum Zeitpunkt des Angebots oder der Zusage bestehen muss. Für neu zu gewährende Aktienzusagen beträgt die Mindestsperrfrist rund vier Jahre und darf frühestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse im vierten Kalenderjahr nach dem Zeitpunkt der Zusage enden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen.

Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Hierzu gehören auch Regelungen über die Unverfallbarkeit von Aktienzusagen, die einem Mitglied des Vorstands anstelle eines Teils der zur Abrechnung kommenden variablen Vergütung (Bonus) gewährt werden; ebenso Regelungen über die Behandlung von Aktienzusagen in Sonderfällen, wie etwa bei Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod, für die Z. B. ein Barausgleich zum Stichtag des Ausscheidens vorgesehen werden kann.

Die Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Die Ermächtigung erfasst auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft zu allen sonstigen gesetzlich zugelassenen Zwecken und gilt auch für Aktien, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG oder auf anderem Wege erworben wurden oder werden.

## 25 | LANGFRISTIGE RÜCKSTELLUNGEN

Im Vorjahr betrafen die langfristigen Rückstellungen in Höhe von 2 Tsd. € eine (nach den Vorschriften des HGB gebildete) Rückstellung für die Archivierung von Geschäftsunterlagen. Aufwendungen für die Archivierung von Geschäftsunterlagen werden nach IAS 37.14 bei ihrem Anfall aufwandswirksam erfasst. Die Rückstellung des Vorjahres wurde daher im Geschäftsjahr 2025 ertragswirksam aufgelöst.

## 26 | VERBINDLICHKEITEN AUS LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen inklusive ausstehender Rechnungen sind von 8.943 Tsd. € im Vorjahr auf 2.435 Tsd. € zum 31. Dezember 2025 zurück gegangen. Der wesentliche Teil des Rückgangs resultiert aus der Zahlung einer Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Glycotope GmbH zu Beginn des Geschäftsjahres 2025. Diese stand im Zusammenhang mit dem erst kurz vor Geschäftsjahresende 2024 realisierten Verkauf von immateriellen Vermögenswerten, die die Pentixapharm AG im Rahmen der Übernahme des Target-Discovery-Geschäfts von der Glycotope GmbH im Juli 2024 erworben hatte.

## 27 | ÜBRIGE KURZFRISTIGE VERBINDLICHKEITEN

Der Posten Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 1.024 Tsd. € (Vj. 5.098 Tsd. €) enthält außer Verbindlichkeiten gegenüber Finanzbehörden in Höhe von 76 Tsd. € (Vj. 76 Tsd. €) ausschließlich finanzielle Verbindlichkeiten.

Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Tsd. €	31.12.2024	31.12.2025
Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt sowie sonstige personalbezogene Verbindlichkeiten	599	421
Verbindlichkeiten aus erhaltenen Fördermitteln	4.213	179
Verbindlichkeiten aus Aufsichtsratsvergütungen	205	335
Sonstige Verbindlichkeiten	5	13
<b>Stand zum 31.12.</b>	<b>5.022</b>	<b>948</b>

Die sonstigen personalbezogenen Verbindlichkeiten enthalten noch nicht fällige Verbindlichkeiten aus einem Mitarbeiterbeteiligungsprogramm gegenüber Mitarbeitern in Höhe von 227 Tsd. €, (Vj. 331 Tsd. €) welche bei Fälligkeit mit Aktien der Ecker & Ziegler SE beglichen werden, welche sich bereits im Besitz der Gesellschaft befinden. (siehe auch Tz. 3, 11 und 20)



## 28 | ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ÜBER FINANZINSTRUMENTE

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die Bedeutung von Finanzinstrumenten für den Konzern und liefert zusätzliche Informationen über Bilanzposten, die Finanzinstrumente enthalten.

Tsd. € Bilanzposten	Bewertungs- kategorie nach IFRS 9*	31.12.2025 Buchwert	31.12.2025 beizulegender Zeitwert	31.12.2024 Buchwert	31.12.2024 beizulegender Zeitwert
<b>AKTIVA</b>					
Finanzielle Vermögenswerte	AC	0	0	484	484
Finanzielle Vermögenswerte	FVTPL	227	227	0	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	AC	4.624	4.624	23.232	23.232
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	AC	31	31	6.805	6.805
Übrige kurzfristige Vermögenswerte	FVTPL	730	730	335	335
Übrige kurzfristige Vermögenswerte	AC	52	52	174	174
		<b>5.664</b>	<b>5.664</b>	<b>31.030</b>	<b>31.030</b>
davon Summen nach Bewertungskategorien:	AC	4.707	4.707	30.695	30.695
	FVTPL	957	957	335	335
<b>PASSIVA</b>					
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	AC	2.434	2.434	8.943	8.943
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	AC	721	721	5.022	5.022
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	FVTPL	227	227	0	0
		<b>3.382</b>	<b>3.382</b>	<b>13.965</b>	<b>13.965</b>
davon Summen nach Bewertungskategorien:	AC	3.155	3.155	13.965	13.965
	FVTPL	227	227	0	0

\* Abkürzungen:

AC: Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten (At Amortized Cost)

FVTPL: Bewertung zum beizulegenden Zeitwert (At Fair Value through Profit or Loss)

Der beizulegende Zeitwert von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, von Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten und sonstigen Forderungen entspricht in etwa dem Buchwert. Der Grund dafür ist vor allem die kurze Laufzeit solcher Instrumente.

Langfristige Forderungen und Verbindlichkeiten werden, sofern sie nicht verzinslich sind, zum abdiskontierten Wert bilanziert.

Finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die zu beizulegenden Zeitwerten bewertet werden, lassen sich in die folgende Bewertungshierarchie einstufen:



**Stufe 1:** Die Marktwertermittlung erfolgte auf Basis notierter, unangepasster Preise auf aktiven Märkten für diese Vermögenswerte und Schulden.

**Stufe 2:** Die Marktwertermittlung erfolgte für diese Vermögenswerte und Schulden auf Basis von Parametern, für die, entweder direkt oder indirekt, abgeleitete notierte Preise auf einem aktiven Markt zur Verfügung stehen.

**Stufe 3:** Die Marktwertermittlung erfolgte für diese Vermögenswerte und Schulden auf Basis von Parametern, für die keine beobachtbaren Marktdaten zur Verfügung stehen.

Die finanziellen Vermögenswerte bewertet zum beizulegenden Zeitwert beinhalten zum 31. Dezember 2025 Wertpapiere (bewertet nach Stufe 1) sowie die im Zusammenhang mit einer Wandelschuldverschreibung stehenden Ausübungsrechte (bewertet nach Stufe 3):

Bei den Wertpapieren handelt es sich um 37.287 Aktien der Eckert & Ziegler SE, von denen 14.850 Stück (227 Tsd. €) unter den sonstigen langfristigen Vermögenswerten ausgewiesen werden, da diese zum Ausgleich noch nicht fälliger Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern eingesetzt werden sollen. Die restlichen 22.437 Aktien (342 Tsd. €), welche der Gesellschaft zur freien Verfügung stehen, werden unter den übrigen kurzfristigen Vermögenswerten ausgewiesen.

Die mit Zeichnungsvertrag vom 30. August 2024 begebene Wandelanleihe zwischen der Eckert & Ziegler SE als Zeichnerin und der Pentixapharm Holding AG als Emittentin wirkt sich auf den Abschluss der Pentixapharm Holding AG aus. Die (37) Schuldverschreibungen werden erst an die Eckert & Ziegler SE geliefert, wenn die Pentixapharm Holding AG die Zahlungsbeträge gegenüber der Eckert & Ziegler SE fällig gestellt hat und die Zahlung erfolgt ist. Bis zum 31. Dezember 2025 wurden keine Schuldverschreibungen durch die Pentixapharm Holding AG fällig gestellt. Es liegt ein schwebendes Geschäft vor, eine Erfassung der Schuldverschreibung selbst erfolgt dementsprechend nicht. Aufgrund des Zeichnungsvertrags ergeben sich jedoch bereits Rechte und Pflichten der Parteien, die sich bilanzierungstechnisch in einem Derivat ausdrücken. Dabei entstand zum Jahresende eine Forderung in Höhe von 388 Tsd. € (Vj. 335 Tsd. €) (Bewertungshierarchie Stufe 3). Zu den Konditionen der Wandelschuldverschreibung verweisen wir auf die Erläuterungen unter Tz. 24.

Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts der Abrufrechte auf Tranchen der Wandelschuldverschreibung wurde eine Monte-Carlo-Simulation auf Basis der „Geometric Brownian

Motion Methode“ genutzt. Der beizulegende Zeitwert wird durch eine Simulation möglicher künftiger Aktienkurse sowie die Anwendung der regressionsanalytischen Methode der kleinsten Quadrate und durch den Vergleich des abgezinnten risikoneutralen Erwartungswertes des Optionsauszahlungsprofils bei Nichtausübung zu jedem potenziellen Ausübungsdatum mit dem entsprechenden Ausübungspreis geschätzt.

Wesentliche nicht beobachtbare Inputfaktoren sind:

- die erwartete Volatilität des Aktienkurses der Pentixapharm Holding AG beträgt zum 31. Dezember 2025: 57 % (Vj. 69 %)
- die erwartete Volatilität des risikolosen Zinssatzes beträgt zum 31. Dezember 2025: 22 % (Vj. 104 %)
- die erwartete Volatilität des Credit Spreads beträgt zum 31. Dezember 2025: 71 % (Vj. 93 %)

Der geschätzte Zeitwert für den Vermögenswert würde steigen, wenn die erwartete Volatilität des Aktienkurses steigen würde. Eine höhere erwartete Volatilität des risikolosen Zinssatzes bzw. des Credit Spreads würde zu einem niedrigeren beizulegenden Zeitwert führen.

Die finanziellen Verbindlichkeiten bewertet zum beizulegenden Zeitwert beinhalten zum 31. Dezember 2025 folgende Werte:

- Verbindlichkeiten aus aktienbasierter Vergütung gegenüber Mitarbeitern, welche mit Aktien der Eckert & Ziegler SE ausgeglichen werden sollen.

Das Nettoergebnis aus Finanzinstrumenten gemäß IFRS 7.20 setzt sich im Geschäftsjahr 2025 wie folgt zusammen:

Das Nettoergebnis aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Finanzinstrumenten (FVTPL) betrug 138 Tsd. € (Vj. 59 Tsd. €). Dieses resultierte aus der Bewertung von Aktien in Höhe von 85 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €) sowie aus der Marktbewertung von Abrufrechten aus der Wandelschuldverschreibung in Höhe von 53 Tsd. € (Vj. 59 Tsd. €). Gewinne oder Verluste aus dem Abgang von Finanzinstrumenten fielen im Berichtsjahr, ebenso wie im Vorjahr nicht an.

In den sonstigen betrieblichen Erträgen wurden Fremdwährungsgewinne aus Finanzinstrumenten in Höhe von 38 Tsd. € (Vj. 14 Tsd. €) und in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen Fremdwährungsverluste aus Finanzinstrumenten in Höhe von 113 Tsd. € (Vj. 12 Tsd. €) erfasst. Das Zinsergebnis umfasst Zinserträge von 209 Tsd. € (Vj. 136 Tsd. €). Im Vorjahr enthielt das Zinsergebnis außerdem nichtzahlungswirksame Aufzinsungsaufwendungen für Finanzverbindlichkeiten in Höhe von 47 Tsd. €.



## Risikoanalyse

Im Rahmen der operativen Tätigkeit ist der Konzern im Finanzbereich Kredit-, Ausfall-, und Liquiditätsrisiken sowie in sehr geringem Umfang Marktrisiken in Form von Währungskursrisiken ausgesetzt.

### Kreditrisiko

Das Kredit- oder Ausfallrisiko ist das Risiko, dass ein Kunde oder Kontrahent der PTX Gruppe seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt. Hieraus resultieren zum einen die Gefahr von bonitätsbedingten Wertminderungen bei Finanzinstrumenten und zum anderen die Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen.

Für den Konzern entsteht ein mögliches Kredit- und Ausfallrisiko im Wesentlichen aus seinen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Die Risikoexposition wird primär durch die Größe der Kunden beeinflusst. Die Überwachung des Kredit- und Ausfallrisikos erfolgt im Rahmen des konzernübergreifenden Risikomanagements mittels bei Bedarf durchgeführter Überfälligkeitsanalysen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

### Risikoexposition

Das maximale Ausfallrisiko entspricht dem Buchwert der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Bilanzstichtag in Höhe 31 Tsd. € (Vj. 6.805 Tsd. €).

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen war zum Bilanzstichtag im Vorjahr eine Forderung gegenüber einem Kunden in Höhe von 6.700 Tsd. € enthalten, welche mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber der Glycotope GmbH in Höhe von 6.030 Tsd. € korrespondierte, da beide im Zusammenhang mit dem Verkauf von immateriellen Vermögenswerten standen, die die Pentixapharm AG im Rahmen der Übernahme des Target-Discovery-Geschäfts von der Glycotope GmbH im Juli 2024 erworben hatte. Bei einem Ausfall der Forderung wäre auch die korrespondierende Verbindlichkeit hinfällig gewesen. Sowohl die Forderung als auch die Verbindlichkeit wurden zu Beginn des Geschäftsjahres 2025 durch entsprechende Zahlungen ausgeglichen.

Die Bilanz enthält keine wesentlichen überfälligen oder wertgeminderten finanziellen Vermögenswerte. Der Konzern schätzt das Ausfallrisiko der übrigen finanziellen Vermögenswerte als sehr niedrig ein.

### Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, ihre finanziellen Verpflichtungen termingerecht begleichen zu können. Ziel und Aufgabe des Liquiditätsmanagements ist die stets ausreichende Bereitstellung von Fremd- und Eigenmitteln. Im Rahmen der Finanzplanung wird eine Liquiditäts-

vorschau erstellt, aus welcher sich unter anderem zusätzlicher Finanzierungsbedarf im Voraus erkennen lässt. Die Gesellschaft generiert ihre finanziellen Mittel zum überwiegenden Teil aus Eigenkapitalmaßnahmen. Für die im kommenden Geschäftsjahr erwarteten Kosten werden die vorhandenen Mittel, unter Berücksichtigung des geplanten Abrufs von 18.500 Tsd. € der von der Eckert & Ziegler SE gezeichneten Wandschuldverschreibung, planmäßig ausreichen.

Der Konzern hat zum 31. Dezember 2025, ebenso wie im Vorjahr, keinerlei Darlehensverbindlichkeiten sowie keine Kreditlinien bei Finanzinstituten.

Aus dem zum Bilanzstichtag vorhandenem Bestand an liquiden Mitteln und der Vorhersage des Liquiditätsbedarfs lässt sich ableiten, dass der Konzern zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist, um kurzfristig seine laufenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten zu bedienen.

### Kapitalmanagement

Das Unternehmen definiert das verwaltete Kapital ausschließlich als das bilanzielle Eigenkapital. Da zum Abschlussstichtag keine externen Finanzverbindlichkeiten (wie Bankdarlehen oder Anleihen) bestehen, konzentriert sich das Kapitalmanagement auf die Sicherstellung einer angemessenen Eigenkapitalausstattung zur Finanzierung des operativen Geschäfts und zur Deckung kurzfristiger Verpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige kurzfristige Verpflichtungen (z. B. Personalverbindlichkeiten) werden als Teil des operativen Working Capital gesteuert und nicht in die Definition des strategisch verwalteten Kapitals einbezogen.

Die Gesellschaft unterliegt nach aktien- und handelsrechtlichen Vorschriften in Deutschland der Mindestkapitalisierung nach § 92 AktG. Danach muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, wenn die Summe des handelsrechtlichen Eigenkapitals 50 % des Grundkapitals unterschreitet. Dies war zum Bilanzstichtag nicht eingetreten.

Da sich die Gesellschaft in einem klinischen Entwicklungsstadium befindet, geht sie davon aus, dass sie auch in absehbarer Zukunft zusätzliche Mittel durch öffentliche oder private Eigen- oder Fremdkapitalfinanzierungen, einschließlich Zuschüssen von öffentlichen Institutionen, Unternehmenskooperationen oder Lizenzvereinbarungen aufbringen muss.

Die wichtigsten Ziele des Finanzmanagements sind die Sicherung der Liquidität, der Gewährleistung des jederzeitigen Zugangs zum Kapitalmarkt sowie die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswertes.



# ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERN-KAPITALFLUSSRECHNUNG

Der in der Kapitalflussrechnung ausgewiesene Finanzmittelbestand umfasst den Bilanzposten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente, die sich aus Kassenbeständen und Guthaben bei Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit – gerechnet vom Erwerbzeitpunkt – von nicht mehr als drei Monaten zusammensetzt.

Die Konzern-Kapitalflussrechnung stellt dar, wie sich die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente der PTX durch Mittelzu- und -abflüsse verändert haben. Hierzu werden die Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung in Übereinstimmung mit IAS 7 (Kapitalflussrechnung) nach Mittelzufluss aus operativer Geschäftstätigkeit, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterteilt.

Die Veränderungen der Bilanzposten, die für die Entwicklung der Kapitalflussrechnung betrachtet werden, werden um die nicht zahlungswirksamen Effekte bereinigt. Zudem werden Investitions- und Finanzierungsvorgänge, welche nicht zu einer Veränderung von liquiden Mitteln geführt haben, nicht in die Kapitalflussrechnung einbezogen. Aufgrund der zuvor genannten Bereinigungen können die in der Kapitalflussrechnung ausgewiesenen Veränderungen der betreffenden Bilanzposten unter Umständen nicht unmittelbar mit den entsprechenden Werten aus der veröffentlichten Konzernbilanz abstimmbare sein.

## 29 | OPERATIVE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Ausgehend vom Konzernergebnis nach Steuern werden die Mittelzu- und -abflüsse indirekt abgeleitet. Das Ergebnis nach Steuern wird dazu um die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen korrigiert und um die Veränderungen der Aktiva und Passiva ergänzt.

## 30 | INVESTITIONSTÄTIGKEIT

Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit wird anhand der tatsächlichen Zahlungsvorgänge ermittelt. Er umfasst Zahlungsströme im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Herstellung und der Veräußerung von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen. Im Berichtszeitraum des Vorjahres enthielt der Posten außerdem den Zugang an liquiden Mittel aus der Abspaltung zur Einbringung der Pentixapharm AG sowie die Auszahlung aus dem Erwerb eines Anteils an der Pentixapharm AG vor der Abspaltung.

## 31 | FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT

Der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit wird anhand der tatsächlichen Zahlungsvorgänge ermittelt und umfasst neben der Aufnahme und Tilgung von Krediten und sonstigen Finanzverbindlichkeiten einschließlich Tilgung von Leasingverbindlichkeiten Zahlungsströme zwischen dem Konzern und seinen Anteilseignern, wie z.B. Kapitalerhöhungen oder Dividendenzahlungen. Im Berichtszeitraum des Vorjahres enthielt der Cashflow aus Finanzierungstätigkeit ausschließlich den Mittelzufluss aus der im Rahmen des IPO's durchgeführten Kapitalerhöhung.



## SONSTIGE ANGABEN

### 32 | SONSTIGE FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN, EVENTUALVERBINDLICHKEITEN UND EVENTUALFORDERUNGEN

Aus dem Erwerb von immateriellen Werten von der Glycotope GmbH zu einem Kaufpreis von 1,00 € besteht zum Bilanzstichtag noch eine Earn-Out Verpflichtung von 637 Tsd. € die nur zum Tragen kommt, soweit Pentixapharm weitere Einnahmen aus bestimmten Lizenzen erzielt, womit derzeit nicht gerechnet wird.

Zum Bilanzstichtag liegen keine wesentlichen sonstigen finanzielle Verpflichtungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen vor.

### 33 | WESENTLICHE GESCHÄFTE MIT NAHESTEHENDEN PERSONEN UND UNTERNEHMEN

Nach IAS 24 sind Transaktionen mit Personen oder Unternehmen, die die Pentixapharm Holding AG beherrschen oder von ihr beherrscht werden, anzugeben. Einzelheiten zu Transaktionen zwischen dem Konzern und anderen nahestehenden Personen und Unternehmen sind nachfolgend angegeben. Transaktionen der Pentixapharm Holding AG mit nahestehenden Personen und Unternehmen werden zu Bedingungen wie unter fremden Dritten abgewickelt.

(1) Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen

#### **Vorstand**

- **Dr. Andreas Eckert**  
(Vorstand und Vorsitzender  
vom 27. Oktober 2024 bis 26. Februar 2025)
- **Dr. Dirk Pleimes**  
(Vorstand und Vorsitzender ab 1. März 2025)
- **Henner Kollenberg**  
(ab 27. Januar 2025)

Die Bezüge der Mitglieder des Vorstands der Pentixapharm Holding AG (Schlüsselpersonen in leitenden Funktionen gemäß IAS 24.9) umfassen kurzfristig fällige Leistungen, Barzahlungen sowie aktienbasierte Vergütungskomponenten. Die Vergütung von Dr. Dirk Pleimes wird über die Pentixapharm Inc. geleistet. Die aktienbasierten Vergütungen werden zum beizulegenden Zeitwert am Gewährungsdatum bewertet und über den Erdienungszeitraum (Vesting Period) als Personalaufwand erfasst.



<b>Vergütung des Vorstands 2025</b>				
<b>Kategorie</b>	<b>Dr. Andreas Eckert</b>	<b>Henner Kollenberg</b>	<b>Dr. Dirk Pleimes</b>	<b>Gesamt</b>
Tsd. €				
Kurzfristige Leistungen <sup>1</sup>	0	247	335	582
Aktienbasierte Vergütung <sup>2</sup>	144	255	558	957
Gesamtvergütung (IAS 24)	144	502	893	1.539

<sup>1</sup> Beinhaltet Fixum, Nebenleistungen (Versicherungen) und die Bar-Signing Fee von Dr. Dirk Pleimes

<sup>2</sup> Entspricht dem gemäß IFRS 2 im Jahr 2025 erfolgswirksam erfasstem Aufwand (anteiliges Vesting).

<b>Status der Aktienzusagen 2025</b>				
<b>Stückzahlen</b>	<b>Dr. Andreas Eckert</b>	<b>Henner Kollenberg</b>	<b>Dr. Dirk Pleimes</b>	<b>Gesamt</b>
Gewährt im Geschäftsjahr	62.533	86.508	286.653	435.694
Davon erdient (Vested) zum 31.12.	62.533	86.508	134.112	283.153
Noch nicht erdient (Unvested)	0	2026/2028	152.541	152.541
Liefertermin der Aktien	2026/2028	2026/2028	2026/2028	

Die Vergütung für ein früheres Mitglied der Geschäftsleitung (Dr. Hakim Bouterfa) belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf 0 €. Der im Vorjahr als Aufwand erfasste Betrag für seine erfolgsabhängige Komponente (56 Tsd. €) wurde im Berichtsjahr aufgrund der Nichterreicherung der Zielvorgaben erfolgswirksam aufgelöst, was den Personalaufwand für das Management im Jahr 2025 entsprechend entlastete.

#### **Aufsichtsrat**

- **Dr. Andreas Eckert**  
 (Mitglied und Vorsitzender vom 15. Februar bis 26. Oktober 2024 und erneut ab 27. Februar 2025), Wandlitz, Kaufmann – In anderen Kontrollgremien: Vorsitzender des Aufsichtsrats der Eckert & Ziegler SE, Berlin sowie der Pentixapharm AG, Berlin, Mitglied des Aufsichtsrats der Bauerfeind AG, Zeulendorf-Triebes
- **Dr. Harald Hasselmann**  
 (Mitglied und stellv. Aufsichtsratsvorsitzender vom 15. Februar bis 26. Oktober 2024 und erneut Mitglied und stellv. Aufsichtsratsvorsitzender ab 10. März 2025), Berlin, Vorstandsvorsitzender der Eckert & Ziegler SE – In anderen Kontrollgremien: Mitglied des Aufsichtsrats der Pentixapharm AG, Berlin
- **Jens Giltsch**  
 (Mitglied ab 15. Februar 2024, stellv. Aufsichtsratsvorsitzender vom 27. Oktober 2024 bis 9. März 2025), Bernau, Kaufmann – In anderen Kontrollgremien: Mitglied des Aufsichtsrats der Pentixapharm AG, Berlin
- **Prof. Dr. med. Marcus Quinkler**  
 Berlin, niedergelassener Endokrinologe – In anderen Kontrollgremien: keine

- **Frank Perschmann**  
 (Mitglied vom 16. Oktober 2024 bis zum 26. Februar 2025, davon Vorsitzender vom 27. Oktober 2024 bis 26. Februar 2025), Berlin, Diplom-Ingenieur – In anderen Kontrollgremien: keine
- **Prof. Dr. med. Ken Herrmann**  
 Essen, Direktor der Klinik für Nuklearmedizin des Universitätsklinikums Essen- In anderen Kontrollgremien: Mitglied des Boards of Directors Aktis Oncology, USA
- **Dr. Hakim Bouterfa**  
 (vom 28. Oktober 2024 bis 30. Juni 2025), Hettstadt, Dipl. hum. biol., Dr. rer. physiol. – In anderen Kontrollgremien: keine
- **Dr. Jürgen Allerkamp**  
 (ab 1. Juli 2025), Hamburg, Jurist – In anderen Kontrollgremien: Vorsitzender des Aufsichtsrats der Howoge Wohnungsbau-gesellschaft, Berlin sowie stellv. Aufsichtsratsvorsitzender der ERWE Immobilien AG, Frankfurt

Das AR-Mitglied, Herr Jens Giltsch, ist seit dem 1. November 2024 auch als Angestellter bei der Pentixapharm Holding AG beschäftigt. Aus dieser Tätigkeit hat er im Geschäftsjahr 2025 eine Vergütung in Höhe von 91 Tsd. € (Vj. 22 Tsd. €) bezogen, wovon 25 Tsd. € (Vj. 7 Tsd. €) auf eine anteilsbasierte Vergütung in Form von Aktien der PTX entfallen. Zum 31. Dezember 2024 bestand ein Anspruch auf 1.500 Aktien, im Berichtszeitraum wurden 9.000 Aktien neu erdient, der Anspruch auf 3.750 Aktien wurde durch eine Barzahlung in Höhe von 12 Tsd. € ausgeglichen. Zum 31. Dezember 2025 beläuft sich der Anspruch auf 6.750 Aktien, die Lieferung der Aktien soll voraussichtlich im Geschäftsjahr 2026 erfolgen.



(2) Sonstige nahestehende Personen und Unternehmen

Neben dem Vorstand und den Mitgliedern des Aufsichtsrates gelten als sonstige wesentliche nahestehenden Personen und Unternehmen für das laufende Geschäftsjahr:

- Die Eckert & Ziegler SE sowie alle ihre direkten und indirekten Tochtergesellschaften.
- Die Eckert Wagniskapital und Frühphasenfinanzierung GmbH, die 31,2 % (Vj. 31,2 %) der Aktien der Eckert & Ziegler SE sowie 36,0 % (Vj. 34,5 %) der Aktien der Pentixapharm Holding AG hält und deren Hauptgesellschafter, Dr. Andreas Eckert, Aufsichtsratsvorsitzender der Eckert & Ziegler SE sowie der Pentixapharm Holding AG, ist. Die PTX betrachtet Herrn Dr. Eckert als nahestehende Person und „ultimate controlling party“, da er in der Vergangenheit indirekt über eine Präsenzmehrheit auf den Hauptversammlungen der Eckert & Ziegler SE und der Pentixapharm Holding AG verfügte.

Die Satzung der Pentixapharm Holding AG räumt der Eckert Wagniskapital und Frühphasenfinanzierung GmbH das Recht ein, ein Drittel des Aufsichtsrats zu bestimmen, solange sie mindestens 3 % der Aktien der PTX hält.

- Die ELSA 2 Beteiligungen GmbH, die eine 100%-ige Tochter der Eckert Wagniskapital und Frühphasenfinanzierung GmbH ist.
- Die Glycotope GmbH, an der Dr. Andreas Eckert mittelbar über die ELSA 1 Beteiligungen GmbH 8,76 % der Anteile hält und in der Henner Kollenberg (Vorstand der Pentixapharm Holding AG) bis zum 1. März 2026 als Geschäftsführer tätig war.

Im Geschäftsjahr 2025 (Vj. vom 2. Oktober bis zum 31. Dezember 2024) wurden folgende wesentliche Transaktion mit nahestehenden Personen und Unternehmen vorgenommen:

Im Oktober 2024 hat die PTX Holding AG 481 Tsd. € an die ELSA Beteiligungen GmbH gezahlt. Die Zahlung diente dem Ausgleich der im Rahmen der Abspaltung übernommenen Verbindlichkeit, welche aus dem im Juni 2024 erfolgten Kauf von 100.000 Aktien der Pentixapharm AG von der ELSA 2 Beteiligungen GmbH resultierte.

Die Eckert & Ziegler Radiopharma GmbH hat im Rahmen der Entwicklungsprojekte der Pentixapharm AG unterschiedliche Dienstleistungen erbracht. Die dafür bei der Pentixapharm AG angefallenen Aufwendungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2025 auf 351 Tsd. € (Vj. 2. Oktober bis 31. Dezember 2024: 321 Tsd. €).

Die Pentixapharm AG hat für die Eckert & Ziegler Eurotope GmbH im Rahmen eines Forschungsprojektes Dienstleistungen erbracht und dafür im Geschäftsjahr 2025 Erlöse in Höhe von 17 Tsd. € (Vj. 2. Oktober bis 31. Dezember 2024: 16 Tsd. €) erzielt.

Die Eckert & Ziegler Radiopharma Inc. beschäftigt Mitarbeiter welche, im Auftrag der Pentixapharm AG, in den USA verschiedene Aufgaben betreuen. Für diese Leistungen hat die Eckert & Ziegler Radiopharma Inc. der Pentixapharm AG 131 Tsd. € (Vj. 62 Tsd. €) in Rechnung gestellt.

Im Dezember 2024 hatte die Pentixapharm AG immaterielle Vermögenswerte veräußert, welche sie im Juli 2024 im Rahmen der Übernahme des Target-Discovery-Geschäfts von der Glycotope GmbH erworben hatte. In diesem Zusammenhang wurde für den vertraglich vereinbarten Earn-Out eine Verbindlichkeit in Höhe von 6.091 Tsd. € gegenüber der Glycotope GmbH fällig, welche im Januar 2025 durch Zahlung ausgeglichen wurde. Wie im Vorjahr besteht auch im Berichtszeitraum 2025 mit der Glycotope GmbH ein Geschäftsbesorgungsvertrag, aus dem die Pentixapharm eine Vergütung in Höhe von 32 Tsd. € (Vj. 2. Oktober bis 31. Dezember 2024: 3 Tsd. €) erhalten hat.

Bereits vor der Abspaltung haben die Pentixapharm Holding AG als Emittentin und die Eckert & Ziegler SE als Zeichnerin am 30. August 2024 den Zeichnungsvertrag für eine Wandelanleihe abgeschlossen. Die (37) Schuldverschreibungen werden erst an die Eckert & Ziegler SE geliefert, wenn die Pentixapharm Holding AG die Zahlungsbeträge gegenüber der Eckert & Ziegler SE fällig gestellt hat und die Zahlung erfolgt ist. Bis zum 31. Dezember 2025 wurden keine Schuldverschreibungen durch die Pentixapharm Holding AG fällig gestellt. Es liegt ein schwebendes Geschäft vor, eine Erfassung der Schuldverschreibung selbst erfolgt dementsprechend nicht. Aufgrund des Zeichnungsvertrags ergeben sich jedoch bereits Rechte und Pflichten der Parteien, die sich bilanzierungstechnisch in einem Derivat ausdrücken. Dabei entstand zum Jahresende ein Vermögenswert in Höhe von 388 Tsd. € (Vj. 335 Tsd. €). Zu den Konditionen der Wandelschuldverschreibung verweisen wir auf die Erläuterungen unter Tz. 24.

Zum 31. Dezember 2025 bzw. 2024 bestanden folgende Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen und Unternehmen.

Tsd. €	2024	2025
Forderungen gegen nahestehende Personen und Unternehmen	18	19
Verbindlichkeiten gegen nahestehende Personen und Unternehmen	6.136	40



### 34 | EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG

Die PTX hat im Februar 2026 planmäßig die erste Tranche in Höhe von 3.000 Tsd. € aus der von der Eckert & Ziegler SE gezeichneten Wandelschuldverschreibung abgerufen.

Ansonsten gab es nach dem Bilanzstichtag keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft haben.

### 35 | ERGÄNZENDE ANGABEN NACH §315E HGB

#### a) Angaben zur Vergütung der Organmitglieder Vergütung des Vorstands

Im Geschäftsjahr 2025 wurde an die Mitglieder des Vorstands eine Gesamtvergütung in Höhe von 1.539 Tsd. € (Vj. 411 Tsd. €) gewährt. Von dieser Gesamtvergütung entfielen 891 Tsd. € (Vj. 282 Tsd. €) auf fixe und 648 Tsd. € (Vj. 129 Tsd. €) auf variable Vergütungsbestandteile.

Die o. a. Vorstandsvergütung beinhaltet die Vergütung aller Mitglieder des Vorstands, unabhängig davon ob die Vergütung von der Pentixapharm Holding AG oder einer anderen Konzerngesellschaft gezahlt wird. Der Vorstandsvorsitzende, Dr. Dirk Pleimes, bezieht seine Vergütung über die Konzerngesellschaft Pentixapharm Inc., Delaware (USA), in der auch der entsprechende Personalaufwand erfasst wird.

Die angegebene Vorstandsvergütung in Höhe von 1.539 Tsd. € ist um 158 Tsd. € höher als der im Vergütungsbericht ausgewiesene Betrag von 1.381 Tsd. €. Die Vergütung von Herrn Pleimes beinhaltet u. a. einen Langfristbonus (LTI) in Form einer anteilsbasierten Vergütung, welche in drei Tranchen erdient wird. Im Jahres- und Konzernabschluss wurde der Aufwand für diesen Vergütungsbestandteil in Anlehnung an die Grundsätze von IFRS 2 (Graded Vesting) ermittelt. Dies führt im ersten Jahr des Programms (2025) zu einem erhöhten Personalaufwand, da bereits zeitanteilige Beiträge für die in den Folgejahren 2026 und 2027 fällig werdenden Tranchen 2 und 3 miterfasst werden. Im Gegensatz dazu weist der Vergütungsbericht gemäß § 162 AktG lediglich den Zeitwert derjenigen Aktien aus, die im Geschäftsjahr 2025 durch den Zeitablauf rechtlich unverfallbar erdient wurden (Tranche 1).

#### Vergütung des Aufsichtsrates

Im Geschäftsjahr 2025 wurden an die Mitglieder des Aufsichtsrates feste Vergütungen in Höhe von 311 Tsd. € (Vj. 197 Tsd. €) und Sitzungsgelder in Höhe von 19 Tsd. € (Vj. 3 Tsd. €) gewährt.

#### b) Gesamthonorar des Konzernabschlussprüfers

Für die im Geschäftsjahr erbrachten Dienstleistungen des Konzernabschlussprüfers ist ein Gesamthonorar ohne übliche Auslagen von 151 Tsd. € davon für das Vorjahr 58 Tsd. € (Vj. 123 Tsd. €) angefallen, und betrifft ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.



**c) Anteilsbesitz**

<b>Name und Sitz der Gesellschaft</b>	<b>Anteil am Kapital (%)</b>	<b>Eigenkapital (in Tsd. €)<sup>1</sup></b>	<b>Ergebnis des Geschäftsjahres (in Tsd. €)<sup>1</sup></b>
Pentixapharm AG, Berlin	100 %	1.133	-13.971
Myelo Therapeutics GmbH, Berlin <sup>2</sup>	100 %	806	-481
Pentixapharm Inc., Delaware (USA) <sup>2</sup>	100 %	94	27

<sup>1</sup> Die Angaben zum Eigenkapital und Ergebnis beziehen sich jeweils auf den letzten Jahresabschluss nach lokalem Recht (local GAAP) (zum 31. Dezember 2025).

<sup>2</sup> Die Anteile werden indirekt über die Pentixapharm AG gehalten.

**d) Mitarbeiter**

Im Berichtszeitraum waren durchschnittlich 61 (Vj. 71) Mitarbeiter bei den Konzerngesellschaften beschäftigt. Diese arbeiteten in folgenden Abteilungen:

	<b>2024</b>	<b>2025</b>
Forschung und Entwicklung	58	44
Verwaltung	11	15
Qualitätsmanagement	2	2
<b>Gesamt</b>	<b>71</b>	<b>61</b>

**e) Erklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex**

Die nach § 161 AktG für die PTX Holding AG als börsennotiertes Unternehmen vorgeschriebene Erklärung zur Einhaltung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurde vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben und den Aktionären über die Webseite der Gesellschaft unter [www.pentixapharm.com/investors/corporate](http://www.pentixapharm.com/investors/corporate) zugänglich gemacht.

Berlin, den 25. März 2026

Pentixapharm Holding AG  
Der Vorstand

Dr. Dirk Pleimes

Henner Kollenberg



## KONZERNKAPITALFLUSSRECHNUNG

in Tsd. €	Anhang	18.03.- 31.12.2024	18.03.- 31.12.2024*	01.01.- 31.12.2025
<b>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	29			
Gewinn (+)/Verlust (-)		-12.843	-11.927	-16.511
Anpassungen für:				
Abschreibungen und Wertminderungen		19.044	19.044	3.730
Verlust aus dem Abgang von Anlagevermögen		0	0	200
Veränderung der latenten Steuern		-3.715	-4.631	-3.015
Ertragsteuerzahlungen		-36	-36	-55
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)		-59	-59	1.212
Zunahme (-)/Abnahme (-) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind		-7.583	-7.583	7.053
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitionstätigkeit zuzuordnen sind		864	864	-10.587
<b>Mittelabfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>		<b>-4.328</b>	<b>-4.328</b>	<b>-17.973</b>
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit:</b>	30			
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		-1	-1	-625
Zufluss an Liquiden Mittel aus der Einbringung der Pentixapharm AG		8.707	8.707	0
Auszahlungen für den Erwerb von Anteilen an konsolidierten Unternehmen		-470	-470	0
<b>Mittelzufluss (+)/-abfluss (-) aus der Investitionstätigkeit</b>		<b>8.236</b>	<b>8.236</b>	<b>-625</b>
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit:</b>	31			
Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen		19.274	19.274	0
<b>Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>		<b>19.274</b>	<b>19.274</b>	<b>0</b>
Wechselkursbedingte Veränderungen des Finanzmittelbestandes		0	0	-10
<b>Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds</b>		<b>23.182</b>	<b>23.182</b>	<b>-18.608</b>
<b>Finanzmittelfonds am Anfang der Periode</b>		<b>50</b>	<b>50</b>	<b>23.232</b>
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>		<b>23.232</b>	<b>23.232</b>	<b>4.624</b>

\* 2024 angepasst (Korrektur latenter Steuern gemäß IAS 8)



## KONZERNEIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

Beträge in Tsd. € , ausgenommen Aktienanzahl	Aktien- anzahl	Gezeichne- tes Kapital	Kapital- rücklage	Bilanz- gewinn/ -verlust*	Eigene Anteile	Auf Anteils- eigner der Mutter- gesellschaft entfallendes Eigenkapital*
<b>Stand 18. März 2024</b>	<b>50.000</b>	<b>50</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>50</b>
Abspaltung zur Einbringung der Pentixapharm AG	20.845.477	20.845	22.101	0	-12	42.934
Konzerngesamtergebnis	0	0	0	-12.843	0	-12.843
Kapitalerhöhung	3.900.000	3.900	15.990	0	0	19.890
Kosten der Kapitalerhöhung	0	0	-616	0	0	-616
<b>Stand 31. Dezember 2024</b>	<b>24.795.477</b>	<b>24.795</b>	<b>37.475</b>	<b>-12.843</b>	<b>-12</b>	<b>49.415</b>
Fehlerkorrektur IAS 8	0	0	0	916	0	916
<b>Stand 1. Januar 2025*</b>	<b>24.795.477</b>	<b>24.795</b>	<b>37.475</b>	<b>-11.927</b>	<b>-12</b>	<b>50.331</b>

\* 2024 angepasst (Korrektur latenter Steuern gemäß IAS 8)

Beträge in Tsd. € , ausgenommen Aktienanzahl	Aktien- anzahl	Gezeichne- tes Kapital	Kapital- rücklage	Bilanz- gewinn/ -verlust	Eigene Anteile	Auf Anteils- eigner der Mutter- gesellschaft entfallendes Eigenkapital
<b>Stand 1. Januar 2025</b>	<b>24.795.477</b>	<b>24.795</b>	<b>37.475</b>	<b>-11.927</b>	<b>-12</b>	<b>50.331</b>
Konzerngesamtergebnis	0	0	0	-16.511	0	-16.511
Anteilsbasierte Vergütung	0	0	1.252	0	0	1.252
<b>Stand 31. Dezember 2025</b>	<b>24.795.477</b>	<b>24.795</b>	<b>38.727</b>	<b>-28.438</b>	<b>-12</b>	<b>35.072</b>

# 1. GRUNDLAGEN DES KONZERNS

## 1.1 GESCHÄFTSMODELL DES KONZERNS

Der Pentixapharm-Konzern (Konzern) ist derzeit in der Forschung und Entwicklung von innovativen Radiopharmazeutika tätig.

Die Wertschöpfung des Konzerns konzentriert sich dabei insbesondere auf die klinische Entwicklung der Produkte. Der Übergang von präklinischen Entwicklungsphasen in frühe klinische Studien sowie die Generierung belastbarer klinischer Daten stellen wesentliche Stufen zur Wertsteigerung dar. Im diagnostischen Bereich plant der Konzern zudem 2026 ein Phase-3-Programm zu beginnen und verfügt damit über ein spätes klinisches Entwicklungsprojekt mit erheblichem Wertsteigerungspotenzial im Hinblick auf die nachfolgende Zulassung und den möglichen Markteintritt.

Die Entwicklungsprogramme für Radiotherapeutika und -diagnostika werden eigenständig gesteuert. Im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten kooperiert die Pentixapharm AG (PTP) mit führenden internationalen Universitäten sowie spezialisierten Auftragsforschungsinstituten.

Während die Pentixapharm Holding AG (PTX) ausschließlich Holdingfunktionen wahrnimmt, finden die operativen Geschäftstätigkeiten in der Konzerngesellschaft PTP statt. Seit dem 2. Quartal 2025 gehört die Pentixapharm Inc. (PTI) zum Konsolidierungskreis der Gesellschaft, welche die u.s. Aktivitäten der Gesellschaft unterstützt.

Die Entwicklungsprojekte der zum Konzern gehörenden Gesellschaft Myelo Therapeutics GmbH (Myelo) wurden wie angekündigt eingestellt. Gegenwärtig werden letzte vertragliche Verpflichtungen abgewickelt.

## 1.2 PENTIXAPHARM HOLDING AG

Die Pentixapharm Holding AG ist als Finanz- und Verwaltungsholding für ihre Tochtergesellschaften tätig und führt keinen eigenen operativen Geschäftsbetrieb. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt im Wesentlichen über den Zugang zum Kapitalmarkt. Die Pentixapharm Holding AG erhält außerdem Vergütungen für Dienstleistungen, welche sie für ihre Tochtergesellschaft erbringt. Aufgrund der geplanten Investitionen in Forschung und Entwicklung ist jedoch mittelfristig nicht mit Gewinnausschüttungen der Tochtergesellschaft zu rechnen. Perspektivisch können zusätzlich Zinserträge aus an die Tochtergesellschaft gewährten Darlehen generiert werden.

## 1.3 PENTIXAPHARM AG

Die Konzerngesellschaft Pentixapharm AG ist ein klinisch ausgerichtetes biopharmazeutisches Unternehmen mit Fokus auf die Entwicklung neuartiger, potenziell first-in-class Radiopharmazeutika für diagnostische und therapeutische Anwendungen.

Das Portfolio ist strategisch auf zwei komplementäre Kernbereiche ausgerichtet:

### Onkologische Theranostik

PTP entwickelt im Bereich der onkologischen Theranostik zielgerichtete Radiopharmazeutika zur Diagnose und gezielten Behandlung von Tumorerkrankungen mit besonderem Fokus auf hämatologische und ausgewählte solide Tumore. Der theranostische Ansatz kombiniert ein diagnostisches Radiopharmazeutikum zur Identifikation geeigneter Zielstrukturen („Identifizieren“) mit einem darauf abgestimmten therapeutischen Radiopharmazeutikum zur gezielten Bestrahlung des Tumorgewebes („Behandeln“). Dasselbe integrierte Diagnose- und Behandlungsmodell ermöglicht eine behandlungsspezifische Stratifizierung von Patienten und sieht im Rahmen transplantationsbezogener Therapiekonzepte – wie beispielsweise bei PentixaTher – eine gezielte Konditionierung mit direkter antitumoraler Wirksamkeit bei einer gleichzeitigen potenziellen Reduktion konventioneller Chemotherapie Behandlung vor.

Ergänzend erweitert Pentixapharm seine onkologische Pipeline um Glykan-Protein-basierte Antikörper. Diese neuartigen, differenzierenden Antikörperformate adressieren kombinierte Glykan- und Proteinstrukturen, insbesondere in soliden Tumoren, und eröffnen das Potenzial für zusätzliche diagnostische und therapeutische Anwendungen jenseits der CXCR4-Programme.

### Präzisionsdiagnostik in kardiovaskulären und endokrinen Erkrankungen

Im Bereich der Radiodiagnostik adressiert das Unternehmen kardiovaskuläre bzw. endokrine Erkrankungen mit innovativen, differenzierenden Zielstrukturen. Ziel ist die hochspezifische Visualisierung krankheitsrelevanter Prozesse zur Verbesserung klinischer Entscheidungsgrundlagen und Therapiepfade.

Die Wertschöpfung des Konzerns erfolgt entlang von klar definierten klinischen Entwicklungsmeilensteinen. Der Übergang von präklinischen Programmen in die klinische Entwicklung, der Nachweis klinischer Sicherheit und Wirksamkeit sowie das Erreichen später Entwicklungsphasen stellen zentrale wertsteigernde Entwicklungsschritte dar. Das am weitesten fortgeschrittene diagnostische Programm befindet sich in Vorbereitung der Phase-3 und repräsentiert damit einen wesentlichen Wert des Unternehmens.



Technologische Grundlage der fortgeschrittenen klinischen Programme ist eine patentgeschützte Wirkstofffamilie CXCR4-binder, peptidbasierter Liganden sowie deren radiomarkierter Derivate, die dem Unternehmen über eine exklusive Lizenz zur Verfügung steht. Sämtliche fortgeschrittenen klinischen Entwicklungsprogramme im CXCR4-Bereich fallen unter diese Schutzrechte.

### **Wesentliche Entwicklungen 2025**

Im Geschäftsjahr 2025 hat Pentixapharm die strategische Fokussierung auf die Entwicklung innovativer Radiopharmazeutika weiter konsequent vorangetrieben. Das Unternehmen konzentriert sich nun vollständig auf sein klinisch ausgerichtetes Radiopharmaportfolio mit klarer Ausrichtung auf Indikationen mit attraktivem Marktpotenzial und differenzierendem Innovationsanspruch.

Auf Grundlage der Cash-Reichweite bis voraussichtlich Ende März 2027 verfügt die Gesellschaft über die finanzielle Basis zur planmäßigen Weiterentwicklung ihrer klinischen Programme.

### **Präzisionsdiagnostik – Fortschritte im primären Hyperaldosteronismus**

Im Geschäftsjahr 2025 erzielte Pentixapharm wesentliche Fortschritte im Bereich der Präzisionsdiagnostik mit dem CXCR4-gerichteten Radiodiagnostikum [68Ga]Ga-PentixaFor zur verbesserten Diagnostik des primären Hyperaldosteronismus und therapieresistenter Hypertonie. Ziel ist die Etablierung eines präziseren Diagnosepfades zur Identifikation geeigneter Patienten und zur Optimierung therapeutischer Entscheidungen. Der primäre Hyperaldosteronismus ist trotz seiner klinischen Relevanz weiterhin unterdiagnostiziert. Eine frühzeitigere und zielgerichtete Diagnostik adressiert daher einen erheblichen medizinischen und gesundheitsökonomischen Bedarf.

Die Vorbereitung der geplanten Phase-3-Studie PANDA wurden fortgesetzt. In einem Typ-B-Pre-IND-Meeting mit der US-amerikanischen Food and Drug Administration (FDA) erhielt das Unternehmen positives Feedback zu den wesentlichen Elementen des Phase-3-Studienprotokolls, einschließlich Studiendesign, Einschlusskriterien und statistischer Planung. Diese regulatorische Rückmeldung stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Einreichung des Investigational New Drug (IND)-Antrags für die Phase-3 Studie dar.

Ergänzend zu den unternehmenseigenen Entwicklungsaktivitäten wurden im Jahr 2025 mehrere investigator-initiierte klinische Studien mit [68Ga]Ga-PentixaFor abgeschlossen, die in akademischer Zusammenarbeit durchgeführt wurden. Diese Studien – darunter insbesondere Untersuchungen mit Patienten mit primärem Hyperaldosteronismus – wiesen teilweise einen explorativen Phase-2-Charakter auf und liefern zusätzliche klinische Evidenz zur diagnostischen Leistungsfähigkeit des CXCR4-gerichteten Bildgebungsansatzes.

Umfangreiche klinische Daten, die auf dem Jahreskongress der European Association of Nuclear Medicine (EANM) präsentiert wurden, bestätigen das Potenzial von [68Ga]Ga-PentixaFor, die Diagnostik des primären Hyperaldosteronismus signifikant zu verbessern und eine präzisere Patientenselektion für innovative Therapieoptionen zu ermöglichen.

Auch auf europäischer Ebene wurden im Rahmen des PRIME-Programms der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) erste wissenschaftliche Beratungen zur regulatorischen Strategie geführt. Die Aufnahme in das PRIME-Programm unterstreicht das Potenzial.

### **Onkologische Theranostik – Fortschritte in der Hämato-Onkologie**

Im Bereich der onkologischen Theranostik betreibt Pentixapharm die Entwicklung von [90Y]Y-PentixaTher und [177Lu]Lu-PentixaTher mit Fokus auf hämato-onkologische Indikationen.

Ein zentrales Ziel des Programms ist die Verbesserung der Konditionierung vor hämatopoetischer Stammzelltransplantation. PentixaTher soll eine gezielte, CXCR4-basierte Konditionierung ermöglichen und damit die bislang überwiegend chemotherapiebasierte Vorbehandlung ergänzen oder perspektivisch reduzieren. Neben der selektiven Eliminierung malignen Zellen adressiert der Ansatz das Potenzial einer verbesserten Antitumorwirksamkeit bei gleichzeitig reduzierter systemischer Toxizität.

Die Umsetzung des klinischen Entwicklungsprogramms in hämato-onkologischen Indikationen ist deutlich fortgeschritten. Neben Investigator-Initiierten Studien (IITs) wird die Planung eigener Phase-1/2-Studien konsequent vorangetrieben. Das Erreichen der vierten Dosierungsstufe einer IIT an der Universitätsklinik Nantes (Pentilula) stellt einen wichtigen Meilenstein im therapeutischen CXCR4-Programm dar und unterstreicht die planmäßige klinische Entwicklung in einer Indikation mit hohem medizinischem Bedarf und limitierter Prognose.

Die wissenschaftliche Präsentation des CXCR4-Portfolios auf international führenden Fachkongressen – darunter SNMMI, EHA und URONCO25 – bestätigte die hohe klinische Relevanz und das breite Anwendungspotenzial des Programms. Die intensiven Interaktionen mit medizinischen Meinungsbildnern unterstützen die strategische Weiterentwicklung in priorisierten Indikationen.

Ein wesentlicher operativer Meilenstein zur Vorbereitung klinischer Studien war zudem der Abschluss einer Herstellungsvereinbarung mit Eckert & Ziegler zur GMP-Produktion von Yttrium-90-basiertem PentixaTher. Diese Kooperation sichert die regulatorisch konforme Herstellung und stärkt die klinische Lieferkette für die geplanten Entwicklungsprogramme.



### Entwicklung antikörperbasierter Radiotheranostika

Darüber hinaus wurden innerhalb der Glykan-Protein-basierten Antikörper wesentliche Fortschritte erzielt. Mit GT-008 entwickelt Pentixapharm einen potenziell first-in-class Radiokonjugat-Kandidaten mit glykosylierungsabhängiger Bindung an CD24, ein relevantes Zielantigen in mehreren soliden Tumorentitäten, insbesondere im gynäkologischen Bereich.

Die auf dem Annual Meeting der American Association for Cancer Research (AACR) vorgestellten sowie in einer Pressemitteilung veröffentlichten präklinischen Daten zeigen eine ausgeprägte tumorspezifische Aufnahme und überzeugende antitumorale Aktivität in Modellen solider Tumore. Bereits zuvor bestätigten präklinische Untersuchungen mit CD24-basierten Radiokonjugat-Antikörpern eine hohe Zielbindung und Selektivität.

Diese Ergebnisse unterstreichen das differenzierende Potenzial der proprietären Antikörper für zukünftige klinische Entwicklungsprogramme im Bereich solider Tumore.

## 1.4 MARKT UND WETTBEWERB

### 1.4.1 Hauptmärkte und Marktmerkmale

Pentixapharm ist im Bereich der pharmazeutischen Entwicklung tätig und spezialisiert sich auf zielgerichtete Radiopharmazeutika. Das Unternehmen agiert insbesondere im globalen Radiopharmazeutika-Markt sowie in spezifischen Submärkten wie der Kardiologie, Endokrinologie und der onkologischen Diagnostik-/Therapie.

Radiopharmazeutika kombinieren radioaktive Isotope mit spezifisch bindenden Liganden, die sich an bestimmte Zelltypen, etwa Tumorzellen oder krankheitsrelevante Gewebe anlagern. Diese hochpräzise Technologie ermöglicht sowohl die frühzeitige Diagnostik als auch die selektive Behandlung einer Vielzahl von Erkrankungen und stellt damit einen bedeutenden Fortschritt gegenüber konventionellen Methoden der Krebsdiagnostik und -therapie dar.

### 1.4.2 Entwicklung und Meilensteine

- Die Strahlentherapie gehört seit über 100 Jahren zum etablierten Repertoire der Krebsmedizin. Während frühe Anwendungen vor allem auf der Brachytherapie mit radioaktiven Quellen basierten, hat die externe Bestrahlung (EBT) lange Zeit dominiert. Diese Methoden sind jedoch limitiert, da sie primär sichtbare Tumore adressieren und häufig gesundes Gewebe beeinträchtigen.
- Zielgerichtete Radiopharmazeutika bieten einen paradigmatischen Wandel: Sie ermöglichen die gezielte Abgabe radioaktiver Strahlung direkt an Tumorzellen und erhöhen damit sowohl die diagnostische Präzision als auch die therapeutische Wirksamkeit. Der Durchbruch dieser Technologie begann in den 1990er Jahren mit der Zulassung von [<sup>18</sup>F]FDG, das die PET-Bildgebung revolutionierte und eine zuverlässige Identifikation von Zellen mit erhöhtem Glukosestoffwechsel ermöglichte.

- Die zunehmende Automatisierung der Radiotracer-Synthese sowie die breitere klinische Anwendung führten zur Markteinführung weiterer innovativer Produkte. Bedeutende regulatorische Meilensteine waren die Zulassungen von Zevalin (2002), Bexxar (2003), Lutathera (2018) und Pluvicto (2022), die jeweils spezifische Tumorarten wie Lymphome oder Prostatakarzinome adressieren.

Das Jahr 2025 war durch weitere wichtige Entwicklungen im Radiopharmazie-Sektor gekennzeichnet:

- Die FDA erteilte im Jahr 2025 die Zulassung für Flyrcado™ (Flurpiridaz F-18), einen neuartigen PET-Radiotracer zur myokardialen Perfusionsbildgebung. Er stellt die erste bedeutende Erweiterung des kardialen PET-Tracer-Portfolios seit Jahrzehnten dar und verbessert die diagnostische Genauigkeit bei koronaren Herzerkrankungen erheblich.
- Zusätzlich wurde ein weiterer PSMA-gerichteter Radiotracer (Gallium-68 Gozetotide) regulatorisch bewertet und erhielt im Frühjahr 2025 eine Zulassungsentscheidung. PSMA-PET bleibt damit eines der am schnellsten wachsende Segmente in der nuklearmedizinischen Diagnostik, insbesondere im Bereich des Prostatakarzinoms.
- Diese Entwicklungen bestätigen die strukturelle Marktvalidierung präzisionsdiagnostischer und theranostischer Ansätze und stärken das strategische Umfeld für Pentixapharms klinisch ausgerichtete Radiopharma-Portfolio.

### 1.4.3 Marktwachstum und Potenzial

- Der Radiopharmazeutika-Markt verzeichnet seit 2023 ein besonders dynamisches Wachstum. Dieses wird maßgeblich durch strategische Akquisitionen führender Pharmaunternehmen geprägt, darunter:
  - Lantheus Holdings – Evergreen Theragnostics (2025)
  - Telix Pharmaceuticals – ARTMS Inc. (2024), RLS (2025), ImaginAb (2025)
  - Novartis – Mariana Oncology (2024)
  - AstraZeneca – Fusion Pharmaceuticals (2024)
  - Eli Lilly – Point Biopharma (2024)
  - Bristol Myers Squibb – RayzeBio (2023)

Diese Transaktionen unterstreichen die hohe industrielle Relevanz des Sektors.

- Der globale Markt für Radiopharmazeutika erreichte 2023 ein Volumen von 9 Mrd. USD und wird Prognosen zufolge bis 2031 auf 26,51 Mrd. USD anwachsen – entsprechend einer durchschnittlichen jährlichen Wachstumsrate (CAGR) von 14,4%<sup>1</sup>. Das Marktwachstum korreliert eng mit dem weltweiten Anstieg der Krebsinzidenz, die von 19,3 Mio. Fällen im Jahr 2020 auf 28,4 Mio. Fälle im Jahr 2040 steigen dürfte.

<sup>1</sup> PharmExec.com: Radiopharmaceutical Market Expected to Reach \$26.51 billion by 2032; October 2024



- Risikokapitalinvestitionen in diesem Segment haben deutlich zugenommen und stiegen zwischen 2017 und 2023 um 550 %, von 63 Mio. USD auf 408 Mio. USD. Dies reflektiert die starke Innovationsdynamik und die hohe Attraktivität des Marktes für Investoren<sup>2</sup>.

### 1.5 WICHTIGE EREIGNISSE IM GESCHÄFTSJAHR 2025

Das Geschäftsjahr 2025 war geprägt von einer konsequenten strategischen Fokussierung auf wertsteigernde klinische Entwicklungsprogramme sowie der weiteren Schärfung des Geschäftsmodells.

#### 1. Klinische Fortschritt in Theranostik und Diagnostik

In der onkologischen Theranostik wurde die klinische Entwicklung des cXCR4-gerichteten Radiotherapeutikums PentixaTher im Jahr 2025 weiter vorangetrieben. In einer investigator-initiierten klinischen Studie wurde die Dosis-Eskalation mit [177Lu] Lu-PentixaTher planmäßig fortgesetzt. Parallel wurde die unternehmenseigene klinische Studie mit [90Y]Y-PentixaTher weiter untersucht. Beide Ansätze adressieren das therapeutische Potenzial des cXCR4-gerichteten Radiopharmakons bei malignen Erkrankungen des hämatologischen Systems. Parallel wurden die Antikörperprogramme gegen CD24 und CD44 präklinisch weiterentwickelt.

In der Präzisionsdiagnostik wurde die Rekrutierung und Datenauswertung der maßgeblichen Phase-2-II-T-Studien im primären Hyperaldosteronismus und Hypertonie (Bluthochdruck) abgeschlossen und damit eine weitere Grundlage für die geplante Phase-3-Studie PANDA geschaffen.

#### 2. Regulatorischer Fortschritt als zentraler Werttreiber

Im Dezember 2025 erhielt die Gesellschaft positives Feedback der FDA im Type-B-Pre-IND-Meeting zur geplanten Phase-3-Studie im primären Hyperaldosteronismus.

#### 3. Fokussierung der klinischen Pipeline

Im Mai 2025 hat der Vorstand und der Aufsichtsrat beschlossen die klinische Entwicklungsstrategie stärker auf Indikationen mit größerem klinischem und wirtschaftlichen Potenzial auszurichten. In diesem Zusammenhang wurde die Orphan-Drug-Diagnostikstudie im Marginalzonen-Lymphom eingestellt.

#### 4. Fokussierung des Geschäftsmodells

Im Geschäftsjahr 2025 beschlossen Vorstand und Aufsichtsrat das Unternehmen konsequent auf die späte präklinische bis späte klinische Entwicklung von Radiopharmazeutika auszurichten und die regulatorische sowie radiopharmazeutische Entwicklungs- und Herstellungs-kompetenz auszubauen. Die Maßnahmen stärken die finanzielle Position und fokussieren die Ressourcen auf priorisierte klinische Kernprogramme.

#### 5. Managementwechsel in der Pentixapharm Holding AG:

- Dr. Andreas Eckert übernahm die Funktion als Vorstandsvorsitzender von November 2024 bis zum 26. Februar 2025.
- Henner Kollenberg wurde mit Wirkung zum 27. Januar 2025 zum Vorstand bestellt.
- Dr. Dirk Pleimes wurde mit Wirkung zum 1. März 2025 als Vorstandsvorsitzender bestellt.

### 1.6 STEUERUNGSSYSTEM

Im 4. Quartal jedes Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Aufsichtsrat eine detaillierte Konzern-Jahresplanung für das folgende Geschäftsjahr vor. Im Rahmen der zentralen, quartalsweisen Berichterstattung erfolgt die laufende Erfolgskontrolle der Budgetgrößen.

Die zentrale finanzielle Steuerungsgröße für die PTX und den Konzern ist der Bestand an liquiden Mitteln sowie deren Reichweite unter Beachtung des vom Vorstand und Aufsichtsrat genehmigten Budgets. Die Liquiditätsreichweite wird als wesentliche Steuerungsgröße erachtet, da diese die höchste Aussagekraft bezüglich der Unternehmensfortführung hat. Die Liquidität wird auf täglicher Basis überwacht.

Das Controlling erstellt Berichte der Entwicklungsbereiche und überwacht die Entwicklung im Vergleich zur Planung, insbesondere die Kennzahlen (Leistungsindikatoren) Liquidität und Forschungs- und Entwicklungskosten. Das Controlling berichtet quartalsweise direkt an den Vorstand in einem vorstrukturierten Finanzbericht über quantitative und qualitative Entwicklungen im Berichtszeitraum.

In regelmäßigen Treffen informiert sich der Vorstand über die Marktsituation und nimmt Weichenstellungen vor. Einmal im Jahr wird eine umfassende Überarbeitung der Jahresplanung vorgenommen.

Neben der finanziellen Steuerung auf Basis der Kapitalreichweite erfolgen projektbezogene Steuerungsentscheidungen auf Grundlage der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Ergebnisse, insbesondere präklinischer und klinischer Studiendaten. Aufgrund der hohen Dynamik und einzelfallbezogenen Bewertung stellen diese Entscheidungsgrundlagen jedoch keine standardisierten, periodisch überwachten Leistungsindikatoren im Sinne eines formalen Kennzahlensystems dar.

<sup>2</sup> Global Data: Radiopharmaceuticals reach record high with \$408m for 2023; Pharmaceutical Technology 2023



## 2. WIRTSCHAFTSBERICHT

### 2.1 ERTRAGS-, FINANZ- UND VERMÖGENSLAGE DES KONZERNS

Im Geschäftsjahr 2025 wurde eine Fehlerkorrektur gemäß IAS 8 bezüglich der Bilanzierung latenter Steuern aus dem Vorjahr vorgenommen. Dies betrifft die erstmalige Erfassung von aktiven latenten Steuern in Höhe von 916 Tsd. €, die im Vorjahr fälschlicherweise nicht bilanziert wurden. Infolgedessen wurden die Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2024 sowie die Eröffnungswerte der Bilanz angepasst. Diese Anpassung führte zu einer entsprechenden Erhöhung der aktiven latenten Steuern und des Eigenkapitals zum 1. Januar 2025 (bzw. 31. Dezember 2024). Für detaillierte Informationen zu den Auswirkungen auf die Vorjahresperioden verweisen wir auf die Erläuterungen im Anhang unter Ziffer 3 „Fehlerkorrekturen gemäß IAS 8“. Sofern nachfolgend Vorjahreswerte angegeben werden, beziehen sich diese immer auf die nach IAS 8 angepassten Werte.

#### 2.1.1 Ertragslage des Konzerns

Die Gesamtergebnisrechnung 2025 des Konzerns umfasst das Ergebnis der Pentixapharm Holding AG sowie ihrer Tochtergesellschaft Pentixapharm AG und deren Tochtergesellschaften Pentixapharm Inc. und Myelo Therapeutics GmbH. Im Vorjahr enthielt die Gesamtergebnisrechnung zum einen das Ergebnis der Pentixapharm Holding AG seit ihrer Gründung sowie zum anderen die Ergebnisse der PTP und der Myelo im Zeitraum vom 2. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024. Aufgrund dessen sind die aktuellen Zahlen nur eingeschränkt mit denen des Vorjahres vergleichbar.

Der Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2025 Umsatzerlöse in Höhe von 93 Tsd. € (Vj. 118 Tsd. €) sowie sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 543 Tsd. € (Vj. 8.480 Tsd. €). Die Umsatzerlöse lagen damit in etwa auf dem Niveau des Vorjahres, während die sonstigen betrieblichen Erträge deutlich geringer ausfielen. Der Grund dafür liegt in einem Sondereffekt des Vorjahres, wo sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 7.813 € aus der Entscheidung zur Einstellung eines Entwicklungsprojektes bei der Myelo resultierten.

Im Vorjahr wurden aus der Veräußerung von Rechten/Patente außerdem Erlöse in Höhe von 6.700 Tsd. € erzielt. Derartige Erlöse fielen im Geschäftsjahr 2025 nicht an.

Der Material- und Fremdleistungsaufwand für Forschung und Entwicklung belief sich auf 6.796 Tsd. € (Vj. 3.718 Tsd. €). Der Personalaufwand betrug 6.516 Tsd. € (Vj. 1.431 Tsd. €), wovon 3.649 Tsd. € (Vj. 1.088 Tsd. €) die in der Forschungs- und Entwicklung tätigen Mitarbeiter betreffen. Der deutliche Anstieg der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sowie der Personalkosten ist darauf zurückzuführen, dass die PTP und die Myelo im Vorjahr erst seit dem 2. Oktober 2024 in den Konzernabschluss der PTX einbezogen wurden.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gingen von 8.077 Tsd. € im Vorjahr auf 3.454 Tsd. € im aktuellen Geschäftsjahr deutlich zurück. Im Vorjahr betrafen dabei sonstige betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 6.091 Tsd. € Verpflichtungen aus einer Earn-Out Vereinbarung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Rechten und Patenten und hingen unmittelbar mit dem o. a. Veräußerungserlös des Vorjahres in Höhe von 6.700 Tsd. € zusammen. Bereinigt um diese Sondereffekte sind die sonstigen betrieblichen Aufwendungen damit gegenüber dem Vorjahr erwartungsgemäß ebenfalls deutlich angestiegen.

Die Abschreibungen und Wertminderungen betragen 3.730 Tsd. € (Vj. 19.044 Tsd. €). Der Vorjahreswert beinhaltete Wertminderungen im Zusammenhang mit der Einstellung eines Entwicklungsprojektes der Myelo in Höhe von 19.012 Tsd. €. Bereinigt um diesen Sondereffekt sind die Abschreibungen im Geschäftsjahr deutlich angestiegen, da ab Januar 2025 mit der planmäßigen Abschreibung der aktivierten Entwicklungskosten bei der PTP begonnen wurde.

Das Finanzergebnis liegt mit 347 Tsd. € in etwa auf dem Niveau des Vorjahres (422 Tsd. €).

Die Erträge aus Ertragsteuern fielen mit 3.002 Tsd. € um 1.621 Tsd. € geringer aus als im Vorjahr. Auch dieser Posten enthielt im Vorjahr einen Sondereffekt im Zusammenhang mit der Einstellung eines Entwicklungsprojektes der Myelo in Höhe von 3.715 Tsd. €.

Insgesamt resultiert daraus ein Verlust in Höhe von -16.511 Tsd. € (Vj. -11.927 Tsd. €) oder 0,67 € (Vj. -0,48 €) je Aktie. Der im Vorjahresverlust enthaltene Sondereffekt im Zusammenhang mit der Einstellung eines Entwicklungsprojektes der Myelo betrug -7.484 Tsd. €. Bereinigt um diesen Sondereffekt, ist der Verlust im Geschäftsjahr 2025 also knapp vier mal so hoch ausgefallen wie im Vorjahr. Dieser deutliche Anstieg erklärt sich daraus, dass die wesentlichen Geschäftsaktivitäten im Vorjahr nur für das letzte Quartal des Jahres 2024 in die Gesamtergebnisrechnung des Konzerns eingeflossen sind.

#### 2.1.2 Finanzlage des Konzerns

Im Berichtszeitraum wurde ein Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit in Höhe von -17.973 Tsd. € (Vj. -4.328 Tsd. €) erzielt. Der Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit widerspiegelt im Wesentlichen den in 2025 erzielten Verlust in Höhe von 16.511 Tsd. €. Der starke Rückgang des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus einem um 4.584 Tsd. € höherem Verlust und um 13.843 Tsd. € geringeren zahlungsunwirksamen Aufwendungen. Gegenläufig wirkten die Veränderungen bei den latenten Steuern sowie bei den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (inkl. der anderen Aktiva und Passiva), welche in Summe den Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit um 4.801 Tsd. € gegenüber dem Vorjahr erhöhten.

Für Investitionen wurde im Geschäftsjahr 2025 mit 625 Tsd. € in etwa genauso viel wie im Vorjahr (471 Tsd. €) gezahlt.



Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit belief sich im Geschäftsjahr 2025 auf 0 Tsd. €, während dem Konzern im Vorjahr im Rahmen der durchgeführten Kapitalerhöhung liquide Mittel in Höhe von 19.274 Tsd. € zugeflossen waren.

Die wechselkursbedingte Veränderung des Finanzmittelbestandes betrug –10 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €).

Insgesamt verminderte sich der Bestand an liquiden Mitteln im Berichtsjahr entsprechend zum 31. Dezember 2025 auf 4.624 Tsd. € (Vj. 23.232 Tsd. €). Zusätzlich hat der Konzern weiterhin die Möglichkeit, bei Bedarf bis zu 37 Tranchen zu je 500.000 €, d. h. in Summe 18,5 Mio. € aus einer von der Eckert & Ziegler SE gezeichneten Wandelschuldverschreibung abzurufen.

### 2.1.3 Vermögenslage des Konzerns

Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2025 hat sich im Vergleich zur Bilanz vom 31. Dezember 2024 von 68.304 Tsd. € auf 41.859 Tsd. € um 26.445 Tsd. € verringert. Der deutliche Rückgang der Bilanzsumme resultiert zum einen aus dem Rückgang der kurzfristigen Vermögenswerte auf der Aktivseite um 25.295 Tsd. € und zum anderen aus dem Abbau kurzfristiger Schulden um 10.582 Tsd. € sowie dem Rückgang des Eigenkapitals um 15.259 Tsd. € auf der Passivseite.

Größter Aktivwert des Konzerns sind die unter den übrigen immateriellen Vermögenswerten ausgewiesenen Entwicklungsleistungen der Pentixapharm AG in Höhe von 31.219 Tsd. € (Vj. 34.688 Tsd. €), die seit 2025 entsprechend der erwarteten Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Die im Rahmen der Abspaltung erfassten Entwicklungsleistungen können an einen Partner auslizenzieren werden.

Das Sachanlagevermögen verringerte sich aufgrund planmäßiger Abschreibungen sowie Verschrottungen von 269 Tsd. € im Vorjahr auf aktuell 36 Tsd. €.

Ansonsten betreffen die Veränderungen auf der Aktivseite im Wesentlichen den deutlichen Rückgang der Forderungen aus Lieferungen und Leistung von 6.805 Tsd. € auf 31 Tsd. €. Die zum 31. Dezember 2024 bilanzierten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beinhalteten eine einzelne Forderung über 6.700 Tsd. €, welche zu Beginn des Geschäftsjahres 2025 ausgeglichen wurde.

Der Anstieg der latenten Steuern von 915 Tsd. € im Vorjahr auf 3.328 Tsd. € zum 31. Dezember 2025, widerspiegelt die Aktivierung von latenten Steuern auf Verluste des Geschäftsjahres 2025.

Auf der Passivseite wurden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 8.943 Tsd. € auf 2.435 Tsd. € ebenfalls deutlich reduziert. Analog zu den Veränderungen der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen auf der Aktivseite wurde hier eine einzelne Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 6.091 Tsd. € zu Beginn des Geschäftsjahres 2025 durch Zahlung ausgeglichen.

Die übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten wurden von 5.098 Tsd. € auf 1.024 Tsd. € deutlich reduziert. Der Rückgang ist im Wesentlichen bedingt durch die Rückzahlung von im Voraus erhaltenen, aber nicht verbrauchten, Fördermitteln.

Die passiven latenten Steuern verringerten sich geringfügig von 3.930 Tsd. € auf 3.328 Tsd. €. Der Rückgang widerspiegelt im Wesentlichen den Rückgang temporärer latenter Steuerdifferenzen im Zusammenhang mit der ab Januar 2025 erfolgten planmäßigen Abschreibung der aktivierten Entwicklungskosten der РТР sowie die Auswirkungen der beschlossenen und ab 2028 stufenweise erfolgenden Senkung des Körperschaftsteuersatzes in Deutschland.

Das Eigenkapital hat sich zum 31. Dezember 2025 gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2024 von 50.331 Tsd. € auf 35.072 Tsd. € vermindert. Die Eigenkapitalquote stieg, bedingt durch die geringere Bilanzsumme, von 74% im Vorjahr auf aktuell 84%. Der Rückgang im Eigenkapital resultierte dabei im Wesentlichen aus dem im Berichtszeitraum entstandenen Verlust in Höhe von –16.511 Tsd. € (Vj. –11.927 Tsd. €), gegenläufig wirkte sich die Erhöhung der Kapitalrücklage für Aktienvergütungen in Höhe von 1.252 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €) aus.

## 2.2 ERTRAGS-, FINANZ- UND VERMÖGENSLAGE DER PENTIXAPHARM HOLDING AG – JAHRESABSCHLUS (HGB)

Die Pentixapharm Holding AG wurde mit notariellem Vertrag vom 15. Februar 2024 als Tochtergesellschaft der Eckert & Ziegler SE gegründet. Die Gründung diente zur Vorbereitung der von der Eckert & Ziegler SE geplanten Abspaltung der gesamten Pentixapharm Gruppe (welche damals neben der Pentixapharm Holding AG noch die Pentixapharm AG und deren Tochtergesellschaft Myelo Therapeutics GmbH umfasste). Diese Abspaltung wurde mit der Eintragung in das Handelsregister am 2. Oktober 2024 rechtlich wirksam. Seit dem 3. Oktober 2024 sind die Aktien der Pentixapharm Holding AG im Prime Standard an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der WKN: A40AEG notiert und die Pentixapharm Holding AG fungiert als Konzernmuttergesellschaft der Pentixapharm Gruppe. Zwischen den Konzerngesellschaften bestehen keine Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge.

### 2.2.1 Ertragslage der Pentixapharm Holding AG

Die Pentixapharm Holding AG erzielte im Geschäftsjahr 2025 einen Verlust von 1.769 Tsd. € (Vj. 1.539 Tsd. €). Der Verlust resultierte aus Personalaufwendungen in Höhe von 770 Tsd. € (Vj. 65 Tsd. €), sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von 1.449 Tsd. € (Vj. 1.552 Tsd. €) und Zinsen und ähnlichen Erträgen in Höhe von 90 Tsd. € (Vj. 78 Tsd. €).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten als wesentliche Posten Aufwendungen für Aufsichtsratsvergütungen 338 Tsd. € (Vj. 200 Tsd. €), Rechts- und Beratungskosten 293 Tsd. € (Vj. 18 Tsd. €), Aufwendungen für die Börsennotierung und für Investor Relations 289 Tsd. € (Vj. 1.197 Tsd. €), Jahresabschlusskosten 232 Tsd. € (Vj. 100 Tsd. €) und bezogene Leistungen von verbundenen Unternehmen 162 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €).



### 2.2.2 Vermögens und Finanzlage der Pentixapharm Holding AG

Die Bilanzsumme der Pentixapharm Holding AG zum 31. Dezember 2025 beträgt 76.107 Tsd. € (Vj. 76.849 Tsd. €). Diese ist damit gegenüber dem Vorjahr geringfügig um 742 Tsd. € gesunken.

Die Anteile an verbundenen Unternehmen erhöhten sich durch eine Einzahlung in die Kapitalrücklage der Tochtergesellschaft Pentixapharm AG von 69.519 Tsd. € auf 74.519 Tsd. €. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betragen 357 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €).

Die liquiden Mittel belaufen sich zum 31. Dezember 2025 auf 1.088 Tsd. € (Vj. 7.240 Tsd. €), wobei der Rückgang der liquiden Mittel neben dem Verlust des Geschäftsjahres im Wesentlichen durch die bei der Pentixapharm AG erfolgte Kapitalerhöhung bedingt ist.

Auf der Passivseite erhöhten sich die Sonstigen Rückstellungen von 371 Tsd. € im Vorjahr auf aktuell 1.058 Tsd. € und die Verbindlichkeiten von 28 Tsd. € auf 369 Tsd. €. Der Anstieg der Sonstigen Rückstellung resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Rückstellungen für anteilsbasierte Vergütung auf 471 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €), für Aufsichtsratsvergütungen auf 335 Tsd. € (Vj. 205 Tsd. €) und für ausstehende Rechnungen auf 159 Tsd. € (Vj. 69 Tsd. €). Der Anstieg der Verbindlichkeiten beruht im Wesentlichen auf einem Anstieg der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen auf 160 Tsd. € (Vj. 20 Tsd. €) sowie dem Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen auf 193 Tsd. € (Vj. 0 Tsd. €)

Die Veränderungen im Eigenkapital resultieren ausschließlich aus dem Jahresverlust in Höhe von 1.769 Tsd. € (Vj. 1.539 Tsd. €). Das Eigenkapital verringerte sich damit um 1.770 Tsd. € und beträgt zum 31. Dezember 2025 74.680 Tsd. € (Vj. 76.450 Tsd. €). Die Eigenkapitalquote beträgt 98 % (Vj. 99 %).

### 2.3 MITARBEITER

Im Pentixapharm-Konzern waren im Jahr 2025 im Durchschnitt 61 (Vj. 71) Mitarbeiter beschäftigt. Diese waren in folgenden Bereichen tätig:

Forschung und Entwicklung	41 (Vj. 58)
Verwaltung	15 (Vj. 11)
Qualitätsmanagement	2 (Vj. 2)

Der Frauenanteil an der Gesamtbelegschaft betrug insgesamt 74,10 % (Vj. 80,75 %).

Die Altersverteilung der Mitarbeiter war wie folgt:

zwischen 20 und 29 Jahre	10 % (Vj. 14 %)
zwischen 30 und 39 Jahre	44 % (Vj. 48 %)
zwischen 40 und 49 Jahre	34 % (Vj. 30 %)
zwischen 50 und 59 Jahre	12 % (Vj. 8 %)

Daraus ergibt sich ein durchschnittliches Alter der Mitarbeiter von 39 (Vj. 38) Jahren.



## 3. CHANCEN- & RISIKOBERICHT

Aktionäre der PTX müssen sich bewusst sein, dass das Unternehmen einer Vielzahl von Chancen und Risiken ausgesetzt ist, welche die Geschäftstätigkeit und den Aktienkurs beeinflussen können. Aufgrund der mit der pharmazeutischen und klinischen Entwicklung verbundenen Risiken kann dies insbesondere das Scheitern eines oder mehrerer Produktkandidaten auf präklinischer oder klinischer Ebene umfassen.

Dieser Bericht schildert im Folgenden, welche Risiken und Chancen existieren und welche Auswirkungen sich dadurch auf den Gesamtkonzern ergeben. Des Weiteren werden das Konzernrisikomanagementsystem und getroffene Absicherungsmaßnahmen beschrieben.

Diese Chancen und Risiken des Konzerns wirken sich auf die Muttergesellschaft, die Pentixapharm Holding AG, unmittelbar über ihre Beteiligungsverhältnisse aus.

### 3.1 ORGANISATION DES RISIKOMANAGEMENTSYSTEMS

Die Aufgabe des Risikomanagements ist es, die Chancen und Risiken systematisch zu identifizieren und sie hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf das Unternehmen zu bewerten. Der Begriff Risiko wird daher als Streuung um einen Erwartungswert definiert. Nach dieser Definition werden sowohl positive Abweichungen (Chancen) als auch negative Abweichungen (Gefahren) berücksichtigt.

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement obliegt dem Vorstand. Dagegen liegt die operative Verantwortung, also die Früherkennung, Bewertung, Steuerung und Dokumentation der Risiken, die Festlegung und Durchführung geeigneter Gegenmaßnahmen sowie die diesbezügliche Kommunikation, in erster Linie im Verantwortungsbereich des jeweiligen Managements. Diese Ebene unterhalb des Vorstands trägt die inhaltliche Verantwortung für das in ihrem Bereich durchgeführte Risikomanagement. Das operative Management ist neben den quartalsweise durchgeführten Verfahren zur strukturierten Risikoaufnahme verpflichtet, seinen Bereich ständig hinsichtlich einer sich ändernden Risikosituation zu überwachen. Wesentliche Änderungen der bereichsspezifischen Risikosituation sind umgehend an den Vorstand zu melden. Meldungen von Risikoänderungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen erfolgen darüber hinaus an das Konzernrechnungswesen.

Im Rahmen des Risikomanagements findet eine Klassifikation der Risiken in Finanzrisiken (mittlere Eintrittswahrscheinlichkeit, hoher Einfluss), Risiken aus der Forschung und Entwicklung (hohe Eintrittswahrscheinlichkeit, hoher Einfluss), politische Risiken (mittlere Eintrittswahrscheinlichkeit, mittlerer Einfluss), rechtliche Risiken (geringe bis mittlere Eintrittswahrscheinlichkeit, mittlerer Einfluss), IT-Risiken (mittlere bis hohe Eintrittswahrscheinlichkeit, mittlerer Einfluss), personelle Risiken (mittlere Eintrittswahr-

scheinlichkeit, mittlerer Einfluss), Beschaffungsrisiken (geringe Eintrittswahrscheinlichkeit, geringer Einfluss) und strategische Risiken sowie Risiken aus Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen (geringe Eintrittswahrscheinlichkeit, mittlerer Einfluss).

Insgesamt wird ein risikominimierender Ansatz gewählt. Bestehende Risiken werden konsequent überwacht und durch kontinuierliche Prozessverbesserungen minimiert beziehungsweise abgesichert. Hierzu dient flankierend ein umfangreiches Qualitätsmanagement.

Der Aufsichtsrat, dem alle wesentlichen Entscheidungen präsentiert, erklärt und zur Genehmigung vorgelegt werden, und der regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung unterrichtet wird, dient als weiteres Element im Schutz gegen Risiken.

### 3.2 FINANZRISIKEN

Die Überwachung und Steuerung zur Vermeidung finanzieller Risiken erfolgt durch den Einsatz von Instrumenten wie der jährlichen Finanzplanung mit unterjährig Anpassungen und der engmaschigen Analyse von Planabweichungen. Hierdurch lassen sich schon früh mögliche Risiken erkennen und entsprechende Gegenmaßnahmen einleiten.

#### Liquiditätsrisiko

Der Konzern sieht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet, um seinen Bestand und seine Entwicklungsprojekte fortführen zu können. Der Bestand an Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten des Konzerns beträgt zum Stichtag 31. Dezember 2025 4,6 Mio. € (Vj. 23,2 Mio. €). Die Nettoliquidität (berechnet aus liquiden Mitteln abzüglich kurzfristiger Schulden) betrug zum Jahresende 1,1 Mio. € (Vj. 9,2 Mio. €). Zusätzlich hat der Konzern die Möglichkeit bei Bedarf bis zu 37 Tranchen zu je 500.000 €, d. h. in Summe 18,5 Mio. € aus einer von der Eckert & Ziegler SE gezeichneten Wandelschuldverschreibung abzurufen. Aus der Vorhersage des Liquiditätsbedarf lässt sich ableiten, dass der Konzern zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist, um seine laufenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, mindestens für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025, zu bedienen.

Das Geschäftsmodell ist durch hohe Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen sowie Verwaltungskosten gekennzeichnet, die die Gesellschaft derzeit nicht aus laufenden Einnahmen finanzieren kann. Der Konzern ist daher weiterhin auf zusätzliche Finanzierungsquellen angewiesen, etwa über Kapitalmarkttransaktionen, Partnerschaften oder Auslizenzierungen. Es besteht das Risiko, dass entsprechende Finanzmittel nicht oder nicht zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen zur Verfügung stehen.) Wenn der Konzern keine Finanzmittel generieren kann, könnten sich die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten oder die Kommerzialisierung verzögern oder reduzieren, was sich nachteilig auf die Geschäftsaussichten auswirken und die geplante Entwicklung des Konzerns bzw. der Gesellschaft beeinträchtigen könnte.



### Zinsänderungsrisiko

Im Rahmen einer Prüfung der Werthaltigkeit der Beteiligungswerte der Tochtergesellschaften (Impairment-Test) kann eine Erhöhung des Zinsniveaus zum Rückgang der jeweiligen beizulegenden Werte führen. Sinken diese unter die Buchwerte der aktivierten immateriellen Werte bzw. unter den Buchwert der Anteile der Tochterunternehmen, würde sich ein Abschreibungsbedarf auf der Konzernebene bzw. im Jahresabschluss der Pentixapharm Holding AG ergeben. Dies würde zu einer negativen Auswirkung auf die Vermögens- und Ertragslage der Holding und des Konzerns führen.

Bei steigenden Zinsen tritt ebenfalls ein Risiko rückläufigen Venture Capitals auf, das wiederum die zukünftige Finanzierung der Gesellschaft erschweren könnte.

### Wechselkursrisiken

Aufgrund des geringen Geschäftsvolumens stellen Wechselkurschwankungen derzeit nur ein begrenztes Risiko dar.

## 3.3 RISIKEN BEI FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

### Forschung und Entwicklung

Wie bei jedem Biotechnologieunternehmen liegen bedeutende Risiken, insbesondere im Feld der Onkologie, im Fortgang der Forschung und Entwicklung. Diese betreffen insbesondere die technologische Machbarkeit in der präklinischen Entwicklung. Die Wahrscheinlichkeit des Scheiterns von der präklinischen Entwicklung bis zur Marktzulassung im Bereich der Onkologie liegt bei über 90%. Mit jedem Fortschritt in der Entwicklung sinkt das Risiko jedoch sukzessive, bis es in der Phase-3-Studie noch bei etwa 50% liegt. In der klinischen Entwicklung können Risiken insbesondere aus einer unzureichenden Wirksamkeit eines Wirkstoffkandidaten oder aus unerwarteten Nebenwirkungen resultieren.

Hauptgründe für das Scheitern von Onkologie-Medikamenten:

Hauptursachen für das Scheitern von Arzneimittelkandidaten in der Onkologie sind insbesondere eine unzureichende Wirksamkeit sowie Sicherheits- und Toxizitätsprobleme

Mangelnde Wirksamkeit: Viele Medikamente zeigen nicht die erwarteten therapeutischen Effekte, oft aufgrund unzureichender Kenntnisse über den Wirkmechanismus oder die Tumorbio-logie.

Sicherheits- und Toxizitätsprobleme: Schwere Nebenwirkungen oder unakzeptable Toxizitätslevel führen häufig zur Einstellung der Entwicklung.

Zusätzlich besteht das Risiko, dass alternative Therapieansätze oder neue Behandlungsmethoden entwickelt werden, die die Wettbewerbsposition der von der Gesellschaft entwickelten Produkte beeinträchtigen und sich negativ auf deren Vermarktungschancen auswirken könnten.

## 3.4 POLITISCHE RISIKEN

Die anhaltenden politischen Spannungen zwischen den Staaten weltweit bergen ebenfalls das latente Risiko von Konflikten mit Auswirkungen auf die Weltwirtschaft. Aufgrund des Tätigkeitsfeldes des Konzerns ergeben sich weder aus den Beschaffungs- noch aus den Absatzmärkten über die allgemeinen Risiken hinausgehende spezifische Risiken.

## 3.5 RECHTLICHE RISIKEN

Die Konzerngesellschaften sind rechtlichen Risiken aus Rechtsstreitigkeiten oder staatlichen oder behördlichen Verfahren ausgesetzt, die sich in Zukunft ergeben könnten. Zum jetzigen Zeitpunkt sind Rechtsstreitigkeiten oder Gerichtsprozesse, die einen erheblichen negativen Einfluss auf das Konzernergebnis haben können, weder anhängig noch erkennbar.

## 3.6 IT-RISIKEN

Pentixapharm ist dem Risiko des Ausfalls seiner EDV-Systeme ausgesetzt. Im Schadensfall kann es dadurch zu Datenverlusten und schlimmstenfalls zu Betriebsunterbrechungen kommen. Ebenso besteht das Risiko von Hacking, Phishing oder Malware. Als Absicherungsmaßnahmen werden regelmäßig Backups durchgeführt, Anti-Virussoftware, Firewalls und Anti-Malware-Software eingesetzt und die meisten Server virtualisiert.

## 3.7 PERSONELLE RISIKEN

Pentixapharm hängt in vielen Bereichen von den spezialisierten Kenntnissen seiner Mitarbeiter ab. Insbesondere beim Aufbau neuer Geschäftsfelder, aber auch in der Entwicklung und im Vertrieb ist das Unternehmen auf das Wissen und die Kompetenzen besonders qualifizierter Schlüsselpersonen angewiesen. Vor allem Mitarbeitende mit Erfahrung in der Radiochemie sind aufgrund der dynamischen Marktentwicklung stark gefragt. Um das Risiko der personellen Fluktuation von talentierten Mitarbeitern zu minimieren, bemüht sich das Unternehmen um eine angenehme und kollegiale Arbeitsatmosphäre, ein modernes und sicheres Arbeitsumfeld, eine adäquate Entlohnung, Angebote zur berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung sowie flexible Arbeitszeiten. Zusätzlich wurde im Geschäftsjahr 2025 ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm etabliert, um ausgewählte Mitarbeiter durch die Gewährung von Aktienboni langfristig an das Unternehmen zu binden. Vakante Positionen können aufgrund des Fachkräftemangels teilweise nur verzögert besetzt werden. Trotz arbeitnehmerfreundlicher Maßnahmen kann Pentixapharm nicht garantieren, dass diese Mitarbeiter beim Unternehmen bleiben oder sich in der notwendigen Form engagieren.

## 3.8 BESCHAFFUNGSRISIKEN

Aufgrund des Tätigkeitschwerpunktes in der Forschung und Entwicklung besteht nur ein geringes Beschaffungsrisiko. Gleichwohl kann die Verfügbarkeit bestimmter Startmaterialien sowie die teilweise begrenzten Produktionskapazitäten radioaktiver Isotope Risiken für die Entwicklung radiopharmazeutischer Wirkstoffe darstellen.



### 3.9 RISIKEN AUS KOSTENSTEIGERUNGEN DURCH PREISERHÖHUNGEN

Es besteht ein allgemeines Risiko von Kostensteigerungen, etwa infolge von Preiserhöhungen bei Lieferanten oder eingeschränkter Verfügbarkeit einzelner Materialien. Solche Entwicklungen könnten sich negativ auf die Forschungs- und Entwicklungskosten auswirken. Durch Preisverhandlungen und strategische Einkaufsentscheidungen (wie Rahmenverträge etc.) kann diesen Entwicklungen entgegengewirkt werden bzw. die Planbarkeit verbessert werden.

### 3.10 SONSTIGE RISIKEN

Im Zusammenhang mit der zum 2. Oktober 2024 erfolgten Abspaltung der Pentixapharm Gruppe von der Eckert & Ziegler SE besteht das Risiko, dass steuerliche Verlustvorträge entsprechend den Regelungen des §§ 8c KStG untergegangen sind. Die Gesellschaften gehen davon aus, dass die sogenannte „Stille-Reserven-Klausel“ zur Anwendung kommt und die Verlustvorträge dadurch erhalten bleiben. Die Anwendung der „Stille-Reserven-Klausel“ wird mit der Abgabe der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2024 beantragt werden. Bis zur Entscheidung der zuständigen Finanzbehörde über den Antrag besteht aber ein gewisses Risiko, dass steuerliche Verlustvorträge der Pentixapharm AG in Höhe von 12,1 Mio. € sowie der Myeloin Höhe von 9,9 Mio. € untergegangen sind.

### 3.11 RISIKOENTWICKLUNG

Für die erkennbaren Risiken des Konzerns, die sich negativ auf Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirken können, wurden, soweit sinnvoll und möglich, Gegenmaßnahmen und/oder bei entsprechender Eintrittswahrscheinlichkeit bilanzielle Vorsorge getroffen.

Nach eingehender Analyse der gesamten Risikosituation sind aus heutiger Sicht mit Ausnahme der im Rahmen der Liquiditätskriterien bestehenden Unsicherheiten keine weiteren bestandsgefährdenden Risiken erkennbar. Auch für die Zukunft sind aus derzeitiger Sicht keine weiteren bestandsgefährdenden Risiken, ggf. in Verbindung mit anderen Risiken, absehbar.

### 3.12 CHANCENBERICHT

Es wird erwartet, dass das Wachstum auf dem Markt für Radiopharmazeutika anhalten wird und die positive Dynamik auch in den kommenden Jahren fortbesteht. Fortschritte in der Präzisionsmedizin sowie die zunehmende Integration von Diagnostik und Therapie eröffnen zusätzliche Marktpotenziale für radiopharmazeutische Wirkstoffe.

Wesentliche Chancen für die Pentixapharm können sich im Bereich der Diagnostika aus der Verpartnerung der nicht-onkologischen Indikationen ergeben. Im Bereich der onkologischen Theranostika können positive klinische Daten zu einer signifikanten Wertsteigerung der jeweiligen Programme führen und damit die Grundlage für attraktive Verpartnerungsvereinbarungen sowie eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts schaffen.

Weitere Potenziale können aus der Verpartnerung von Projekten aus dem Bereich der Antikörper sowie in der Weiterentwicklung präklinischer Programme entstehen, die sich derzeit in Machbarkeitsstudien befinden. Hier kommt insbesondere das Know-how der Pentixapharm im Bereich der Small Molecules, Peptide und der Antikörper zum Tragen.

Darüber hinaus bietet die Einlizenzierung neuer frühphasiger Produkte die Chance, deren Wert durch das klinische Know-how von Pentixapharm im Rahmen der weiteren klinischen Entwicklung zu steigern.

Insgesamt sieht sich die Gesellschaft gut positioniert, sich bieten- de Chancen aus Marktentwicklung, klinischer Pipeline, prä-klinischer Pipeline, Verpartnerung und Einlizenzierungen zu nutzen.

### 3.13 RECHNUNGSLEGUNGSBEZOGENES RISIKO-MANAGEMENT UND INTERNES KONTROLLSYSTEM

Die Pentixapharm Holding AG hat ein auf die Größe des Konzerns abgestimmtes rechnungslegungsbezogenes internes Kontrollsystem implementiert, welches fortwährend validiert und an aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse angepasst wird.

Die Dokumentation der Prozesse des internen Kontrollsystems ist an das Qualitätsmanagement angegliedert.

Primäres Ziel des internen Kontrollsystems ist es, das Risiko wesentlicher Fehlaussagen in der Rechnungslegung zu verringern, wesentliche Fehlbewertungen aufzudecken und zu gewährleisten, dass die für die Finanzberichterstattung maßgeblichen Gesetze und Normen eingehalten werden. Weiterhin ist als eigenkapitalfinanziertes Unternehmen ohne laufende Umsätze die Kapitalreichweite eine zentrale Steuerungsgröße des Konzerns. Die Gesellschaft stellt daher im Rahmen interner Kontrollen auch auf die Einhaltung der eng mit der Unternehmensstrategie verzahnten Budgetplanung ab.

Nachfolgend werden organisatorische Regelungen und Maßnahmen des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems dargestellt:

Das Konzernrechnungswesen sowie das Rechnungswesen der Einzelgesellschaften des Pentixapharm-Konzerns sind zentral organisiert. Kritische Prozessschritte wie das Anlegen und Ändern von Kreditorendaten, das Buchen von Geschäftsvorfällen und die Freigabe von Zahlungen berücksichtigen dabei das Prinzip der Funktionstrennung. Die Mitwirkung externer Dienstleister am Abschlussprozess beschränkt sich auf steuerliche Beratung. Die Aufstellung des Konzernabschlusses erfolgt nach einem vorgegebenen Abschlusskalender.



Sämtliche Rechnungslegungsinformationen der Einzelgesellschaften des Konzerns werden vom zentralen Finanzcontrolling überwacht. Dabei werden Abweichungsanalysen vorgenommen und Auffälligkeiten untersucht und gegebenenfalls korrigiert. Auf Ebene des Finanzcontrollings erfolgen konzerninterne Abstimmungen und Konsolidierungen. Hierzu gehört u. a. eine Abstimmung der Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Konzerngesellschaften. Abstimmungsdifferenzen in der Konsolidierung werden periodengerecht korrigiert.

Im Rahmen eines etablierten monatlichen Forecast-Prozesses überwacht das Finanzcontrolling in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen aktuelle Kostenentwicklungen und leitet bei kritischen Planabweichungen in Abstimmung mit dem Vorstand entsprechende Gegenmaßnahmen ein. Ein strukturierter Bestell- und Einkaufsprozess stellt sicher, dass projektspezifische Ausgaben nur im Rahmen genehmigter Budgetpositionen getätigt werden. Eine gestaffelte Freigabematrix gewährleistet ergänzend eine adäquate Kontrolle über die Mittelverwendung im Allgemeinen.

Direkte Berichtswege und monatliche Zwischenabschlüsse ermöglichen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Rechnungslegung, wesentliche Fehlbewertungen und Planabweichungen rechtzeitig erkannt, kommuniziert und korrigiert werden können.

Eine absolute Sicherheit in Bezug auf die Erreichung der Ziele des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems kann unabhängig von der konkreten Ausgestaltung nicht erreicht werden.

## 4. PROGNOSEBERICHT

### 4.1 AUSGANGSLAGE 2026 UND JAHRESPROGNOSE

Im Geschäftsbericht 2024 wurde für das Geschäftsjahr 2025 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 23,5 Mio. € prognostiziert. Aufgrund der Neuausrichtung klinischer Entwicklungsprogramme und der damit verbundenen deutlichen Reduktion von klinischen Entwicklungsaufwendungen wurde diese Prognose im Laufe des Jahres auf einen erwarteten Jahresfehlbetrag von 18 Mio. € angepasst. Der tatsächliche Verlust im Geschäftsjahr 2025 belief sich auf 16,5 Mio. € und lag damit unter der zuletzt kommunizierten Prognose.

Für das kommende Geschäftsjahr plant Pentixapharm die Weiterentwicklung der Pipeline; insbesondere ist der Beginn der klinische Phase III Studie zum Primären Hyperaldosteronismus („PANDA-Studie“) geplant. Neben dem Fokus auf die us-amerikanische Marktzulassungsstudie mit [68Ga]Ga-PentixaFor zur Präzisionsdiagnostik des Primären Hyperaldosteronismus, eine endokrin verursachte kardiovaskulärer Erkrankung, sollen die klinischen Programme im Bereich hämatologischer Krebserkrankungen weiterentwickelt werden. Parallel wird die präklinische Pipeline mit Schwerpunkt auf dem CD24-targetierenden Antikörperprogramm sowie auf 18F-CXCR4-PentixaFlu weiterentwickelt.

### 4.2 KÜNFTIGE GESCHÄFTSENTWICKLUNG IM KONZERN

Die künftige Geschäftsentwicklung im Konzern ist im Wesentlichen identisch mit der Entwicklung der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaft Pentixapharm AG, da die Pentixapharm Holding AG derzeit über kein eigenes operatives Geschäft verfügt.

Für Material und Fremdleistungen im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten werden Aufwendungen in Höhe von rund 9,7 Mio. € erwartet. Der Personalaufwand und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden sich auf insgesamt etwa 7,4 Mio. € belaufen. Abschreibungen sowie andere nicht zahlungswirksame Aufwendungen werden in Höhe von 4,1 Mio. € erwartet. Der Konzern erwartet aufgrund der kostenintensiven Forschungstätigkeiten für das Geschäftsjahr 2026 daher insgesamt einen Verlust in Höhe von 21,6 Mio. €, welcher zu einem Kapitalabfluss von 17,5 Mio. € führen wird. Hierin sind keine potenziellen Erlöse aus einer Auslizenzierung berücksichtigt. Die geplanten Investitionen konzentrieren sich auf die Weiterentwicklung der klinischen Pipeline, insbesondere auf den geplanten Start der Phase-III-Studie PANDA zur Diagnostik des Primären Hyperaldosteronismus.



Zur Sicherung der Liquidität plant der Konzern im Geschäftsjahr 2026 18,5 Mio. € aus der durch die Eckert & Ziegler gezeichneten Wandelschuldverschreibung abzurufen. Aus der Vorhersage des Liquiditätsbedarf lässt sich ableiten, dass der Konzern zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahres- und Konzernabschlusses mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist, um seine laufenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten, mindestens für zwölf Monate ab dem Tag der Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2025, zu bedienen. Über diesen Zeitraum hinaus stehen der Gesellschaft mehrere Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sich aktuell in der Ausarbeitung befinden. Zum einen besteht die Möglichkeit, Einnahmen durch Auslizenzierungen zu generieren. Diese Möglichkeit besteht sowohl bei den spätphasigen Produkten, insbesondere nach Beginn der Phase III der PANDA-Studie, als auch bei den präklinischen Produkten, bei denen derzeit ebenfalls Machbarkeitsstudien mit interessierten Partnern laufen. Zum anderen können sich Möglichkeiten über den Kapitalmarkt ergeben, insbesondere durch eine nach Beginn der Phase III der PANDA-Studie zu erwartende Gewinnung neuer Investoren, insbesondere aus dem Kreis strategischer Interessenten. Sollten sich diese Pläne nicht umsetzen lassen, wäre der Konzern in seinem Bestand gefährdet.

#### **4.3 KÜNFTIGE GESCHÄFTSENTWICKLUNG DER PENTIXAPHARM HOLDING AG**

Die Pentixapharm Holding AG erwartet für das kommende Geschäftsjahr außer Erträgen aus Intercompany-Dienstleistungen in Höhe von 0,3 Mio. € keine Umsatzerlöse oder sonstige betriebliche Erträge. Personalaufwand, sonstige betriebliche Aufwendungen und Zinsaufwendungen werden in Höhe von insgesamt etwas 1,9 Mio. € erwartet. Entsprechend rechnet die Gesellschaft für 2026 mit einem Verlust in Höhe von rund 1,6 Mio. €.

Nach Abzug des Verlustes 2026 verbleiben liquide Mittel in Höhe von voraussichtlich etwa 3 Mio. €. Die PTX plant im Geschäftsjahr 2026 18,5 Mio. € aus der durch die Eckert & Ziegler gezeichneten Wandelschuldverschreibung abzurufen. Die liquiden Mittel aus dem Abruf der Wandelschuldverschreibung sollen in voller Höhe, entweder als Darlehen oder in Form von Kapitalerhöhungen, an die Pentixapharm AG weitergegeben werden. Auf Basis der aktuellen Liquiditätsplanung geht der Vorstand davon aus, dass die verfügbaren finanziellen Mittel ausreichen werden, um den geplanten Finanzierungsbedarf der Gesellschaft für mindestens zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahres- und Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2025 zu decken.

## **5. SONSTIGE ANGABEN**

### **5.1 ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄß § 289 HGB UND § 315D HGB**

Die nach § 289f HGB und § 315d HGB für börsennotierte Aktiengesellschaften geforderte Erklärung zur Unternehmensführung wurde abgegeben und auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.pentixapharm.com](http://www.pentixapharm.com) > [Investoren](#) > [Corporate Governance](#) öffentlich zugänglich gemacht.

### **5.2 VERGÜTUNGSBERICHT**

In § 162 AktG wird für börsennotierte Gesellschaften die Pflicht zur jährlichen Erstellung eines separaten, gemeinsamen Vergütungsberichts von Vorstand und Aufsichtsrat formuliert. Dieser ist für mindestens zehn Jahre auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Der Vergütungsbericht wird separat veröffentlicht und ist auf unserer Internetseite zu finden: [www.pentixapharm.com](http://www.pentixapharm.com) > [Investoren](#) > [Corporate Governance](#) > [Berichte](#).

### **5.3 ÜBERNAHMERECHTLICHE ANGABEN**

#### **Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals**

Das Grundkapital der Gesellschaft betrug am 31. Dezember 2025 24.795.477 € und ist in 24.795.477 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt. Der auf die einzelne Aktie entfallende anteilige Betrag am Grundkapital beträgt rechnerisch 1,00 €. Jede Aktie gewährt eine Stimme und ist maßgebend für den Anteil am Gewinn. Aktien mit Mehrfachstimmrechten oder Vorzugsstimmrechten sowie Höchststimmrechte existieren nicht.

Zum 31. Dezember 2025 hält der Konzern (mittelbar über die PTP) 12.429 eigene Aktien (der PTX).

#### **Beschränkung der Stimmrechte und Übertragung von Aktien**

Beschränkungen des Stimmrechts der Aktien können sich aus den Vorschriften des Aktiengesetzes ergeben. So unterliegen Aktionäre unter bestimmten Voraussetzungen einem Stimmverbot gemäß § 136 AktG. Aus den eigenen Aktien steht der Pentixapharm Holding AG gemäß § 71b AktG kein Stimmrecht zu. Die Satzung der Gesellschaft sieht keine Stimmrechtsbeschränkungen vor. Die Aktionäre der Gesellschaft sind hinsichtlich des Erwerbs oder der Veräußerung von Aktien weder durch das Gesetz noch durch die Satzung der Gesellschaft eingeschränkt. Vertragliche Beschränkungen des Stimmrechts oder der Aktienübertragung sind dem Vorstand nicht bekannt.



### **Direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital von mehr als 10 % der Stimmrechte**

Nach dem Wertpapierhandelsgesetz hat jeder Anleger, der durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise bestimmte Anteile an Stimmrechten der Gesellschaft erreicht, überschreitet oder unterschreitet, dies der Gesellschaft und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mitzuteilen. Der niedrigste Schwellenwert für diese Mitteilungspflicht beträgt 3%. Folgende direkte oder indirekte Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die 10% der Stimmrechte überschreiten, sind der Gesellschaft wie folgt mitgeteilt worden:

Der Aufsichtsratsvorsitzende, Dr. Andreas Eckert, hielt zum 31. Dezember 2025 mittelbar durch die Eckert Wagniskapital und Frühphasenfinanzierung GmbH, Panketal, eine Beteiligung in Höhe von 8.922.464 (Vj. 8.555.464) Aktien und unmittelbar eine Beteiligung in Höhe von 4 (Vj. 4) Aktien, die insgesamt 36,0% (Vj. 34,5%) des Grundkapitals der Pentixapharm Holding AG von 24.795.477 (i.Vj.: 24.795.477) Stück darstellen.

### **Satzungsbedingte Sonderrechte**

Die Satzung der Pentixapharm Holding AG räumt der Eckert Wagniskapital und Frühphasenfinanzierung GmbH das Recht ein, ein Drittel des Aufsichtsrats zu bestimmen, solange sie mindestens 3% der Aktien der PTX hält (Sondermitbestimmungsrecht).

### **Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen**

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, bestanden und bestehen nicht.

### **Art der Stimmrechtskontrolle, wenn Arbeitnehmer am Kapital beteiligt sind und ihre Kontrolle nicht unmittelbar ausüben**

Eine mittelbare Stimmrechtskontrolle durch am Kapital beteiligte Arbeitnehmer findet nicht statt.

### **Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, Satzungsänderungen**

Das Unternehmen wird vom Vorstand geleitet und gegenüber Dritten vertreten. Die Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands ist in § 84 AktG sowie der Satzung der Gesellschaft geregelt. Danach werden die Mitglieder des Vorstands vom Aufsichtsrat für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder eine Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Aufsichtsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden ernennen. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstand und die Ernennung zum Vorsitzenden des Vorstands widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser kann beispielsweise in einer groben Pflichtverletzung, der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder dem Vertrauensentzug durch die Hauptversammlung liegen.

Der Vorstand besteht gemäß § 10 der Satzung der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat bestimmt.

Die Änderung der Satzung der Gesellschaft bedarf nach § 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung. Das Aktiengesetz sieht für Satzungsänderungen in § 179 Abs. 2 AktG eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vor. Der Aufsichtsrat ist zur Vornahme von Satzungsänderungen befugt, die nur die Fassung betreffen.

### **Befugnisse des Vorstands zum Rückkauf von Aktien**

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 ist der Vorstand ermächtigt, bis zum 25. Juni 2029 gem. 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzerngesellschaften oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels mit eigenen Aktien ausgenutzt werden. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Grenzen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder außerhalb der Börse, letzteres insbesondere durch ein öffentliches Kaufangebot und auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre. Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne für den Erwerb festlegen.

- Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Erwerb („maßgeblicher Kurs“) um nicht mehr als 5% überschreiten und um nicht mehr als 10% unterschreiten. Findet ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht statt, so bestimmt sich der maßgebliche Kurs aus dem Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise an derjenigen Börse, an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die höchste Anzahl an Aktien der Gesellschaft in Summe gehandelt wurde.
- Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten.



- Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der Durchschnitt des maßgeblichen Kurses an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.
- Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt.
- Bei einem Erwerb der Aktien außerhalb der Börse in sonstiger Weise ist der maßgebliche Wert der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag des Abschlusses des dem Erwerb zugrundeliegenden Vertrages.
- Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.

Der Vorstand ist ermächtigt, gehaltene eigene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien wieder zu veräußern.

- (i) Die Veräußerung der gehaltenen eigenen Aktien kann über die Börse erfolgen.
- (ii) Daneben kann die Veräußerung auch in anderer Weise als über die Börse vorgenommen werden, insbesondere auch zur Erfüllung von durch die Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechten sowie gegen Sachleistungen, etwa zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder gewerblichen Schutzrechten. Eine Veräußerung außerhalb der Börse ist insbesondere auch zulässig, sofern maximal Aktien, die 10% des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar sowohl berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch auf den Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung, veräußert werden und die gehaltenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5% (ohne Nebenkosten) unterschreitet.

Auf den Betrag von 10% des Grundkapitals gemäß dem vorherigen Satz ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zu der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei in allen Fällen gemäß dieses Absatzes ausgeschlossen.

Der Vorstand ist des Weiteren ermächtigt, eigene Aktien den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zum Bezug anzubieten. Der Vorstand kann in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht (vereinfachtes Einziehungsverfahren gem. § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Vorstand ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt. Der Vorstand ist außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen zu verwenden und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auszugeben. Die eigenen Aktien können den vorgenannten Personen und Organmitgliedern insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Arbeits- beziehungsweise Anstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die gehaltenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden: Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden, die mit Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft im Rahmen der Regelung zur Vorstandsvergütung vereinbart wurden bzw. werden. Insbesondere können sie den Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft vom Aufsichtsrat zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist zugesagt bzw. übertragen werden, wobei die Mitgliedschaft im Vorstand zum Zeitpunkt des Angebots oder der Zusage bestehen muss. Für neu zu gewährende Aktienzusagen beträgt die Mindestsperrfrist rund vier Jahre und darf frühestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse im vierten Kalenderjahr nach dem Zeitpunkt der Zusage enden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen.



Die Einzelheiten der Vergütung für die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat festgelegt. Hierzu gehören auch Regelungen über die Unverfallbarkeit von Aktienzusagen, die einem Mitglied des Vorstands anstelle eines Teils der zur Abrechnung kommenden variablen Vergütung (Bonus) gewährt werden; ebenso Regelungen über die Behandlung von Aktienzusagen in Sonderfällen, wie etwa bei Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod, für die Z. B. ein Barausgleich zum Stichtag des Ausscheidens vorgesehen werden kann.

Die Ermächtigungen können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Die Ermächtigung erfasst auch die Verwendung von Aktien der Gesellschaft zu allen sonstigen gesetzlich zugelassenen Zwecken und gilt auch für Aktien, die aufgrund früherer Ermächtigungsbeschlüsse nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG oder auf anderem Wege erworben wurden oder werden.

### Genehmigtes Kapital

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2025 wurde das durch Hauptversammlung vom 26. Juni 2024 genehmigte Kapital aufgehoben und gleichzeitig wurde der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 26. Mai 2030 um insgesamt bis zu 12.397.738,00 € durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 12.397.738 Stück neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (**Genehmigtes Kapital 2025**). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 20% des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 20 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige

Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;

- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z. B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde
- (iv) um Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten (Vergütungs-)Programmen gegen Bar- und/oder Sacheinlagen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder des Vertretungsorgans eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens und/oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens auszugeben;
- (v) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen; oder
- (vi) in sonstigen Fällen, in denen ein Bezugsrechtsausschluss im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die sonstigen Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen. Der Vorstand ist ermächtigt zu bestimmen, dass die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 5 AktG von einem Kreditinstitut, einem Wertpapierinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 abzuändern.



Wesentliche Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen; Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots:

Mit einem Mitglied des Vorstands besteht eine Vereinbarung, wonach, sobald eine dritte Partei den bestehenden Aktionären der Gesellschaft ein öffentliches Angebot unterbreitet, deren Aktien zu einem festen Preis zu kaufen, der Meilenstein der langfristigen Vergütung als in voller Höhe als erreicht gilt.

Für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen keine zu beachtenden Vereinbarungen mit Banken oder anderen Unternehmen.

Entschädigungsvereinbarungen mit Arbeitnehmern für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.

**5.4 ABHÄNGIGKEITSBERICHT**

Es wurde ein Abhängigkeitsbericht mit folgender Erklärung des Vorstands erstellt:

„Wir erklären, dass die Pentixapharm Holding AG bei den im Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufgeführten Rechtsgeschäften nach den Umständen, die uns zu dem Zeitpunkt bekannt waren, in dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wurde, bei jedem Rechtsgeschäft eine angemessene Gegenleistung erhalten hat. Es sind keine Maßnahmen auf Veranlassung oder im Interesse des herrschenden oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens getroffen oder unterlassen worden.“

Berlin, den 25. März 2026  
Pentixapharm Holding AG

Der Vorstand

Dr. Dirk Pleimes

Henner Kollenberg

**6. VERSICHERUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER (BILANZEID)**

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahres- und Konzernabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses und des Konzerns vermittelt und im zusammengefassten Lagebericht der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage der Gesellschaft und des Konzerns so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung der Gesellschaft und des Konzerns beschrieben sind.

Berlin, den 25. März 2026  
Pentixapharm Holding AG

Der Vorstand

Dr. Dirk Pleimes

Henner Kollenberg

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.